



Wortprotokoll der 51. Sitzung

Berlin, den 13. November 2023, 14:00 Uhr
Sitzungsort: 10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Sitzungssaal: Paul-Löbe-Haus, 4.900

Vorsitz: Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, MdB

Tagesordnung:

Öffentliche Anhörung zu folgender Vorlage

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der
Entfernung von verfassungsfeindlichen
Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr
sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher
Vorschriften**

BT-Drucksache 20/8672

Federführend:

Verteidigungsausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Rechtsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Falko Droßmann [SPD]
Abg. Kerstin Vieregge [CDU/CSU]
Abg. Agnieszka Brugger [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Dr. Marcus Faber [FDP]
Abg. Jan R. Nolte [AfD]
Abg. Martina Renner [DIE LINKE.]



	Seite
I. Liste der Sachverständigen	4
II. Liste der Ausschussmitglieder	5
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	6
IV. Protokollierung der Anhörung	7
V. Anwesenheitsliste (nur dem Original beigelegt)	



Anlagen:	Seite
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen	
• Hauptmann Andreas Füllmeier, Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. Ausschussdrucksache 20(12)636	45
• Herr Thomas Kleinschnittger, Allianz vernetzte Beamtinnen und Beamte in der EU in Deutschland – bei Bund, Ländern und Kommunen Ausschussdrucksache 20(12)642	49
• Frau Prof. Dr. Kathrin Groh, Universität der Bundeswehr München Ausschussdrucksache 20(12)631	59
• Herr Dr. Johannes M. Jäger, Rechtsanwalt Ausschussdrucksache 20(12)635	73
• Herr Christian Hoffmeister, ver.di Ausschussdrucksache 20(12)640	96



Liste der Sachverständigen

Oberst André Wüstner¹

Deutscher BundeswehrVerband e.V.

Hauptmann Andreas Füllmeier²

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V.

Herr Thomas Kleinschnittger³

Allianz vernetzte Beamtinnen und Beamte in der EU in Deutschland – bei Bund, Ländern und Kommunen

Frau Prof. Dr. Kathrin Groh⁴

Universität der Bundeswehr München

Herr Christian Sieh⁵

Deutscher BundeswehrVerband e.V.

Herr Dr. Johannes M. Jäger⁶

Rechtsanwalt

Herr Christian Hoffmeister⁷

ver.di

¹ Auf Vorschlag der SPD-Fraktion zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

² Auf Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

³ Auf Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁴ Auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁵ Auf Vorschlag der FDP-Fraktion zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁶ Auf Vorschlag der AfD-Fraktion zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

⁷ Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Arlt, Johannes Droßmann, Falko Hellmich, Wolfgang Klinck Dr., Kristian Leiser, Kevin Nürnberger, Jörg Schamber, Rebecca Schmid, Christoph Völlers, Marja-Liisa Vöpel, Dirk Weingarten Dr., Joe	Ahmetovic, Adis Budde, Katrin Coße, Jürgen Heinrich, Gabriela Klingbeil, Lars Lahrkamp, Sarah Larem, Andreas Licina-Bode, Luiza Mende, Dirk-Ulrich Schwarz, Andreas Stein, Mathias
CDU/CSU	Brandl Dr., Reinhard Bröhr Dr., Marlon Grübel, Markus Güler, Serap Hahn, Florian Lehmann, Jens Otte, Henning Röwekamp, Thomas Schwarz, Armin Vieregge, Kerstin	Borchardt, Simone Erndl, Thomas Grundmann, Oliver Merz, Friedrich Oster, Josef Schön, Nadine Vogt Dr., Oliver Wadephul Dr., Johann D. Willsch, Klaus-Peter Zeulner, Emmi
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Brugger, Agnieszka Krämer, Philip Mijatović, Boris Nanni, Sara Spellerberg, Merle Wagener, Niklas	Bayram, Canan Dahmen Dr., Janosch Limburg, Helge Nouripour, Omid Schäfer Dr., Sebastian Wagener, Robin
FDP	Faber Dr., Marcus Gründer, Nils Müller, Alexander Sauter, Christian Strack-Zimmermann Dr., Marie-Agnes	Aschenberg-Dugnus, Christine Klein, Karsten Kober, Pascal Lindemann, Lars Link, Michael Georg
AfD	Gnauck, Hannes Lucassen, Rüdiger Nolte, Jan R. Otten, Gerold	Felser, Peter Friedhoff, Dietmar Hess, Martin Wundrak, Joachim
DIE LINKE.	Al-Dailami, Ali Nastić, Žaklin	Dağdelen, Sevim Renner, Martina

Eine Kopie der Unterschriftenliste der anwesenden Ausschussmitglieder ist dem Originalprotokoll als Anhang beigefügt.

**Sprechregister der Sachverständigen und Angeordneten****Sachverständige****Seite/n**

Oberst André Wüstner (DBwV)	8, 15, 30, 32, 33, 39, 40, 41
Hauptmann Andreas Füllmeier (vsb)	9, 16, 26, 31
Herr Thomas Kleinschnittger (AvB)	10, 19, 27, 31, 35, 36
Frau Prof. Dr. Kathrin Groh (Universität der Bundeswehr München)	10, 18, 19, 23, 31, 39, 40
Herr Christian Sieh (DBwV)	11, 22, 23, 34
Herr Dr. Johannes M. Jäger (Rechtsanwalt)	12, 20, 26, 41
Herr Christian Hoffmeister (ver.di)	13, 24, 30, 36, 42

Abgeordnete

Abg. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP), Vorsitzende	7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43
Abg. Falko Droßmann (SPD)	14
Abg. Jörg Nürnberger (SPD)	26, 38, 39
Abg. Christoph Schmid (SPD)	25
Abg. Henning Otte (CDU/CSU), stellv. Vorsitzender	27, 39
Abg. Kerstin Vieregge (CDU/CSU)	16
Abg. Agnieszka Brugger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 18, 19, 31, 39
Abg. Sara Nanni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 30
Abg. Dr. Marcus Faber (FDP)	22, 23, 34, 35, 41
Abg. Jan R. Nolte (AfD)	20, 40
Abg. Rüdiger Lucassen (AfD)	32, 33
Abg. Martina Renner (DIE LINKE.)	23, 36, 42



Öffentliche Anhörung zu folgender Vorlage

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 20/8672

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): So. Ich begrüße Sie ganz, ganz herzlich. Die Übertragung läuft. Gibt es ein Signal? So, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie ganz herzlich begrüßen. Ich eröffne die 51. Sitzung des Verteidigungsausschusses, zu der ich Sie alle ganz herzlich begrüße. Der einzige Tagesordnungspunkt ist heute die öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Entfernung verfassungsfeindlicher Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften. Das ist die Drucksache 20/8672. Zunächst möchte ich alle Anwesenden darauf hinweisen, dass die heutige Anhörung zur Herstellung der Öffentlichkeit hausintern auf dem Kanal zwei sowie im Internet auf www.bundestag.de live übertragen wird. Im Anschluss ist die Aufzeichnung auch in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Ich begrüße ganz herzlich die Sachverständigen. Dies sind Oberst André Wüstner vom Deutschen Bundeswehrverband e.V. – Herzlich willkommen! Hauptmann Andreas Füllmeier, Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V., Herr Thomas Kleinschnittger, Allianz vernetzter Beamtinnen und Beamten in der EU in Deutschland – bei Bund, Ländern und Kommunen. Ich begrüße Frau Prof. Dr. Katrin Groh von der Universität der Bundeswehr in München. Herrn Christian Sieh vom Deutschen Bundeswehrverband e.V. und Herrn Dr. Johannes M. Jäger, Rechtsanwalt, Herrn Christian Hofmeister von ver.di. Ich danke Ihnen, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen meiner Kolleginnen und Kollegen zu beantworten. An dieser Stelle begrüße ich ebenso herzlich die anwesenden Kolleginnen und

Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen. Und weiter begrüße ich natürlich alle anwesenden Gäste und Zuhörerinnen und Zuhörer.

Dem Ausschuss geht es heute darum, sich einen Überblick über den Meinungsstand innerhalb der Verbände und Interessenvertretungen sowie der Wissenschaft zu diesem Gesetzentwurf zu verschaffen. Die Ergebnisse dieser Anhörung dienen dazu, die weiteren Beratungen im Ausschuss auf eine fundierte Grundlage zu stellen.

Zu Beginn möchte ich einige Punkte zum heutigen Verfahren ansprechen. Wir haben den Sachverständigen mit dem Einladungsschreiben die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich erst mal ganz herzlich. Sie sind an die Mitglieder des Verteidigungsausschusses verteilt worden und werden dem Protokoll über die Sitzung selbstverständlich beigelegt. Von der heutigen Sitzung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird unsere Anhörung auf digitalen Tonträgern aufgezeichnet. Ich bitte Sie daher, bei jedem Wortbeitrag das Mikrofon zu benutzen. Für die Anhörung ist insgesamt eine Zeit von 14:00 Uhr, also von jetzt bis circa 16:30 Uhr vorgesehen. Einleitend werde ich den Sachverständigen die Gelegenheit geben, in einer kurzen Erklärung von etwa drei Minuten zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und danach werden wir mit der Befragung durch die Fraktionen fortsetzen. Die Fraktionen im Verteidigungsausschuss haben sich darauf verständigt, zwei Fragerunden durchzuführen. Den Fraktionen stehen jeweils acht Minuten zur Verfügung und ich werde sie entsprechend dem Prinzip von Rede und Gegenrede in der folgenden Reihenfolge aufrufen: SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen, AfD, FDP, Die Linke. Innerhalb der Zeitkontingente bestimmen die Fraktion eigenständig, wer eine Frage stellt und an wen sich diese Frage jeweils richtet. Das Zeitkontingent umfasst dabei Fragen und Antworten. Wir beginnen mit dem Eingangsstatement der Sachverständigen und gehen hierbei der Einfachheit halber nach der Reihenfolge auf der Tagesordnung vor.

Dann beginnen wir nun mit der Anhörung. Und



als erstes darf ich Herrn Oberst André Wüstner um sein Eingangsstatement bitten. Sie haben das Wort.

SV Oberst **André Wüstner** (Deutscher Bundeswehrverband e.V.): Ja, Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Die nachvollziehbare Zielsetzung, Verfassungsfeinde schneller und effektiver aus dem öffentlichen Dienst entlassen zu können, stammt aus dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien. Dort steht, ich zitiere, *„alle Angehörigen der Bundeswehr müssen unzweifelhaft auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen. Wir werden Dienst- und Arbeitsrecht anpassen, um Extremistinnen und Extremisten umgehend aus dem Dienst entlassen zu können.“* Zitat Ende.

Der Deutsche Bundeswehrverband ist der unverbrüchlichen Überzeugung, dass jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes und erst recht der Bundeswehr, ganz gleich ob als Soldat oder Zivilbeschäftigter, sich mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes identifizieren und auch für diese Werte eintreten muss. Extremisten und Verfassungsfeinde gehören nicht in den öffentlichen Dienst und auch nicht in die Bundeswehr. Und wenn sie dort entdeckt werden, bedarf es einer schnellen Entlassung. Dies hat der Deutsche Bundeswehrverband seit Beginn der Debatte, und begonnen hat sie ja schon in der letzten Legislaturperiode, immer wieder kommuniziert.

Dem steht nicht entgegen, und da noch der Bezug, dass sich der Deutsche Bundeswehrverband in der vergangenen Legislaturperiode gegen einen Ansatz mit ähnlicher Zielrichtung gestemmt hat. Denn dieser hätte ausschließlich die Statusgruppe der Soldaten auf Zeit und diese auch nur zwischen dem fünften und dem achten Dienstjahr mit Blick auf die Veränderung betroffen. Auch hätte er prinzipiell alle Dienstvergehen erfasst, nicht spezifisch den Extremismus. Dieser Ansatz wurde dem Anspruch damit in mehrerer Hinsicht nicht gerecht und war deshalb abzulehnen. Es bedurfte einer Gesetzesänderung, die sich statusunabhängig über die gesamte Dienstzeit an alle richtet, die

nicht oder nicht mehr auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen.

Warum aber eine Gesetzesänderung, wenn doch auch die bestehende Rechtslage die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses erlaubt? Es ist schlicht nicht zu vermitteln, dass eindeutig erkannte Verfassungsfeinde nicht unmittelbar entlassen werden können, sondern dafür ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden muss, während dessen Dauer, regelmäßig mehrere Jahre, die Betroffenen zwar vorläufig des Dienstes enthoben sind, aber dennoch weiter Geld vom Staat erhalten, wenn auch in abgesenkter Höhe. Es ist daher richtig, dass die Entlassung in diesen Fällen künftig als statusrechtliche Maßnahme mittels eines Verwaltungsaktes und damit ohne vorgelagertes Gerichtsverfahren erfolgen kann.

Das Kernproblem aber bleibt. Wer ist wirklich Extremist und wie äußert sich das? Und was wird so eingeordnet? Was nämlich nicht passieren darf, ist die Schaffung eines Regimes der Angst in dem Sinne, dass auch minderschwere Verfehlungen als verfassungsfeindliche Bestrebungen eingeordnet werden und aufgrund dessen jederzeit die sofortige Entlassung droht. Dafür bleibt das Disziplinarrecht. Die statusrechtliche Entlassung muss letztes Mittel sein und den schweren Fällen vorbehalten bleiben. Erfreulich ist deshalb die tatbestandliche Anlehnung der Entlassung an die Formulierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, die nur geringen Interpretationsspielraum lässt und außerdem erlaubt, auf die bisher dazu ergangene Rechtsprechung zurückzugreifen. Damit wird effektiv verhindert, dass die Anwendung ausufert, auch wenn die Umstände des Einzelfalls und insbesondere eine begleitende Medienberichterstattung eine Erledigung im Schnellverfahren nahelegen.

Wichtig war und ist dem Deutschen Bundeswehrverband, dass ein so scharfes Schwert nicht einfach zur Anwendung kommt, denn die Rechtsfolgen sind potenziell existenzvernichtend und selbst eine erfolgreiche Abwehr auf dem Rechtsweg verspricht keine vollständige Heilung. Es ist deshalb richtig, schon den Anwendungsbereich eng zu fassen. Richtig ist deshalb außerdem, die



Betroffenen zumindest bis zur Bestands- oder Rechtskraft der Entlassung mit dem neu geschaffenen Überbrückungsgeld auf Antrag finanziell „überlappungsfähig“ zu halten. Ein vollständiger Entzug der wirtschaftlichen Grundlage schon mit der Verfügung selbst würde die Inanspruchnahme des verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutzes erschweren, wenn nicht sogar vereiteln.

Bei allem darf nun nicht das Missverständnis entstehen, dass mit dem neuen Entlassungstatbestand ein harm- oder gar wirkungsloses Instrument geschaffen wird. Es ist eine Art Notaus für schwere Fälle. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Die Konsequenzen seiner Anwendung sind maximal scharf. Für alles andere gibt es glücklicherweise weiterhin das Disziplinarrecht.

Die weiteren Regelungen des Gesetzentwurfes haben weit weniger einschneidende Bedeutung, werden sicher Gegenstand der Anhörung. Vorab darf ich sagen, dass der Deutsche Bundeswehrverband diese ganz überwiegend mitträgt. Einstweilen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit. Vielen Dank.

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Vielen Dank. Als nächstes Hauptmann Andreas Füllmeier, bitte.

SV Hauptmann **Andreas Füllmeier** (Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V.): Ja, sehr gerne. Verehrte Frau Vorsitzende. Sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete. Erst einmal danke für die Möglichkeit, entsprechende Argumente aus Sicht des vsb vortragen zu dürfen.

Aus verbandspolitischer Sicht gibt es grundsätzlich sehr wohl die Notwendigkeit, die Soldatinnen und Soldaten aus dem Dienst zu entfernen, welche sich nicht oder nicht mehr mit den Werten des Grundgesetzes identifizieren. Alle bisherigen Instrumente reichen aus Sicht des vsb aus, um nicht verfassungstreue Soldatinnen und Soldaten schnellstmöglich aus der Truppe zu entfernen. Lediglich eine Beschleunigung der entsprechenden Verfahren vor den Truppendienstgerichten über eine Priorisierung der Fälle bzw. der weitere

Ausbau von Truppendienstgerichten mit weiteren Kammern, respektive die Zuordnung von Spezialkammern der Gerichtsbarkeit über Sonderzuständigkeiten wäre aus hiesiger Sicht hierzu notwendig und sinnvoll. Änderungsvorschläge im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften sind nicht zielführend. Die Bundeswehr ist nicht von Extremistinnen und Extremisten durchsetzt. Dies ist deutlich an den vorhandenen Zahlen zu erkennen. Im Jahr 2022 wurden 962 Fälle bearbeitet. Davon wurden in 2022 241 neu aufgenommen. Daraus resultieren zwölf neue Extremisten, rot gekennzeichnet. Das sind circa 2,14 Prozent und 29 Personen. Das sind 3,01 Prozent mit begründetem Verdacht über fehlende Verfassungstreue, orange. Auf Grundlage von circa 181 000 Soldatinnen und Soldaten Stand September 2023 handelt es sich insgesamt um 0,022 Prozent. Zusätzlich finden Überprüfungen vor der Einstellung statt. In regelmäßigen Abständen sind Sicherheitsüberprüfungen zu wiederholen. Bei anderen Gruppen, wie zum Beispiel Beamten im Allgemeinen Verwaltungsdienst, Polizeien etc. erfolgt eine vergleichbare Überprüfung nicht.

Aus Sicht des Verbandes ist es inakzeptabel, dass durch den vorgenannten Entwurf die Unschuldsvermutung ausgehebelt wird. Aus emotionaler Sicht der Soldaten und Soldatinnen entsteht unter dem Gesichtspunkt des wechselseitigen Dienst- und Treuegebots zwischen dem Dienstherrn sowie den Soldatinnen und Soldaten das Gefühl eines Generalverdachts. In der Folge von eventuell stattfindenden vertrauensvernichtenden Maßnahmen besteht die Gefahr einer dauerhaften Stigmatisierung der betroffenen Soldatinnen und Soldaten auch bei Fehlverdacht. Zusammengefasst reichen aus Sicht des Verbandes die derzeit vorliegenden Mittel und Möglichkeiten vollkommen aus. Man muss über eine Anpassung der vorhandenen Möglichkeiten – Ausbau der Truppendienstgerichte mit weiteren Kammern – nachdenken. Ich bedanke mich fürs Zuhören.



Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Ganz herzlichen Dank. Als nächstes darf ich bitten Herrn Thomas Kleinschnittger.

SV Thomas Kleinschnittger (Allianz vernetzte Beamtinnen und Beamte in der EU in Deutschland – bei Bund, Ländern und Kommunen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Als erstes mal an dieser Stelle herzlichen Dank für Ihre Einladung und dass der AvB sich an diesem Verfahren beteiligen kann. Insbesondere gilt da der Dank an die CDU/CSU-Fraktion.

Die Allianz vernetzter Beamtinnen und Beamte in der EU in Deutschland – bei Bund, Land und Kommunen hat sich intensiv mit dem Thema Extremismus auseinandergesetzt. So haben wir in dem Zusammenhang schon eine entsprechende Stellungnahme im Bereich des Beamtenrechtes abgegeben. Wir begrüßen es ausdrücklich in dem Zusammenhang, dass die Bundesregierung Verfassungsfeinden innerhalb unserer Reihen der Bundesverwaltung keine Chance geben möchte. Gleichwohl sind wir mit diesem Vorhaben, so wie es durchgeführt wird, nicht einverstanden, und zwar vor dem Hintergrund, dass wir sagen, es muss eine Harmonisierung stattfinden. So steht es auch eigentlich letztlich im Koalitionsvertrag. Es betrifft alle Statusgruppen, es betrifft nicht nur die Beamten. Es betrifft nicht nur die Soldaten, es betrifft auch die Arbeitnehmer und auch die Richter. Und entsprechende Anhörungen im Bereich des Rechtsausschusses oder des Ausschusses für Arbeit und Soziales haben in dem Zusammenhang auch nicht stattgefunden. Darüber hinaus kann ich nur sagen, sollte hier eine Harmonisierung mit den jeweiligen Ausschüssen auch stattfinden, damit eine einheitliche Regelung stattfinden kann. Verfassungsfeinde bleiben Verfassungsfeinde. Da ist der Status für uns als AvB nicht entscheidend.

Die Meinung, die ich hier wiedergebe, ist ausschließlich die Meinung des Verbandes. Insoweit kann ich nur sagen, die Soldaten bekennen sich hier grundsätzlich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Und wir haben auch dem Grunde nach, so wie wir das festgestellt haben, wie es der vsb auch gerade zurecht mitgeteilt hat, keine

entsprechenden Hinweise darauf, dass ein vermehrtes extremistisches Verhalten vorliegt. Vielmehr müssen wir schauen, wie wir das Verfahren verkürzen, wenn es denn da vorliegt. Dazu haben wir einen eigenen Entwurf vorbereitet. Da komme ich später noch kurz drauf. Jedenfalls, was der jetzige Gesetzesentwurf nicht vorsieht, ist in dem Zusammenhang auf die individuellen Bedürfnisse des Soldaten bzw. der Soldatin, der es vorgeworfen wird, verfassungsfeindlich zu agieren, einzuweichen. Dies fehlt. Die gesamte Verlagerung des Prozessrisikos wird auf den betroffenen Soldaten bzw. auf die betroffene Soldatinnen verlegt. Das Vertrauensverhältnis kann schneller gestört werden und gleichzeitig besteht aus unserer Sicht auch die Gefahr eines möglichen Missbrauchs. Da lehnen wir uns an das Minderheitenvotum von Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Peter M. Huber zur Einführung der Entlassung von Beamtinnen und Beamten per Verwaltungsakt. Befehl und Gehorsam sind hier eine wesentliche Komponente, die ein gesamtes System entwickelt hat. Die bitten wir hier zu berücksichtigen. Abänderungsbefugnisse sind nicht da. Durchsagen des Gerichtes und weniger Gerichtsverfahren werden wir in der Angelegenheit auch nicht bekommen. Insoweit kann ich nur sagen, haben wir in dem Zusammenhang einen noch erheblichen Erörterungsbedarf oder sehen ihn für Sie und möchten ganz einfach darum bitten, dass man sich mit unserem Vorschlag noch mal intensiv auseinandersetzt. In dem Zusammenhang bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Ganz herzlichen Dank! Dann darf ich Frau Prof. Dr. Kathrin Groh um Ihr Statement bitten. Vielen Dank.

SV Prof. Dr. Kathrin Groh (Universität der Bundeswehr München): Ja, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren Abgeordneten. Ich bedanke mich auch, dass ich hier Stellung nehmen darf. Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit über vier Jahre und den Paragraph 46 in der Neufassung des Soldatengesetzes. Bislang mussten Soldat*innen im gerichtlichen Disziplinarverfahren wegen Verfassungsfeindlichkeit aus dem Dienst herausgeklagt werden. Jetzt soll das BMVG sie per



Verwaltungsakt entlassen können. Das setzt meiner Meinung nach ein richtiges und auch ein wichtiges Signal in die Öffentlichkeit. Formell verfassungsrechtlich spricht überhaupt nichts gegen diesen Systemwechsel aus dem Disziplinarrecht raus ins Verwaltungsrecht. Weil das Bundesverfassungsgericht 2020 entschieden hat, dass selbst Beamt*innen keinen Anspruch auf eine Entlassung durch richterliche Entscheidung haben. Dann gilt das für Soldat*innen erst recht. Materiell verfassungsrechtlich ist gegen den Wortlaut der neuen Norm ebenfalls erst mal nichts einzuwenden. Ich stolpere allerdings immer so ein bisschen über das Tatbestandsmerkmal der Nachdrücklichkeit in Paragraph 46 Absatz 2 a, Satz 2, dass also Soldat*innen nur dann aus dem Dienst entlassen werden können sollen, wenn sie nachdrücklich eine verfassungsfeindliche Gruppe unterstützt haben. Je nachdem, wie man den Begriff des schwerwiegenden Verstoßes gegen die soldatischen Treuepflichten auslegt, ist dieses Tatbestandsmerkmal der Nachdrücklichkeit bestenfalls überflüssig. Schlimmstenfalls baut es eine zusätzliche Hürde bei der Entlassung auf. Insgesamt befürchte ich, dass Sie mit der Gesetzesänderung materiell weniger kriegern werden, als Sie kriegern wollen.

Verfassungsrechtlicher Maßstab für eine Entlassung aus dem Staatsdienst ist ein verfassungsfeindliches Verhalten, plus eine gelebte verfassungsfeindliche Gesinnung, jedenfalls was die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit betrifft. Nur diese Fälle, also Verhalten und verfassungsfeindliche Einstellung, decken sich, sind schwerwiegend genug, um eine Entlassung von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit über vier Jahren vor dem Übermaßverbot zu rechtfertigen. Und wenn ich die Gesetzesbegründung richtig interpretiere, wollen Sie bzw. das BMVg aber bereits Soldat*innen aus dem Dienst entfernen, die allein wissentlich und willentlich verfassungsfeindlich gehandelt haben, ohne dass dahinter die entsprechende verfassungsfeindliche Gesinnung stecken muss? Hier kann das BMVg sicherlich erst mal in Vorlage gehen und ausprobieren. Allerdings tut es das dann auf dem Rücken der Soldat*innen.

Letztlich werden natürlich die Gerichte entscheiden über die Auslegung dieses

Tatbestandsmerkmal „in schwerwiegender Weise“. Spätestens wenn die Verwaltungsgerichte reihenweise die aufschiebende Wirkung von Beschwerde und Klage wiederherstellen werden, sollte dann das BMVg vielleicht angedeutet werden, man mutmaßt es, eine verfassungswidrige Praxis überdenken. Allerdings, und wie gesagt, das wird auf dem Rücken der Soldat*innen ausge tragen werden, weil die das Prozessrisiko tragen, weil dieser Rechtsschutz über die Verwaltungsgerichte nur nachgelagert ist. Und da typischerweise dann das Prozessrisiko auf dem Rücken der Kläger*innen liegen wird. Das war meine Stellungnahme. Ich danke Ihnen.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Vielen Dank. Als nächstes, Herr Sieh bitte.

SV Christian Sieh (Deutscher BundeswehrVerband e.V.): Ja, sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch ich bedanke mich herzlich für die Einladung und die Möglichkeit der Stellungnahme im Hinblick auf den Kern des Gesetzes. Das ist der Entlassungstatbestand mit Verfahrensvorschrift, hier kann ich in weiten Teilen auf das verweisen, was Herr Wüstner bereits gesagt hat und was auch in unseren Stellungnahmen hervorgeht, die wir im Gesetzgebungsverfahren eingebracht haben. Die Regelung ist nachvollziehbar und auch in der vorgeschlagenen Ausgestaltung tragfähig. Sie zielt punktgenau und ausschließlich auf verfassungsfeindliche Bestrebungen von erheblichem Gewicht. Andererseits lässt sie das bewährte soldatische Disziplinarrecht in Gänze unberührt, womit minderschwere Verfehlungen auch weiterhin ausschließlich disziplinar geahndet werden.

Die Einzelheiten werden sicher Schwerpunkt der Anhörung bzw. Ihrer Fragen bilden, weshalb ich es jetzt bei diesen zwei schmalen Sätzen belassen möchte und stattdessen auf zwei andere Regelungsgegenstände des Gesetzes eingehen möchte, wo noch Handlungsbedarf besteht und die sonst möglicherweise untergehen.

Das betrifft zunächst den Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs. Die vorgeschlagene Ergänzung von Paragraph 38 des Soldatengesetzes um den



Straftatbestand der Volksverhetzung, die ich für systematisch falsch halte und die in der Zusammenschau mit den vergleichbaren Regelungen für Beamte und Richter auch unverhältnismäßig ausgestaltet ist. Bitte missverstehen Sie mich nicht. Es geht mir nicht darum, die Volksverhetzung zu verharmlosen oder Sympathie für Volksverhetzer zu bekunden. Aber hier soll etwas zusammengepackt werden, was nicht zusammengehört. Soldaten verlieren, Stand heute, ihre Rechtsstellung und sind damit qua Gesetz entlassen, ohne dass es einer Verfügung bedarf, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt werden, wegen gleich welcher Straftat. Bei besonderen Straftaten und namentlich denen, die sich final gegen den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland richten, also zum Beispiel Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit, genügt demgegenüber jede Freiheitsstrafe, gleich welcher Dauer. Diese besonders schwere Folge ist insoweit nachvollziehbar, als der Betroffene sich in strafbarer Weise gegen die Verfasstheit oder gegen die Integrität des Staates gewandt hat, den zu beschützen er geschworen hat. Nun also soll der Straftatbestand der Volksverhetzung dazukommen, was insofern überrascht, als die Volksverhetzung nicht, jedenfalls nicht im Kern, gegen den Staat gerichtet ist und sich im Strafgesetzbuch deshalb richtigerweise im Abschnitt Straftaten gegen die öffentliche Ordnung findet, wie auch der Landfriedensbruch, die Bildung bewaffneter Gruppen, krimineller Vereinigungen, aber auch der Hausfriedensbruch, die Amtsanmaßung und das unerlaubte Entfernen vom Unfallort. Es ist wenig plausibel, nun vielleicht zunächst diesen einen dieser systematisch grundverschiedenen Straftatbestände herauszugreifen und mit einem radikal schärferen Regime zu verbinden. Zumal der Hauptanwendungsfall der Volksverhetzung heute diskriminierende Äußerungen gegenüber Teilen der Bevölkerung in den sozialen Medien betrifft. Natürlich ist das kein akzeptables Verhalten. Bitte auch das nicht falsch verstehen und zurecht ist das mit Strafe bedroht. Aber seinem Wesen nach ist das eben doch etwas ganz anderes als, sagen wir mal Hochverrat, Agententätigkeit, Sabotage oder Terrorismusfinanzierung.

Dieser systematische Einwand ist zu ergänzen um die Kritik an der Ausgestaltung. Denn in einem parallelen Gesetzgebungsverfahren, dem Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung, soll zwar eine vergleichbare Regelung für Beamte und auf Initiative des Bundesrats auch für die Richter gefunden werden. Aber in beiden Fällen soll die Folge, technisch die sofortige Entlassung qua Gesetz, auch bei der Volksverhetzung erst ab einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten greifen. Mein systematischer Einwand gilt zwar auch dort, es ist nun aber wirklich nicht zu erklären und es ist auch nicht einzusehen, warum die vergleichbare Regelung gerade für Soldaten noch schärfer ausgestaltet werden soll. Speziell mit Blick auf diskriminierendes Verhalten ist ein Soldat nicht gefährlicher als ein Beamter, etwa bei der Polizei oder ein Richter, sagen wir ein Strafrichter. Es bedarf an dieser Stelle daher einer zumindest angleichenden Korrektur im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens, was auch argumentativ ein Leichtes ist, wenn parallel für alle Statusgruppen eine Neuregelung geschaffen werden soll. Noch richtiger wäre es aus meiner Sicht sogar, vollständig auf die Einbeziehung der Volksverhetzung zu verzichten. Und noch einmal aus systematischen Gründen und nicht aus Sympathie.

Ganz kurz noch zum Thema Beurteilung und Nachzeichnung. Was da vorgesehen ist, ist zwingend erforderlich, weil es die Rechtsprechung des Wehrdienstsenats vorgibt, die dienstliche Beurteilung, die Nachzeichnung braucht eine gesetzliche Grundlage. Es gibt aber eine neue Entscheidung vom September des Senats, dass auch die Personalentwicklungsbewertung, das ist, wenn Sie so wollen, der prognostische Anteil der Beurteilung untechnisch, dass auch die gesetzlich verankert werden muss. Und das muss in das Gesetz, und ich möchte Sie dringend bitten, im allseitigen Interesse im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens diese Ergänzung noch vorzunehmen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann
(FDP): Vielen Dank. Herr Dr. Jäger, Sie haben das Wort.



SV Dr. Johannes M. Jäger (Rechtsanwalt): Ja, vielen Dank. Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren Abgeordnete. Die Beantwortung der Frage, ob die Exekutive Zeit- und Berufssoldaten ohne Gerichtsverfahren entlassen können soll, kann nicht aus dem Blickwinkel der freilich berechtigten Forderung des Staates nach der Verfassungstreue seiner Soldaten oder unter der Annahme eines tatsächlich verfassungsfeindlichen Soldaten erfolgen, da die Grundrechte Abwehrrechte des Bürgers insbesondere gegen eine übermächtige Exekutive sind und nicht umgekehrt, muss von dem womöglich zu Unrecht der Verfassungsfeindlichkeit Beschuldigten ausgegangen werden. Dies hatte auch der historische Gesetzgeber der Wehrdisziplinarordnung 1956/57 vor Augen. Ausdrücklich und über die Parteigrenzen hinweg hat er den bis heute geltenden präventiven Richtervorbehalt in Abkehr von allen früheren Regelungen der deutschen Militärgeschichte konzipiert. Die Soldaten der Bundeswehr sollten von der willkürlichen Entfernung aus politischen oder persönlichen Gründen des Vorgesetzten verfahrensrechtlich effektiv geschützt werden. Damit wurde eine fortführungswürdige und traditionsbildende, ebenfalls parteiübergreifende Idee der frühen Weimarer Republik aufgenommen, die erstmalig ein gerichtliches Entlassungsverfahren gesetzlich vorgesehen hätte, aber in einem unversöhnlich zerstrittenen Reichstag letztlich nicht verabschiedet wurde.

Seit 1957 beweisen die Truppendienstgerichte und das Bundesverwaltungsgericht in ihrer akribisch forensischen Tätigkeit und kraft ihrer richterlichen Unabhängigkeit immer wieder, dass die jetzige Rechtsgrundlage nicht nur ausreichend ist, um Verfassungsfeinde effektiv zu entfernen, sondern auch, um die Rechte des Einzelnen effektiv zu schützen. Dass in manchen Fällen die exekutiv erhobenen Vorwürfe der Verfassungsfeindlichkeit gerichtlich zumindest nicht in dem Maße bestätigt werden, dass die beantragte Entlassung als schärfste Disziplinarmaßnahme gerechtfertigt wäre, spricht schon für die Beibehaltung des Status quo.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht dagegen im Entlassungsverfahren für die Rechtewahrung einzig eine doppelte Anhörung vor. Diese kann aber

eine richterliche Untersuchung nicht ersetzen. Es handelt sich vielmehr um eine bloße Förmelerei. Denn nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrenrechts kann die ohnehin nur formal erforderliche und für den Erfolg einer Anfechtungsklage irrelevante unterlassene Anhörung bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz in der Klagesituation schlicht nachgeholt werden.

Zur Umsetzung einer beschleunigten Entlassung von Verfassungsfeinden empfiehlt es sich daher, und zwar unter Wahrung der Betroffenenrechte und zur Fortführung der Militärrechtstradition der Bundesrepublik besondere Verwaltungsausschüsse zu bilden. Diese sollten gerichtsähnlich, also unabhängig, konzipiert sein, ein kontradiktorisches Verfahren durchführen und unter dem besonderen Beschleunigungsgebot stehen und durchaus im Wege des Verwaltungsaktes entscheiden können. Vielen Dank.

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Vielen Dank. Dann darf ich bitten, dass Herr Hoffmeister das Wort hat. Bitte schön.

SV Christian Hoffmeister (ver.di): Ganz herzlichen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, Liebe Anwesende! Herzlichen Dank an dieser Stelle für die Einladung und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Sachverständiger der Gewerkschaft ver.di vertrete ich die Interessen der zahlreich bei ver.di organisierten Soldaten und freue mich insofern, ihnen heute unsere Stellung zu dem Gesetzentwurf darlegen zu können.

Festzustellen ist erst mal, das ist gesagt worden, und das ist natürlich richtig, dass die Soldaten der Bundeswehr in ihrer ganz, ganz großen Mehrheit fest auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung und unserer Verfassung stehen. Genauso richtig für ver.di ist es allerdings auch zu sagen, dass Soldaten, die nicht mit beiden Füßen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen, natürlich keinen Platz in der Bundeswehr haben dürfen.



Und insofern begrüßen wir es auch sehr, wenn Anstrengungen unternommen werden, Verfassungsfeinde möglichst schnell aus der Truppe zu entfernen. Allerdings ist unseres Erachtens doch sehr fraglich, ob der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet ist, dieses legitime Ziel auch zu erreichen. Im Übrigen gäbe es auch wirksamere Regelungsmöglichkeiten zur beschleunigten Entfernung von Verfassungsfeinden. Zu diesem Punkt werde ich sicherlich nachher noch mal in der Fragerunde was sagen können, aber ich möchte jetzt noch mal auf die Kritikpunkte eingehen, die schon erwähnt worden sind, aber die für uns auch sehr wichtig sind.

Erstens: Die Beschleunigung darf unseres Erachtens nicht zulasten eines fairen Verfahrens gehen. Eine Entlassung per Verwaltungsakt des Dienstvorgesetzten und ein lediglich nachgelagerter Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten genügt unseres Erachtens nicht den Anforderungen an ein förmliches, unparteiliches und die Fairness sicherndes Verfahren. Da verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme, wo die entsprechenden Stichworte, die eben auch schon gefallen sind, noch mal erwähnt werden: Verlagerung des Prozessrisikos, soziale und wirtschaftliche Unsicherheiten, Stigmatisierung sind dort die Begrifflichkeiten.

Der zweite Punkt ist der, wir sehen doch die Kompetenz von Dienstvorgesetzten zum Nachweis extremistischer Einstellungen nicht immer gegeben. Wir halten es für fraglich, wenn wir uns den Gesetzentwurf angucken, dann ist dort ein verhältnismäßig offener Tatbestandskatalog formuliert und es ist unklar, wer in welchem Verfahren dort eine nachweislich schwerwiegende Weise von extremistischen Handlungen von einer Tatbegehung definieren soll. Und wenn wir uns angucken, dass das Dienstvorgesetzte, Disziplinarvorgesetzte zukünftig machen sollen, dann stellt sich doch die Frage, ob die Dienstvorgesetzten an dieser Stelle ausreichend kompetent und geschult sind. Insofern sehen wir hier durchaus den Missbrauch und Unsicherheiten. Da sehen wir, dass das droht. Und das führt in der Konsequenz unseres Erachtens dazu, dass in der Folge die Verfahren keineswegs beschleunigt, sondern, im Gegenteil, verlängert werden, sodass das letztendlich

ein Hauptgrund gegen dieses Gesetz bleibt. Wenn wir uns angucken, es soll eine Beschleunigung erreicht werden, dann ist im Zweifelsfall eher das Gegenteil der Fall. Anstatt die Verfahren aufgrund zu langer Dauer von den Truppendienstgerichten zu den Verwaltungsgerichten zu schieben, sollte man viel lieber über eine bessere Ausstattung von Wehrdienst, Wehrdisziplinaranwaltschaft und Truppendienstgerichten reden. Und im Übrigen halten wir das bestehende System für ausreichend dazu in der Lage, mit Verfassungsfeinden entsprechend umzugehen und sie möglichst schnell aus dem Dienst zu entfernen. Vielen Dank.

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann

(FDP): Vielen Dank an alle Sachverständigen. Wir kommen jetzt zur ersten Fragerunde. Vielen Dank! Noch mal zur Erinnerung. Acht Minuten gelten für Frage und Antwort. Heißt, je kürzer die Frage, je länger die Antwort. Und dass Sie bitte genau sagen, wen Sie fragen. Und damit starten wir bei der SPD-Fraktion. Mein Kollege Falko Droßmann, Sie haben das Wort.

Abg. Falko Droßmann (SPD): Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! An die Sachverständigen! Ganz herzlichen Dank, dass Sie heute hierher gekommen sind, dass Sie uns auch die schriftlichen Stellungnahmen zur Verfügung gestellt haben. Das hat die Vorbereitung deutlich erleichtert. Ich freue mich auch darüber, dass wir uns grundsätzlich alle einig sind, dass Extremistinnen und Extremisten in den Streitkräften nichts zu suchen haben. Da habe ich jetzt keinen gegenteiligen Sachverständigen gehört an dieser Stelle. Da bin ich froh drüber.

Ich möchte gerne den Vorsitzenden des Deutschen Bundeswehrverbandes allerdings mal mit drei Fragen anschauen, und zwar als erstes: Für wie zweckmäßig halten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf mit Blick auf das Ziel, Verfassungsfeinde schneller aus der Bundeswehr zu entfernen? Das zweite ist, ich nehme Sie auch mal als Vorsitzender des Deutschen Bundeswehrverbandes für den Truppenalltag her. Aus Ihrer Sicht, wir haben eine durchschnittliche Dauer von vier Jahren bei diesen Entlassungsverfahren. Welchen Effekt hat das auf den Truppenalltag in den Einheiten, in den



Verbänden? Und das nächste ist, es wurde mehrfach gesagt, dass Soldatinnen und Soldaten gleichbehandelt werden müssten wie Beamtinnen und Beamte und die Tarifbeschäftigten. Gibt es aus Ihrer Sicht einen Unterschied zwischen Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten innerhalb der Organisation Bundeswehr? Danke.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Vielen Dank. Herr Oberst, Sie haben das Wort.

SV Oberst **André Wüstner** (Deutscher Bundeswehrverband e.V.): Ja. Vielen Dank. Vorweg, vielleicht auch schon einordnend, die Punkte aufgreifen, die der Kollege von ver.di geäußert hat. Das waren auch die Aspekte, die wir im Verfahren Ihnen gegenüber, aber auch in der letzten Legislaturperiode benannt haben. Also unabhängig von dem Verfahren ist Prävention, Persönlichkeitsbildung innerhalb der Bundeswehr weiterhin elementar. Es muss in Ausbildung investiert werden, in Strukturen und, das hängt jetzt schon mit der Frage zusammen, natürlich in die Ausstattung von Truppendienstgerichten und all dem, was dazugehört. Denn zur Wahrheit gehört, manche mögen sich daran erinnern, dass wir mit der Reform 2010 elf Kammern abgebaut haben und seitdem die Dauer von Truppendienstgerichtsverfahren dramatisch anstieg. Unabhängig von dem jetzigen Verfahren, zu dem ich gleich komme, wäre es doch wünschenswert, dass sich auch das Parlament, somit Sie, am Ende der Legislaturperiode spätestens in eine Art Messung begeben, inwieweit es dieses Mal gelungen ist, tatsächlich Verfahren zu beschleunigen. Das ist etwas, was uns alle hier seit jetzt über zehn Jahren umtreibt. Denn es hat nicht nur einen Bezug zum Extremismus, sondern grundsätzlich zur Verfahrensdauer.

Zum Thema zweckmäßig und inwieweit Ziele erreicht werden sollen. Herr Abgeordneter, also grundsätzlich ist es natürlich so und Sie haben es ja beschrieben und das ist ja auch ein Problem, das anderweitig schon geäußert wurde, dauern Truppendienstgerichtsverfahren vier Jahre, teilweise länger und bezogen auf die jetzige Möglichkeit, die sogenannten Rotfälle frühzeitig per

Verwaltungsakt aus der Bundeswehr rechtlich entfernen zu können, sprechen wir dann von einem Zeithorizont von drei Monaten. Das ist ein Unterschied. Ich muss aber einschränkend erwähnen, dass rein theoretisch und nämlich jetzt wieder der Fall, der ja allen im Kopfe hängen geblieben ist, was Franco A., ist. Bei ihm waren es sechs Jahre, das auch nach außen wie nach innen keiner verstanden hat. Also will sagen, es ist ja nicht nur innerhalb der Bundeswehr strittig diskutiert worden, sondern auch außerhalb. Der Punkt ist der, rein formal war Franco A. schon frühzeitig, und das geht ja auch relativ schnell, wenn ich an das Verbot der Ausübung des Dienstes denke oder vergleichbar, formal außerhalb der Bundeswehr. Aber er ist es halt rechtlich nicht. Und das ist das mit Blick auf die weitere Vergütung oder Besoldung, das natürlich innerhalb der Bundeswehr wie auch außerhalb nur begrenzt nachvollzogen werden kann. Deswegen, für diese Rotfälle, und deswegen spreche ich vom Notausknopf, ist es für uns dann mit Blick auf die Einschränkung durchaus als zweckmäßig zu erachten, diese per Verwaltungsakt aus der Bundeswehr zu entfernen.

Wir haben darauf Wert gelegt, dass die Kategorie recht eng gefasst wird. Im laufenden Verfahren, wir haben zweimal Stellung genommen, ist es gelungen, zumindest auch durch Einflussnahme des BMJ im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung, das entsprechend einzuengen. Es ist schon gesagt worden, ich zitiere, „*in schwerwiegender Weise verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen.[...]*“. Da geht es nicht um einfachste WhatsApp Bildchen, sondern da geht es um einen Kern und für diese können wir das nachvollziehen und auch als zweckmäßig erachten.

Bezogen auf die Frage, Stichwort vier Jahre, da habe ich Ihnen schon erläutert, das ist eine Frage der Ausstattung von Truppendienstgerichten und auch den Verfahren. Wir sind uns hier sicherlich in Form der Experten einig, dass diese Verfahren zu lange dauern, nicht nur Bezug nehmend auf das Thema Extremismus. Und ich hoffe, dass es endlich in dieser Legislaturperiode gelingt, durch eine andere Ausstattung von Kammern diese Verfahren zu beschleunigen. Zur Wahrheit gehört, alle vorhergehenden Ministerinnen haben es



versucht oder zumindest geäußert und es ist nicht passiert.

Bezogen auf die Gleichbehandlung, auch das war uns natürlich in der letzten Legislaturperiode ein Dorn im Auge, zu versuchen, nicht nur ein Lex Militaria zu bilden, sondern explizit nur die Soldaten auf Zeit in den Fokus zu nehmen. Das haben wir mehrfach zum Ausdruck gebracht, warum wir das für falsch erachten. Natürlich ist es so, jetzt denke ich mal an die Arbeitnehmer, dass dort ein anderes Arbeitsrecht vorliegt und die Dinge nicht so einfach sind wie bei Beamtinnen und Beamten und auch Soldatinnen und Soldaten. Dennoch ist es uns wichtig, dass man im Gleichklang, wenn überhaupt, dieses Gesetzgebungsverfahren voranbringt. Die Unterschiede sind schon beschrieben worden. Noch mal bezogen auf die Hürde, die zu nehmen ist, halten wir es für zweckmäßig.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Es sind noch zwei Minuten. Herzlichen Dank. Dann kommen wir zur CDU/CSU-Fraktion. Frau Kollegin Vieregge, Sie haben das Wort.

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, verehrte Sachverständige! Die heutige öffentliche Anhörung widmet sich einer entscheidenden Frage: Wie entfernen wir Verfassungsfeinde effizient und schnell aus der Bundeswehr? Die Zielsetzung wird von uns, der CDU/CSU-Fraktion selbstverständlich voll unterstützt.

Ich habe jedoch noch eine grundsätzliche Anmerkung, denn es ist für uns kritisch zu sehen, dass die Regierungsfractionen planen, den Gesetzentwurf schon Ende dieser Woche durch den Bundestag zu bringen. Trotz der Bedenken vieler vorgeladener Experten. Und das sehen wir als unangemessen an und auch als Ausdruck parlamentarischer Überheblichkeit.

Ich habe drei Fragen an Herrn Füllmeier. Sehr geehrter Herr Füllmeier! Der Verband der Soldaten der Bundeswehr hat große Bedenken gegen das neue Gesetzesvorhaben der Bundesregierung

geäußert. Es werde von vielen Soldaten als Zeichen des Misstrauens und als schädlich für das Vertrauensverhältnis angesehen. Können Sie bitte näher erläutern, wie sich dieses Gesetzesvorhaben konkret auf die Moral und das Vertrauen unserer Soldatinnen und Soldaten in die Politik auswirken könnte? Die zweite Frage: Viele der heutigen Sachverständigen, einschließlich Ihnen, haben sich für den Erhalt des präventiven Richtervorbehalts ausgesprochen. Können Sie die Gründe des Verbands der Soldaten darlegen, warum eine richterliche Entscheidung vor der Entfernung aus dem Dienstverhältnis beibehalten werden sollte? Welche konkreten Bedenken haben Sie bezüglich der Möglichkeit einer außergerichtlichen Beendigung des Dienstverhältnisses durch das BAPersBw und welche Missbrauchsrisiken sehen Sie dabei? Drittes: Die Bundesregierung charakterisiert das Gesetzesvorhaben als alternativlos. Wie beurteilen Sie die Begründung, dass aufgrund der schwerwiegenden Folgen eines vorläufigen Verbleibs in den Streitkräften die Beibehaltung des präventiven Richtervorbehalts keine Option darstellt? Dankeschön.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Vielen Dank, Herr Hauptmann. Sie haben das Wort.

SV Hauptmann **Andreas Füllmeier** (Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V.): Ja, schönen Dank. Komme ich als erstes zu dem emotionalen Teil. Ich glaube, der oder viele Dinge, wie es den Soldaten eventuell gehen könnte, sind ja auch schon angesprochen worden. Mal wieder der Verdacht des Generalverdachts, der entstehen könnte. Dass eventuell durch die vertrauensvernichtenden Maßnahmen und, das ist es aus unserer Sicht, tatsächlich hier eine dauerhafte Stigmatisierung stattfinden könnte und speziell tatsächlich, dass auch Soldaten das Gleiche erleiden oder den gleichen Gang gehen müssen, auch bei absolutem Fehlverdacht. Dabei ist im Anschluss tatsächlich faktisch so gut wie keine Rehabilitation möglich. Eine effektive Regelung zur Wiedergutmachung ist auch in dem Entwurf nicht zu finden.

Aus verschiedenen Gesprächen mit verschiedenen Soldaten ging es dann auch in Richtung



Angst vor willkürlichen Entscheidungen. Angst vor, es reicht schon fast, wenn mein Chef mich nicht mag und das Ganze endet dann in irgendeinem Vertrauensverlust. Eins steht auch fest, wenn unter den Soldaten kein Vertrauen mehr bestehen sollte, dann könnte es letztendlich ja tatsächlich für den täglichen Dienst und dann aber auch in den Einsätzen gefährlich werden.

Zum eigentlichen Rechtsverhalt. Die Zahlen, die ich vorhin schon mal wiedergegeben habe, geben eigentlich keinen Anlass, die vorhandenen Möglichkeiten zu verschärfen. Man verstößt aus unserer Sicht gegen die Gewaltenteilung, also Artikel 20 GG. Legislative, Exekutive und Judikative sind nach wie vor noch voneinander zu trennen. Nach dem Gesetzentwurf sollen Verwaltungsbeamte eine berufsvernichtende Entscheidung treffen. Es soll hier Verwaltungsbeamten überlassen werden, welche letztendlich entscheiden, wer durch welche Handlung, die er angeblich begangen haben soll, verfassungsfeindlich ist. Dieser Eingriff wird nicht durch funktional äquivalente Vorkehrungen kompensiert, wie sie etwa ein förmliches, unparteiisches und Fairness sicherndes gerichtliches Verfahren darstellen würde. Auch wenn die Auswechslung der disziplinarrechtlichen Entlassung durch die Entlassung durch den Dienstherrn per Verwaltungsakt im Grundsatz formell verfassungsgemäß sein mag, so ist sie keinesfalls notwendig. Denn bei zwölf ermittelten Fällen muss es letztendlich auch andere Möglichkeiten geben, genau diese zwölf Fälle schnellstmöglich aus dem Dienst zu entfernen.

Zentrale Ausgangspunkt für das Verständnis des Richtervorbehalts ist der Grundsatz der Gewaltenteilung als tragendes Organisationsprinzip des Grundgesetzes, dessen Bedeutung in der politischen Machtverteilung, dem Ineinandergreifen der drei Gewalten und der daraus resultierenden Mäßigung der Staatsherrschaft liegt. Dies sollte auch zukünftig für Soldaten gelten. Alternativlos. Der Staat beweist sich gerade dann als Rechtsstaat, wenn er auch denjenigen Beamtinnen und Beamten sowie den Berufssoldatinnen und Berufssoldaten den erforderlichen Grundrechtsschutz durch ein präventiv gerichtliches Verfahren gewährt.

Das Gesetzesvorhaben ist nicht alternativlos. Es handelt sich um eine Anzahl der ermittelten Extremisten, die andere Lösungen zulassen. Der Dienstherr kann auch hier zum Beispiel Möglichkeiten des Paragraph 22 Soldatengesetz nutzen, wie es bereits seit vielen Jahren umgesetzt wird. Dieser sagt, ich zitiere, „*der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle kann einem Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht zum Ablauf von drei Monaten gegen den Soldaten ein gerichtliches Disziplinarverfahren, ein Strafverfahren oder ein Entlassungsverfahren eingeleitet ist.*“

Auch hier zeigt sich, letztendlich sind wir in der Gerichtsbarkeit zu langsam. Aber das ist auch oft genug angesagt worden. Hier müsste man eigentlich die Lösung suchen. In der Kombination mit dem Paragraph 22 Soldatengesetz ist eine Beschleunigung der entsprechenden Verfahren vor den Truppendienstgerichten über die Priorisierung bzw. der weitere Ausbau von Truppendienstgerichten mit weiteren Kammern respektive die Zuordnung von Spezialkammern der Gerichtsbarkeit über Sonderzuständigkeiten hierzu notwendig und sinnvoll. Auch sollten die Wehrdisziplinaranwaltschaften personell gestärkt werden, gegebenenfalls strukturell umgestaltet werden, um das derzeit geltende Recht umzusetzen. Auch die stetige Neuerfindung von Gesetzen wird keine Besserung verschaffen, wenn die ausführenden Personalstruktur nicht grundsätzlich gestärkt wird. Zusammengefasst bedarf es daher des hier diskutierten Gesetzesvorhaben nicht. Ich bedanke mich.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herzlichen Dank! Wir kommen zur Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Kollegin Brugger. Sie haben das Wort.

Abg. **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Liebe Expertinnen und Experten! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Zuschauerinnen und Zuschauer! Vielen Dank, dass wir heute die Möglichkeit haben, mit Ihrem großen Sachverstand dieses sehr wichtige Gesetz und die Änderung miteinander zu diskutieren und zu reflektieren. Ich will vielleicht vorab einmal sagen, dass wir natürlich alle



Äußerungen auch unterstützen als Grüne, die eine Beschleunigung der Verfahren und den Ausbau der Kammern und die Aufstockung von Personal mit beinhalten. Nur aus meiner Sicht sind das ja keine zwei Fragen, die man gegeneinander diskutieren muss. Also auch in dem jetzigen Gesetz, sollte es so beschlossen werden, werden wir ja dann natürlich auch Fälle haben, die vor Gericht landen werden. Und auch dann ist es natürlich im Sinne eines Rechtsstaates und auch der Betroffenen, wenn man dafür sorgt, dass diese Verfahren beschleunigt werden. Und deshalb würde ich diese zwei Fragen gar nicht gegeneinander ausspielen, sondern sie miteinander zusammendenken wollen.

Meine erste Frage richtet sich an Frau Prof. Dr. Groh. Sie haben ausgeführt, gerade mündlich, dass sowohl wissentlich und willentlich gehandelt werden muss und gleichzeitig eine Gesinnung bestehen muss. Wenn Sie uns einmal juristisch erklären könnten, wie man das Bestehen einer Gesinnung feststellt und vielleicht auch ein konkretes Beispiel, wo jemand wissentlich und willentlich verfassungsfeindlich handelt, aber gar keine Gesinnung hat. Das ist, glaube ich so für den normalen Menschenverstand an der einen oder anderen Stelle nicht sofort sichtbar.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herzlichen Dank. Frau Prof. Dr. Groh. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Kathrin Groh (Universität der Bundeswehr München): Danke schön. Genau. Also grundsätzlich ist es so, dass ein Rausschmiss aus dem öffentlichen Dienst nur geht, wenn jemand schuldhaft so und so gehandelt hat. Also das ist dieses wissentlich und willentlich und bei Beamt*innen auf Lebenszeit aka hier Berufssoldat*innen und Soldat*innen und auf Zeit über vier Jahre muss dann eben noch was dazukommen, diese gelebte Gesinnung. Was ist da das Mehr. Also, wenn ich irgendwie bei uns über den Campus fahre, das Fenster aufmache, meine Hand rausstrecke und einen Hitlergruß mache, dann mache ich das wissentlich. Und ich mache das auch willentlich, das heißt vorsätzlich. Ich weiß genau, was das bedeutet. Und ich nehme in Kauf,

dass das den Anschein von Verfassungsfeindlichkeit weckt, wenn ich das tue. Heißt aber nicht, dass ich innerlich ein Verfassungsfeind sein muss. Also wenn ich gleichzeitig noch ein Verfassungsfeind bin und das kann mir nachgewiesen werden, dann bin ich in dem Tatbestand der Entlassung drin. Wer weist das nach? Natürlich kann das BAMAD mit den Sicherheitsüberprüfungen wirken. Es ist natürlich aber auch immer möglich und vor allen Dingen auch vor Gericht das Mittel der Wahl aus Indizien auf verfassungsfeindliche Gesinnungen zu schließen. Aber wie gesagt, nur in der Gruppe ist man in der Entlassung oder in den Entlassungstatbeständen drin. Und ich denke, wenn sich das BMVg an der Rechtsprechung der Wehrdienstsenate, also die Dienstvorgesetzten an der Rechtsprechung der Wehrdienstsenate dazu orientieren werden, dass wir auch nicht in solche Missbrauchsfälle reinkommen werden. Es gibt Rechtsprechung. Wenn man sich daran orientiert, ist man auf der sicheren Seite, denke ich. Danke.

Abg. **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das heißt also, ich will jetzt keine Suggestivfragen stellen, aber wir haben ja hier gerade die Sorge von Herrn Füllmeier gehört, dass Soldaten Angst haben, dass, mein Chef mag mich nicht und der kann jetzt sozusagen diese neuen Paragraphen benutzen, um mich loszuwerden. Das sehen Sie nicht als Gefahr, sondern aus Ihrer Sicht sind die Tatbestände hier hinreichend definiert.

SV Prof. Dr. Kathrin Groh (Universität der Bundeswehr München): Also wir machen hier einen Systemwechsel, oder es ist ein Systemwechsel geplant. Wir wollen raus aus dem disziplinarrechtlichen Verfahren in das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Wir haben ein neues Gesetz, einen neuen gesetzlichen Tatbestand. Es ist alles neu. Das heißt erst mal besteht natürlich die Gefahr, dass sich das einrücken muss. Wie kann der Tatbestand verfassungsgemäß gebraucht werden? Und bei einem Systemwechsel ist es eingepreist, dass letztendlich sich die Rechtsprechung irgendwann, leider, wie gesagt, möglicherweise auf dem Rücken von Soldat*innen, verfestigt hat. So und so darf das gemacht werden. Die Gefahr, dass ich meinen neuen Tatbestand erst mal gebrauchte, die ist natürlich schon da. Klar.



Abg. **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber so ganz neu ist das, also dieser Systemwechsel von seinem Grundgedanken her nicht. Denn auch auf Länderebene, Sie hatten selber die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes angesprochen, gab es ja ähnliche Gesetzesänderungen, die dann ja auch schon gerichtlich und verfassungsmäßig in Karlsruhe überprüft worden sind. Wenn Sie das vielleicht noch mal erläutern könnten, was damals die Entscheidung war 2020 in Karlsruhe.

SV **Prof. Dr. Kathrin Groh** (Universität der Bundeswehr München): 2020 in Karlsruhe der Entlassungstatbestand in Baden-Württemberg. Genau das ist, also wenn wir mal draufgucken. Der Richtervorbehalt für die Entlassung ist ein Privileg im öffentlichen Dienst. Das geht nur im öffentlichen Dienst. Normalerweise wird man entlassen und geht dann vor Gericht und versucht, sich reinzuklagen im Kündigungsschutz. Nur Beamtinnen und Beamte und Soldaten und Soldatinnen haben dieses Privileg des Richtervorbehalts. Und es spricht wirklich aus verfassungsrechtlicher Sicht überhaupt nichts dagegen, es genauso zu machen wie im normalen Arbeitsleben, dass der Arbeitgeber mal in Vorlage geht und ich mich dann zurück reinklagen muss. Das ist das, was das Bundesverfassungsgericht für Baden-Württemberg entschieden hat, dass es diesen Richtervorbehalt nicht als hergebrachten Grundsatz im Beamtenrecht gibt. Das gilt erst recht für Soldaten und Soldatinnen, weil es da überhaupt keine hergebrachten Grundsätze gibt. Deswegen ist das formell verfassungsrechtlich völlig in Ordnung. Und ja, es wird dann halt nur ein nachgelagerter Rechtsschutz sein. Das heißt also, das Prozessrisiko liegt bei dem, der sich einklagen will. Und auch das Kostenrisiko liegt bei dem, der sich wieder reinklagen will, das ist ganz klar. Aber das ist eben das Typische für nachgelagerten Rechtsschutz. Es muss sich keiner verfassungswidrig verhalten, es muss sich auch keiner verfassungsfeindlich verhalten. Da kann man sich ja schon mal überlegen, ob man das machen möchte, um dann in diese Prozessgeschichten reingeht über eine Entlassung. Deswegen. Also da sehe ich überhaupt kein Problem im Moment.

Abg. **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann hätte ich noch eine Frage an Herrn

Kleinschnittger. Ich teile ja absolut Ihr Ansinnen, dass wir das nicht allein auf Soldatinnen und Soldaten beschränken sollten. In Ihrem Eingangstatement hatten Sie ja darauf hingewiesen, es sollten alle Gruppen gleich behandelt werden. Jetzt ist natürlich schon die Rechtsmaterie, aber auch die Praxis für Richterinnen und Richter, für Angestellte, für Beamtinnen und Beamte und für Soldatinnen und Soldaten schon auch unterschiedlich. Also nicht jeder hat Zugang zu schweren Waffen, nicht jeder hat Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen. Und in der Tat ist es ja so, dass wir auch alle Materien, Sie haben es selber erwähnt, gerade ja regeln. Wir werden über die Beamten diese Woche abstimmen und über die Richter läuft der entsprechende Prozess. Finden Sie nicht, dass man auch in gewissen Aspekten doch auch eine unterschiedliche Regelung brauchen könnte?

SV **Thomas Kleinschnittger** (Allianz vernetzte Beamtinnen und Beamte in der EU in Deutschland – bei Bund, Ländern und Kommunen): Nein, ganz klares Nein. Verfassungsfeindlich bleibt verfassungsfeindlich. In dem Zusammenhang, Paragraph 8 Soldatengesetz spricht von Anerkennung des Grundgesetzes. Paragraph 33 Beamtenengesetz spricht vom Bekenntnis zum Grundgesetz. So, ich verlange von allen an der Stelle die gleichen Voraussetzungen, auch beim Soldaten und beim Beamten. Wir haben uns zur Verfassung zu bekennen. Was Sie meinen, den Zugang zu besonderen Dingen, das sind Verschlussachen. Die haben mit dem Disziplinarrecht hier überhaupt nichts zu tun. Die sind komplett gesondert zu betrachten. Da braucht man eine Sicherheitsüberprüfung zu. Das sind noch mal ganz andere Kriterien, die da eine entsprechende Rolle spielen. Die sind auch nicht nur dem Soldaten immanent, die gibt es beim BKA, beim Verfassungsschutz, keine Frage. Das sind Sicherheitsüberprüfungen. Von daher finde ich ein einheitliches Verfahren vollkommen richtig. Und das ist auch notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht uns auch einen Auftrag gegeben hat. Und der Auftrag lautet in dem Zusammenhang: Das Grundgesetz duldet keine Verfassungsfeinde in seinen eigenen Reihen.

Und zur Beschleunigung kann ich auch noch ganz klar sagen, führt das Verfahren hier überhaupt



nicht. Das ist ein kassatorisches Verfahren. Wenn Sie nicht die Verfassungsfeindlichkeit ordnungsgemäß in diesem Verfahren von Seiten der Bundeswehr bei dem Soldaten nachweisen können, wird die Entlassung in entsprechender Form aufgehoben. Nachschieben von Gründen ist nicht. Dann geht es in eine weitere zweite Runde. Damit ist uns nicht gedient. Wenn Sie das gesamte Verfahren, was alles in der Vergangenheit von dem entsprechenden Gesetzgeber in einem zusammengegossen wurde, nehmen. An der Stelle, dann kann ich Ihnen nur sagen, verkürzen Sie den Rechtsweg. Nehmen Sie das Bundesverwaltungsgericht als erste und letzte Instanz. Lassen Sie alles so wie es ist, ist es relativ schnell und kurz, haben wir keine Belastung der Truppendienstgerichte, unbürokratische Regelung. So viele Verfassungsfeinde haben wir nicht in den Reihen der Bundeswehr. Dann ist das Problem gelöst. Dann haben Sie überhaupt keine Schwierigkeiten.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): So, jetzt kommen wir zur AfD-Fraktion. Herr Nolte, Sie haben das Wort.

Abg. **Jan R. Nolte** (AfD): Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Zuschauer! Auch ich danke allen Sachverständigen hier für Ihre Eingangsstatements und die Übersendung der Stellungnahmen. Wir diskutieren ja heute nicht darüber, ob Extremisten aus der Bundeswehr rausgeworfen gehören. Das gehören sie, und das passiert. Das ist all die Jahre passiert, das geht auch ohne Systemwechsel. Ich habe hier schon häufiger gehört, also heute und auch in vorangegangenen Diskussionen zu diesem Gesetzesentwurf, es soll nicht für Bagatellen eingesetzt werden. Dann werden auch gerne irgendwelche besonders starken Beispiele genannt, um Betroffenheit zu erzeugen. Das steht aber alles so dann nicht in dem Gesetz, sondern da steht einfach nur eine schwerwiegende Bestrebung gegen die Verfassung. Das beurteilt dann ein Disziplinarvorgesetzter, der überhaupt nicht die entsprechenden Fachkenntnisse dazu hat. Zudem hätte es Alternativen gegeben und die Extremismusefälle nehmen ja auch ab. Es ist also schwer zu vermitteln, warum Sie gerade jetzt dieses Gesetz machen. Und wenn man den ersten Referentenentwurf kennt vom April, den ich jetzt nicht zitiere, da er kein öffentliches

Dokument ist. Der war ja noch wesentlich schärfer. Das ist auch nicht gerade dazu geeignet, das Vertrauen zu erwecken, dass es hier um irgendwie besondere Fairness gegenüber den Soldaten ginge. Man kann Soldaten heute schon suspendieren, da rennt kein Extremist dann noch jahrelang in der Kaserne rum, dann gibt es eine gerichtliche Entscheidung. Mir scheint es dennoch, dass es hier das Ziel ist, gar nicht mehr festzustellen, ob jemand Extremist ist oder nicht und ihn vorher rauszuwerfen.

Herr Dr. Jäger, Frau Prof. Dr. Groh sagte eben, niemand muss sich ja verfassungsfeindlich verhalten und das sollte auch niemand. Das ist richtig. Aber muss man von diesem Blickwinkel ausgehen bei einem solchen Gesetz oder nicht? Doch eher, muss man dabei nicht von dem Soldaten ausgehen, der zu Unrecht der Verfassungsfeindlichkeit bezichtigt wird, wenn man ein solches Gesetz macht? Ist das nicht der Blickwinkel, den man da einnehmen muss? Frage eins und zwei. Es wird ja so dargestellt, alles kein Problem, Rechtsstaatlichkeit ist gewahrt, der Soldat kann sich wieder reinklagen, wenn er rausgeworfen wurde. Vielleicht könnten Sie da noch mal ausführen, dass man sich das vorstellen kann. Was bedeutet das für so jemanden, der dann per Verwaltungsakt aus der Bundeswehr geworfen wurde, sich da wieder zurückzuklagen? Danke.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herr Dr. Jäger, Sie haben das Wort.

SV **Dr. Johannes M. Jäger** (Rechtsanwalt): Jawohl, Vielen Dank. Also diesen Einwand, man könne sich und sollte sich rechtskonform verhalten, den hat nicht nur Frau Prof. Dr. Groh in den Ring geworfen. Das stand auch relativ eindeutig, nahezu in der gleichen Wortwahl sogar, in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Landesbeamtenrecht, dem Disziplinarrecht von Baden-Württemberg. Es gibt namhafte Stimmen neben dem auch hier schon erwähnten Richter Prof. Dr. Peter M. Huber, der ein Sondervotum in der Sache geschrieben hat. Auch von anderen namhaften Autoren, Richtern des Bundesverwaltungsgerichts gibt es hierzu starke Einwände, nämlich dahingehend, dass das Ganze natürlich



in einem Zirkelschluss endet. Also wenn ich jemandem sage, der auf exekutivem Wege mit bloß diesen allgemein formellen, rechtsschützenden Maßnahmen im Verwaltungsverfahrensrecht, ich erwähnte da in meinem Eingangsstatement die Anhörung, die eine reine Formalie ist, aus der Bundeswehr entfernt wird und sich dann im nachgelagerten Wege den Rechtsschutz erst einmal suchen muss, dem dann entgegenzuhalten, naja, du hättest dich ja rechtskonform verhalten können. Das wird aus meiner Sicht einem Rechtsstaat leider nicht gerecht. Dabei geht es auch nicht darum, und da schließe ich mich selbstverständlich hier der allseitigen Meinung an, dass echte Extremisten entfernt gehören aus dem Staatsdienst im Allgemeinen und auch aus der Bundeswehr im Speziellen. Dabei geht es lediglich darum, dass Grundrechtsschutz durch Verfahren zu gewährleisten ist und das ist ein Rechtsgrundsatz, den ich nicht erfunden habe. Der ist einfach ein festgeschriebenes Diktum in der Verfassungsrechtslehre und wird auch vom Bundesverfassungsgericht immer wieder natürlich als Begrifflichkeit gebraucht. Leider hier eben mit umgekehrten Vorzeichen, eben unter diesem Einwand, man solle sich doch einfach rechtskonform verhalten. Wie gesagt, ich halte das für einen Zirkelschluss, der hier nicht weiterführt. Dass zur ersten Frage.

Die zweite Frage, was die Folgen für den Betroffenen angeht, der sich also einer Entlassungsverfügung gegenüber sieht. Also dieser Entlassene hat zunächst einmal die Möglichkeit, hier natürlich die Beschwerde nach der WBO einzulegen, die den allgemeinen Widerspruch, den man sonst aus dem Verwaltungsprozessrecht kennt, ersetzt. Dieser entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung kann, ebenso bei der Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht, in der ersten Instanz dann allerdings doch angeordnet werden. Auch hier klang schon von anderen Sachverständigen an, dass hier die Möglichkeit jedenfalls besteht, dass wir dieses Ziel der Beschleunigung durch diese verwaltungsverfahrensrechtliche Entscheidung der Entlassung nicht erreichen, wenn die Gerichte dem in der Praxis einen Riegel vorschieben, wenn die Begründungen eben nicht tragfähig sind und hier ernstliche Zweifel, so die Formulierung in der Rechtsprechung, an der Rechtmäßigkeit des

Verwaltungsaktes bestehen. Dann würden die Gerichte vielleicht eben in der Tat in der großen Masse, die Masse, die wahrscheinlich im einstelligen oder im zweistelligen Fallanzahlbereich liegen wird pro Jahr, hier dann doch die aufschiebende Wirkung anordnen. Dann hat man im Endeffekt hier auf Seiten des Gesetzgebers und der Exekutive nichts gewonnen mit Blick auf den Beschleunigungsgrundsatz. Man bleibt allerdings, was den Soldaten angeht, in dieser sehr misslichen Lage für den Betroffenen nochmals unter dem Blickwinkel der Grundrechtsausübung, den möglicherweise zu Unrecht Entlassenen, dass er die gesamte Prozesslast, das Prozessrisiko und das Kostenrisiko trägt. Er muss bereits mit der Erhebung der Anfechtungsklage und dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Gerichtskosten entrichten. Er muss sich trotz der auf der erstinstanzlichen Ebene im Verwaltungsprozessrecht nicht gebotenen anwaltlichen Vertretung in aller Regel doch eines Anwaltes bedienen. Diese Anwälte rechnen in aller Regel auch nicht nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab, da die paar hundert Euro, die da an Gebühren bei herunkommen, nicht tragfähig sind, um sich einer solchen komplexen Materie und einem meistens auch sehr komplexen Fall zu widmen. Diese Kosten muss er selbst, wenn er obsiegt, und sei es in der letzten Instanz dann doch, also diese überschießenden Kosten über die RVG-Gebühr hinaus muss er privat tragen. Das sind zum Beispiel finanzielle Kosten, die hier auch nicht berücksichtigt sind im Gesetzesentwurf und diese persönliche Situation, die Stigmatisierung etc., das wurde hier angesprochen.

Ich möchte da an der Stelle hervorheben, dass während eines laufenden Disziplinarverfahrens beispielsweise bereits eine Beförderungssperre eintritt. Also das Missbrauchspotenzial ist extrem hoch, gerade weil es eben vom nächsten Disziplinarvorgesetzten oder dem übernächsten Disziplinarvorgesetzten ausgeübt wird und hier durch relativ geschicktes Taktieren natürlich einzelne Personen in Beförderungssituationen kaltgestellt werden können. Auch hier gilt natürlich, dass es nicht die Regel ist. Selbstverständlich verhält sich auch die Exekutive in der Regel rechtskonform, aber diese Gefahr besteht eben genauso, wie die Gefahr auf der anderen Seite besteht, dass hier jemand zu Unrecht beschuldigt wird. Und aus



dieser Gesamtschau, muss man sagen, gibt es sehr viele Gründe, die aus wirtschaftlichen, ökonomischen, sozioökonomischen Gründen, psychologischen Gründen, dafür sprechen, dass hier eine Kehrtwende von dem etablierten Mechanismus, den uns der historische Gesetzgeber 1957 mit dem Erlass der Disziplinarordnung auferlegt hat, die wirklich in der Begründung des Gesetzes ganz klar darauf hinweist, die als Abkehr von der willkürbehafteten oder zumindest willkürermöglichenden administrativen Entlassung in allen deutschen Armeen zuvor, unter Aufgreifen einer förderungswürdigen Idee der frühen Weimarer Republik zu sein, hier wahrscheinlich nicht zielführend ist. Wir werden damit weder die Beschleunigung erreichen, noch werden wir die Menschen wahrscheinlich von ihrer verfassungsfeindlichen Tendenz abbringen, die sie tatsächlich in sich tragen. Aber dafür eben einige belasten, die sie nicht haben. Vielen Dank.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Vielen Dank. Als nächstes für die FDP-Fraktion, Dr. Faber, Sie haben das Wort.

Abg. **Dr. Marcus Faber** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Sachverständige und werte Zuhörer. Wir reden heute eben darüber, ob wir in schwerwiegenden Fällen, wenn Leute schwerwiegende Taten vorgenommen haben, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen, hier denen das rechtliche Verfahren ändern. Von einem Vorteil, den es derzeit im öffentlichen Dienstrecht gibt, nämlich den Richtervorbehalt, dass das Verfahren auch über Truppendienstgerichte auf das Verfahren, das normale Arbeitnehmer haben, nämlich Verwaltungsgerichte übergeht. Das, glaube ich, erst mal zum Grundbestand. Ob das sinnvoll und notwendig ist oder eben nicht. Hier haben vorhin jetzt einige Sachverständige gesagt, dass sie das nicht für notwendig halten, dass sie der Meinung sind, die Truppendienstgerichte müssen weitere Kammern einrichten, die müssen personell besser ausgestattet werden. Das kann man alles für richtig halten. Das sind dann Maßnahmen der Exekutive. Wir sind hier die Legislative. Das heißt, dafür sind wir an der Stelle nicht zuständig, auch wenn wir das sicherlich für richtig halten, wie ich ja von einigen

Kolleginnen und Kollegen hier heute auch schon wahrgenommen habe. Dementsprechend müssen wir bei dem Thema bleiben, das uns hier heute vorliegt, nämlich der Gesetzesentwurf und das, was wir als Legislative umsetzen können.

Und hier möchte ich meine erste Frage an Herrn Sieh richten, der den Begriff der Volksverhetzung hier ja angebracht hat. Deswegen, Herr Sieh, können Sie Beispiele für Volksverhetzung geben, die die Voraussetzung für eine Entlassung rechtfertigen? Und welche Fristen gelten für beispielsweise in der Jugend gesetzte öffentliche Bekanntgaben inzwischen ja auch zum Beispiel auf Social Media? Das gibt es jetzt auch schon lange genug.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Vielen Dank, Herr Sieh.

SV **Christian Sieh** (Deutscher Bundeswehrverband e.V.): Jawohl! Erst mal vielen Dank für die Frage. Ich gehe jetzt davon aus, dass sich die auf die Frage richtet, weil ich ja über die Volksverhetzung gesprochen habe. Wie wäre es, wenn das Regime, das den Gesetzesentwurf vorsieht, schon geschaffen ist? Ich glaube, dass sich die Frage nach der Entlassung dann fast nicht mehr stellt, weil die Volksverhetzung ist ein Tatbestand, ein Straftatbestand, der seitens des Disziplinarvorgesetzten abgegeben werden muss an die Staatsanwaltschaft. Und wenn die Staatsanwaltschaft ermittelt und tatsächlich dann anklagt und der Strafrichter kommt zu einer Freiheitsstrafe, dann würde nach dem neuen Regime ja jede Freiheitsstrafe ausreichen, um das Dienstverhältnis sofort qua Gesetz zu beenden. Also es braucht dann gar keine Verfügung mehr, es braucht kein Verwaltungsverfahren mehr, sondern in der Sekunde, in der die Verurteilung wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe gleich welcher Länge rechtskräftig wird, in der Sekunde ist das Dienstverhältnis sofort beendet.

Und umgekehrt ist es natürlich so: Wer eine solche Vorstrafe, eine solche Verurteilung schon hat, bevor er Soldat werden will, kann es gar nicht werden. Also auch das wäre die Konsequenz dieser Änderung von Paragraph 38 Soldatengesetz. Und wenn Sie jetzt Beispiele wollen, also



Volksverhetzung ist sehr, sehr breit. Wovon man sich gedanklich lösen muss, ist die Vorstellung, dass die Volksverhetzung im Wesentlichen, ich sage mal, wie einst im Bürgerbräukeller verübt wird, also dass da ein kleingewachsener Mann steht und tatsächlich das Volk verhetzt. Sondern Volksverhetzung, der Hauptanwendungsfall sind eben die sozialen Medien und da insbesondere einzelne Postings, Weiterleitungen und Kommentare. Also, da ist natürlich die Grenze im Einzelfall schwer zu ziehen. Was ist noch zulässige politische Meinungsäußerung und was ist aber in seiner Tonalität und Ausdrucksform schon so scharf, dass man sagen muss, das hat die Qualität, den öffentlichen Frieden zu stören. In Rede steht da beispielsweise ein Satz, tatsächlich aus einem aktuellen Verfahren: „Migration tötet.“ Also da kann man lange drüber streiten. Ist das jetzt nun schon Volksverhetzung oder nicht? Das Gericht, zumindest in meiner Erinnerung, hat es letztlich abgelehnt. Aber angeklagt wurde das erst mal. Also und damit will ich sagen, gerade in einer hitzigen Debatte, und dann ist ja nicht so, dass alle auf den sozialen Medien immer nur im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte am Dienstagvormittag aus dem Büro raus schreiben, sondern da gibt es den einen oder anderen, der macht das auch in den Abendstunden und möglicherweise im Affekt, wie auch immer dieser Affekt hergestellt ist, da kann das eben sehr schnell gehen.

Abg. **Dr. Marcus Faber** (FDP): Würden Sie sagen, dass der da hinterlegte Begriff des schwerwiegenden auch da eine Einschränkung hat?

SV **Christian Sieh** (Deutscher Bundeswehrverband e.V.): Also dieses Wort schwerwiegend kommt ja aus der Formulierung des neuen Entlassungstatbestands. Das ist auch eine wichtige Ergänzung, weil natürlich die Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen ohne diese Eingrenzung schwerwiegend natürlich sehr schnell verwirklicht werden kann. Und das BMVg, die Regierung, hat den Gesetzentwurf ja nun absichtlich so gefasst, dass dieser neue Entlassungstatbestand nicht, ich sage mal, zum Masseninstrument werden kann, sondern tatsächlich zielt er auf die Schlimmsten der Schlimmen. Er zielt also tatsächlich auf die wirklich schweren Fälle. Und ich würde fast so weit gehen, weil der

Tatbestand im Weiteren auch noch sehr eng gefasst ist. Er zielt auf die evidenten Fälle. Also die, bei denen jedem einleuchtet, also wenn das so war, dann ist die sofortige Lösung die einzig richtige Konsequenz und deswegen ist das Wort schwerwiegend wichtig.

Abg. **Dr. Marcus Faber** (FDP): Vielen Dank. Ich hätte noch eine Frage an Frau Prof. Dr. Groh. Und zwar habe ich Sie so verstanden, dass Sie den Gesetzentwurf als nicht so weitgehend einschätzen würden, wie er sein könnte. Was sind denn aus Ihrer Einschätzung heraus Möglichkeiten, die wie man weitgehender gegen diese, wie wir von Herrn Sieh gerade gehört haben, sehr evidenten Fälle vorgegangen werden könnte, die jetzt hier nicht berücksichtigt wurden?

SV **Prof. Dr. Kathrin Groh** (Universität der Bundeswehr München): Gut, ich weiß nicht, ob ich Sie jetzt missverstanden habe oder ob Sie mich komplett missverstanden haben. Also für mich ist der Wortlaut der Gesetzesänderung verfassungsrechtlich okay, wenn schwerwiegend eng ausgelegt wird, und zwar im Sinne der bisherigen disziplinargerichtlichen Rechtsprechung, des 2. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts. Ich will das überhaupt nicht weitermachen. Also ich will gar nicht mehr Fälle darunter ziehen können. Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre das verfassungswidrig.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Haben Sie noch eine Nachfrage, Herr Dr. Faber? Okay, dann kommen wir zur Fraktion Die Linke. Frau Kollegin Renner, Sie haben das Wort.

Abg. **Martina Renner** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Meine beiden Fragen richteten sich an den Sachverständigen Herrn Hoffmeister. Ich möchte aber gerne vorweg noch einmal auch ausführen, dass die Verkürzung, die hier teilweise stattgefunden hat, das Gesetzgebungsverfahren wäre durch die Causa Franco A. notwendig geworden, so nicht stimmt. Es gibt eine Vielzahl von Rechtsterrorermittlungsverfahren, vergangene und aktuelle, bei denen Soldaten und Soldatinnen im Fokus stehen, also Nordkreuz, Vereinte Patrioten,



Neigungsgruppe Grohnert, Nordbund, Nordpunkt 51, Philipp S., Tim, F., usw. Etwas zweites ist glaube ich, ja sachfremd. Wenn man sagt, ein Soldat sei ja nicht gefährlicher als jemand anderes. Doch, ein Militär ist gefährlicher, wenn es zum Beispiel um eine Terrorplanung wie den Sturm auf den Reichstag geht. Das müssen wir schon einpreisen, glaube ich, in dieses Gesetzgebungsverfahren.

Zu meinen Fragen. Mich würde interessieren, Herr Hoffmeister, neben den im Gesetzentwurf vorgelegten Maßnahmen zur Beschleunigung des Disziplinarverfahrens, sehen Sie darüber hinaus andere Wege, andere Möglichkeiten, wie das richtige Ziel der Beschleunigung erreicht werden kann. Eingebettet dann noch mal die Frage, ist ja jetzt auch schon häufiger thematisiert worden, der Verwaltungsweg und die Möglichkeit der Missbrauchsgefahr durch den Dienstvorgesetzten. Gilt das jetzt nur für Verfahren von erheblichem Ausmaß oder gelten diese Gefahren nicht auch bei Verfahren mit geringfügigen Anlässen.

SV Christian Hoffmeister (ver.di): Herzlichen Dank für die Fragen, Frau Abgeordnete. Ja, ich bin sehr dankbar dafür, noch mal was zur Beschleunigung der Verfahren zu sagen. Wie ich eingangs erwähnt hatte, ist ver.di der festen Überzeugung, dass das bestehende System stark beschleunigt werden kann und stark beschleunigt werden muss. Wir müssen feststellen, dass sowohl das behördliche als auch das gerichtliche Verfahren derzeit stockt und viel zu lange dauert. Wenn man an dieser Stelle nicht etwas Grundlegendes an der behördlichen und der gerichtlichen Seite ändert, besteht die deutliche Befürchtung, dass das Verfahren auch zukünftig stocken wird, und wir keineswegs zu einer Beschleunigung kommen. Welche Punkte sind unseres Erachtens sehr wichtig? Wenn wir uns das behördliche Verfahren angucken, dann ist es derzeit so, dass die behördlichen Verfahren einfach deshalb viel zu lange dauern, weil wir es mit einer vielfach verzögerten Sachbearbeitung sowohl von Dienstvorgesetzten, Einleitungsbehörden und Wehrdisziplinaranwaltschaften zu tun haben. Das heißt, da liegen Dinge viel zu lange rum, da wird die Spreu vom Weizen getrennt. Das ist so das Problem an der Stelle. Der Hintergrund ist der, was uns immer wieder

geschildert wird, immer wieder, dass das Problem auch vielfach die Dienstvorgesetzten sind, die teilweise bewusst, aber auch vielfach, weil sie im Regen stehen gelassen werden, eigentlich bei den Sachverhalten viel zu wenig Ahnung von den ganzen Dingen haben. Die müssen bisher darüber entscheiden, ob eine Sache schwerwiegend ist oder ob sie ein kleines Dienstvergehen ist. Die werden also derzeit im Regen stehen gelassen. Und auch wenn man an der Stelle nicht zu der Frage kommt, wie man Schulungen und Ausbildung von Dienstvorgesetzten an der Stelle verbessert, dann haben wir es auch zukünftig mit Problematiken an dieser Stelle zu tun, die das Verfahren da spürbar hemmen. Und wenn wir uns jetzt angucken, was könnte man noch machen? Also Schulung und Ausbildung von Dienstvorgesetzten, Disziplinarvorgesetzten, am besten vor Dienstantritt auf den entsprechenden Posten. Die müssen genug Zeit haben, die müssen genug Kompetenz haben, dort Entscheidungen treffen zu können.

Und dann könnte man natürlich auch zu so einer Frage kommen, wie wir es in der Anhörung zum allgemeinen Beamtenrecht und den Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung erwähnt haben. Nämlich, man müsste darüber nachdenken, ob man nicht die Regelbeendigungsdauer im behördlichen Verfahren strafft. Da ist es bisher so, dass Paragraph 17 Disziplinarordnung ja sagt, dass das Ganze beschleunigt vor sich gehen soll. Dieses beschleunigt hat aber keiner bisher so richtig definiert. An der Stelle kann man mit Sicherheit auch noch mal eine Schraube drehen. Das heißt, schon im behördlichen Verfahren könnte man über eine Fristbezeichnung hinsichtlich der Dauer der behördlichen Verfahren nachdenken.

Der zweite Punkt wären die gerichtlichen Verfahren. Da ist bisher ja schon vieles gesagt worden zur unzureichenden Personalausstattung der Wehrdisziplinaranwaltschaft und der Truppendienstgerichte. Ich möchte die Bemerkung aufgreifen, dass das vielleicht etwas ist, wo der Gesetzgeber jetzt an der Stelle nicht gefragt ist, mag sein, aber hier sitzt ja auch das BMVg im Raum und die hören da vielleicht an der Stelle dann besonders zu. Weil Personalausstattung von entsprechenden Kammern usw., da ist das BMVg ja tätig



geworden, das erfordert sicherlich noch ein weiteres Vorgehen. An der Stelle möchte ich mir die Bemerkung nicht verkneifen zu sagen, also auch wenn man an der Stelle an anderer Seite tätig werden kann, dann sollte man das tun und nicht jetzt händeringend krampfhaft suchen, ob da der Gesetzgeber vielleicht noch was tun kann. Aber auf jeden Fall wäre dort etwas möglich, auch die gerichtlichen Verfahren zu beschleunigen. Wenn wir es zukünftig schaffen könnten, Dienstvorgesetzte dazu zu befähigen, Sachverhalte ordnungsgemäß zu bewerten und einzustufen, dann würden wir insgesamt vielleicht zu einer Senkung der Fallzahlen kommen. Das ist ja das Problem heutzutage. Die Truppendienstgerichte, die Gerichte sind überlastet mit unzähligen Fallanfragen. Nicht jeder Sachverhalt, der quasi vor dem Truppendienstgericht landet, muss dorthin kommen. Da ist also ganz klar unseres Erachtens eine letztendlich auch Stärkung der Führungsverantwortung also eine Frage der Inneren Führung in der Truppe zu bedenken.

Die zweite Frage, Frau Abgeordnete, die Sie gestellt hatten, war die Frage des Missbrauchs. Auch das ist natürlich noch sehr wichtig zu betonen. Der Missbrauch, die Missbrauchsgefahr, das haben ja fast sämtliche sachverständige Kolleginnen und Kollegen hier erwähnt. Die Missbrauchsgefahr ist unseres Erachtens schon sehr latent. Wenn man sich den Sachverhalt anguckt und wenn man sich den Tatbestand, so wie er im Gesetzentwurf steht, anguckt, dann würde der Dienstvorgesetzte in eine Situation kommen, wo er ad hoc entscheiden oder mehr oder weniger sehr schnell entscheiden müsste. Sind solche schwerwiegenden Vorkommnisse, so schwerwiegende Vorwürfe darunter zu subsumieren? Und das führt natürlich dazu, dass er im Zweifelsfall da vielleicht nicht so ordentlich agiert, wie es der Vorwurf erfordern müsste und insofern aus diesem Druck heraus, dort schnell gegebenenfalls auch zu Ergebnissen zu kommen, vielleicht zu sachfremden Erwägungen kommt. Und das ist etwas, weshalb wir sagen, dass es schon sehr wichtig ist, dass man auch in dem Verfahren bei der geübten Unterscheidung zwischen einfachen Dienstvergehen und schwerwiegenden Dienstvergehen bleibt oder bei Disziplinarverfahren, wo dann die Gerichte für zuständig sein sollen. Und letztendlich ist es dann alles in allem ein Argument noch mal für die

Sensibilisierung und die Schulung der Dienstvorgesetzten. Das ist ein ganz zentraler Punkt, dort zu verbessern. Und dann könnte man das gesamte Verfahren dadurch beschleunigen und Missbrauch auch verhindern. Vielen Dank.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann**

(FDP): Vielen Dank, Frau Renner. Ich hatte vorhin gerade Unruhe, weil ich Sie genannt habe und nicht jeder sie kennt. Die Fraktionen sind informiert worden, dass ordnungsgemäß die Parlamentarischen Geschäftsführer sich geeinigt haben, dass Sie für den heutigen Tagesordnungspunkt für Herrn Hunko als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses hier sind und als solches begrüße ich Sie. Nachher darf ich Sie dann wieder verabschieden, aber nur für die, die unsere schriftliche Information nicht bekommen haben.

Jetzt kommen wir zur zweiten Runde und wir starten mit der SPD-Fraktion, Herr Schmid, Sie haben das Wort.

Abg. **Christoph Schmid** (SPD): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Das, was ich vor allem Herrn Hauptmann Füllmeier fragen wollte, ist gerade auch schon von den anderen Sachverständigen aufgeworfen worden. Ich möchte es trotzdem noch einmal betonen. Herr Sieh, Sie haben gesagt, es zielt auf die evidenten Fälle ab. Deswegen, Herr Füllmeier, auch nochmal an Sie die Frage, weil Sie ein bisschen auch so diese Angst vor willkürlichen Entscheidungen hier als Erster mitaufgeworfen haben. Wenn das bei solch schwerwiegenden Verfehlungen, von denen wir jetzt sprechen, schon im Raum steht, also die Integrität des Dienstvorgesetzten, dann hätte ich jetzt zumindest als Soldat gehörige Zweifel oder ein ungutes Gefühl generell an den Entscheidungs- und Führungsfähigkeiten meines Dienstvorgesetzten. Stimmen Sie mit mir und hoffentlich mit uns allen überein, dass es die ureigenste Aufgabe der Bundeswehr ist, ihr Führungspersonal so auszubilden, dass deren Integrität eben nicht in Frage gestellt wird? Wir sprechen ja von sehr schwerwiegenden Fällen. Und, Herr Dr. Jäger, an Sie noch die Frage. Vielleicht habe ich Sie missverstanden, aber ich bin kein Jurist. Aber wenn Sie in der Güterabwägung einen möglichen



Verfassungsfeind mit einem schwerwiegenden Fall in der Bundeswehr zu haben gegenüber einem vermeintlichen wirtschaftlichen Risiko dieses Verfassungsfeindes stellen, dann habe ich das zumindest so unterschwellig herausgehört, dass dieses Risiko, dieses wirtschaftliche Risiko, dass dieser vermeintliche Verfassungsfeind trägt, aus Ihrer Sicht größer einzuordnen ist, als dass wir diesen Verfassungsfeind aus der Bundeswehr entfernen. Oder habe ich das falsch verstanden?

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herr Hauptmann Füllmeier, Sie dürfen zuerst.

SV Hauptmann **Andreas Füllmeier** (Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V.): Ja, schönen Dank. Für mich persönlich, für uns persönlich ist es nicht so deutlich und für jeden klar raus, was heißt das eigentlich wirklich? Und sobald irgendeine Spielmasse wo man reinlesen kann, läuft man immer Gefahr, tatsächlich, dass Dinge passieren, die man eigentlich gar nicht möchte. Und wenn es tatsächlich auch aufgrund von Zurufen genau das Ergebnis sein wird oder könnte, ist, dass man etwas reininterpretieren kann, dann läuft man Gefahr tatsächlich, dass da eine Angst geschürt wird, die, glaube ich, nicht notwendig ist. Und vielleicht ist es nicht in der Gänze scharf genug formuliert, was es eigentlich genau im Detail heißt.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herr Dr. Jäger.

SV **Dr. Johannes M. Jäger** (Rechtsanwalt): Ja, vielen Dank für diese präzisierende Nachfrage. Wenn alle Gesetze in einem Rechtsstaat so angewendet würden, wie sie erlassen wurden und mit welchem Impetus, nämlich mit dem, von dem ich ja auch ausgehe, nämlich dem seinerseits rechtsstaatskonformen Impetus, dann stellte sich diese Frage nicht. Jetzt ist es aber nun einmal Wesensmerkmal unserer Demokratie, dass wir eben eine Gewaltenteilung haben und dass die drei Gewalten sich gegenseitig auf die möglichen Übertretungen der ihnen gesteckten Grenzen kontrollieren. Und vor diesem Hintergrund halte ich es für richtig, dass wenn es auch nur bei dieser ohnehin

kleinen Anzahl einen einzigen gibt, der zu Unrecht beschuldigt wird, Verfassungsfeind zu sein, und dies möglicherweise erst in der letzten Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht, im Moment ja in der zweiten Instanz, wenn wir die Truppendienstgerichte als erste und das Bundesverwaltungsgericht als zweite Instanz sehen, letztinstanzlich attestiert bekommt, dann halte ich das für richtig, dass das so beibehalten wird. Das ist ohnehin ein langer Weg. Und trotz dass er im Moment nicht die Klagelast des Prozessrisikos trägt, glaube ich, dass das schon eine auch bis dahin belastende Situation für den Angeklagten, Angeeschuldigten ist. So, in der umgekehrten Lösung, die jetzt hier auf dem Tisch liegt, glaube ich, wird das Bade mit dem Kind ausgeschüttet. Und das halte ich für das große Problem, dass hier also ein Einzelner, der möglicherweise eben zu Unrecht beschuldigt wird, hier ein Risiko trägt, was unverhältnismäßig hoch ist, ja. In dem Falle des tatsächlichen Verfassungsfeindes selbstverständlich nein.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herr Nürnberger.

Abg. **Jörg Nürnberger** (SPD): Oh, Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde gern bei Ihnen, Herr Dr. Jäger, fortsetzen mit meiner Frage. Sie haben vorher dargestellt, dass das neue Verfahren auch deshalb keine zeitliche Straffung der Verfahren herbeiführen könnte, weil ja die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dazwischengeschaltet werden können. Können Sie uns an der Stelle noch mal im Detail erläutern, welche Grundsätze für dieses Verfahren gelten und ob es nicht so ist, dass tatsächlich ein wesentlicher Nachteil für den Betroffenen drohen muss, der über das hinausgeht, was wir als wirtschaftlichen Nachteil jetzt definiert haben, damit tatsächlich ein Anspruch besteht, ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Sinne des Antragstellers positiv zu bescheiden und das Verfahren eben bis zur endgültigen Rechtsprechung, soweit die Beibehaltung des Status in der Truppe, aufrecht zu erhalten.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herr Dr. Jäger.



SV Dr. Johannes M. Jäger (Rechtsanwalt): Ja, vielen Dank. Also, der grundsätzliche Ausgangspunkt den gesetzlich angeordneten, nicht aufschiebenden Rechtsbehelfen ist es so, dass normalerweise, wenn eine eindeutige Antwort in der summarischen Prüfung von dem erkennenden Richter in dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren, auf die Frage der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes gegeben werden kann, dann zu Lasten des Antragstellers ausgeht. Das heißt also, dass die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet wird. So. Sollte jetzt allerdings der Richter Zweifel, ernstliche Zweifel, das hatte ich eben auch schon gesagt, an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes haben, dann wird er die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe wiederherstellen. Und ob das hier zum Tragen kommt oder nicht, das ist die Frage, wie von der Exekutive dieser neue Tatbestand hier angewendet wird. Das lässt sich schlechterdings nicht voraussagen. Zum einen, weil die verwaltungsgerichtliche Praxis auf der ersten Instanz natürlich bundesweit unterschiedlich ist, zum anderen aber, weil auch einfach die Frage ist: Wie wird dieser Tatbestand hier angewendet? Wie wird das Merkmal der schwerwiegenden Bestrebung definiert durch die Bundeswehrverwaltung und wie werden die Gerichte sich dazu positionieren? Ich habe ja eben schon mal gesagt, dass die Gerichte im Moment eine sehr akribische Arbeit und eine sehr forensische Tätigkeit ausüben, weil sie den gesamten Sachverhalt vollumfänglich auswerten und würdigen müssen. Und wir befinden uns natürlich insbesondere bei der Frage, ob jemand Verfassungsfeind ist oder nicht, in einer äußerst schwierigen, delikaten Situation, dies festzustellen. Dieses Merkmal der inneren Haltung muss ja durch sich äußerlich äußernde Anknüpfungspunkte bewiesen sein. Im Falle des einstweiligen Rechtsschutzes quasi unbewiesen sein und überwiegend wahrscheinlich sein. Und ich glaube, dass das sehr schwierig ist, wenn wir beispielsweise sehen, dass es immer wieder Fälle gibt, die in der aktuell zweiten Instanz vom Bundesverwaltungsgericht dann doch noch gekippt werden. Wir hatten im Jahr 2020 das Beispiel des Offiziers, der dem Feldwebel, der ihm unterstellt ist, ein Exemplar von Hitlers „Mein Kampf“ gegeben hat, soweit auch gerichtlich, auch letztinstanzlich festgestellt. Was hingegen unklar war und daran knüpft dann auch die Frage an, ob es sich um einen Spaß, eine

Übertretung, eine Grenzüberschreitung, eine Satire, was auch immer handelt, oder eben tatsächlich eine bewiesene, verfassungsfeindliche Haltung, ist die Frage gewesen, ob er dazu geäußert habe, dass er hierin seine Erkenntnisse für sein Leben gefunden habe. Das wurde durchexerziert bis vors Bundesverwaltungsgericht. Die Wehrdisziplinaranwaltschaft hat das in ihrer Anschuldigungsschrift angenommen auf Grundlage der einen Zeugenaussage. Es wurde auch in der ersten Instanz so geurteilt und in der zweiten Instanz in dubio pro reo, letzten Endes durch das Bundesverwaltungsgericht gekippt.

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Vielen Dank. Als nächstes für die CDU/CSU-Fraktion. Der Kollege Herr Otte.

Abg. Henning Otte (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir, das darf ich vorweg sagen, fühlen uns als CDU/CSU-Fraktion bestärkt, dass diese Anhörung notwendig war. Und Frau Kollegin Vieregge hat ja auch deutlich herausgestellt, dass es gehört, dass Extremisten erkannt und aus der Truppe entfernt werden. Ich will noch mal darauf verweisen, dass wir in der letzten Legislaturperiode, CDU/CSU und SPD, einen Gesetzentwurf aus dem BMVg nicht unterstützt haben, und weil nicht zielführend, der Diskontinuität zugeführt haben. Jetzt ist ein neuer Entwurf da und eine gewisse Skepsis macht sich ja breit.

Ich möchte Herrn Kleinschnittger eine Frage stellen. Herr Kleinschnittger, teilen Sie die Einschätzung, die die Bundesregierung im Gesetzestext aufführt, dass es keine Alternativen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gibt? Und wenn nein, wie sehen Ihre Vorschläge aus, um das Ziel einer schnellen Entfernung vielleicht auf anderem Wege effizienter zu erreichen? Vielen Dank.

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Herr Kleinschnittger.

SV Thomas Kleinschnittger (Allianz vernetzte Beamtinnen und Beamte in der EU in Deutschland – bei Bund, Ländern und Kommunen): Ja, danke,



Herr Otte. Wir sehen das als Allianz vernetzter Beamte tatsächlich so, dass wir einen Alternativentwurf haben. Alternativlos ist im Rahmen der Rechtsfrage eigentlich nichts. Hier wäre allein schon die Verkürzung des Rechtsweges ohne Probleme machbar gewesen, indem man als erste und letzte Instanz das Bundesverwaltungsgericht anruft. Das zweite ist, wir haben einen Entwurf.

Präventive Maßnahmen fehlen in Gänze in diesem Gesetzesentwurf. Sprich, man muss die Frage stellen: Wie komme ich denn an die Innentäter heran? Die Frage der Innentäter beispielsweise ist die Frage, wir haben eine Hotline im BAMF zum Thema Radikalisierung. Die kann man aufbauen, da kann man entsprechende Hinweise geben, dass man hier gegebenenfalls Innentäter auch fassen kann. Auch das ist ein wesentlicher Punkt.

Wir sehen es daher so, dass sowohl präventive Maßnahmen einhergehen müssen, die beispielsweise auch so aussehen können, dass wir sagen, als erstes führen wir ein gesondertes Verfahren nicht bei dem jeweiligen Disziplinarvorgesetzten, sondern beim Geheimschutzbeauftragten durch, wo auch die Fachexpertise sitzt. Denn Sie müssen sich vor Augen halten, dass der entsprechende Disziplinarvorgesetzte im Falle eines entsprechenden Verstoßes, wie hier festgestellt wurde, ein Verwaltungsverfahren einleiten muss. Im Zweifel wird er einleiten, damit er sich selber keines Dienstvergehens schuldig macht. So sieht das System von Befehl und Gehorsam aus. Also sitzen wir da drin. Deshalb schlagen wir vor: Nehmt den Geheimschutzbeauftragten, der schon da ist. Nehmen Sie ihn. Implementieren Sie ihn als eine unabhängige Stelle, die über die Verfassungsmäßigkeit der Verwaltung wacht. Dort wird entsprechend entschieden. Alle verfassungsfeindlichen Informationen laufen dort zusammen. Er führt ein entsprechendes Verfahren durch und prüft, ob eine Verfassungsfeindlichkeit im Sinne des Grundgesetzes gegeben ist oder nicht in dem Zusammenhang, und kann dann an der Stelle entsprechend einen Verwaltungsakt erlassen und gegebenenfalls dem Soldaten oder der Soldatin dann die Verfassungsfeindlichkeit attestieren. Und dann trifft man eine Regelung im Soldatengesetz, dass, wenn dies attestiert wird, der Soldat mit dem Tag sofort aus dem Dienst zu entlassen

ist. Das kann man für alle Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten gleich machen. Damit hat man ein Verfahren, was rechtssicher ist. Er ist anzuhören.

Das zweite, worauf es ankommt, ist der Punkt, dass ich ja Grenzfälle habe. Und über diese Grenzfälle streiten wir hier in dem Zusammenhang. Wenn ich einen solchen Grenzfall habe, kann ich den gegebenenfalls auch betreuen. Ich kann den entsprechenden Soldaten mit Auflagen belegen. Dazu kann ich eine entsprechende Änderung im Soldatengesetz herbeiführen und im Beamtengesetz etc. pp. Da kann ich mit Auflagen agieren, dass ich den immer im Visier habe. Wichtig ist, dass man den Verfassungsfeinden klar und deutlich sagt: Ich habe euch im Visier. Das sagte mir auch nochmal ganz deutlich der Polizeibeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen, mit dem ich über diese Regelung gesprochen habe in dem Zusammenhang. Da kann ich sagen, das sind ganz, ganz wesentliche Aspekte, die da rein müssen.

Hinzu kommt bei dem Gesetzesentwurf, dass wir dann auch keine Rehabilitierungsfragen haben oder bei diesem Vorschlag, die ja hier überhaupt noch nicht geklärt wurden. Die Leute verlieren hier ihre Krankenversicherung, die Angehörigen etc. pp., Beihilfeversicherungen gehen verloren. All diese ganzen Fragen sind nicht da. Krankenversicherungsschutz muss geklärt werden. Das sind alles Fragen, die hier noch komplett in diesem Verfahren nicht da sind.

Das zweite ist, wie gehen wir in dem Zusammenhang mit Fällen in der Vergangenheit um? Entsprechende Rückwirkung? Was passiert damit? Ja, das ist auch nicht in entsprechender Form geklärt. Wann komme ich denn, und diese Maßnahme muss ja da sein, steht in der Begründung des Gesetzesentwurfes drin, dass wir Möglichkeiten bieten müssen, den Soldatinnen und Soldaten, die gegebenenfalls sich auf Abwegen befinden, das ist auch manchmal eine Frage des Alters in dem Zusammenhang und der Lebenserfahrung. Wie kann ich die wieder zurückholen, bevor sie tatsächlich komplett abdriften? Das ist nicht gefragt, ist aber ein wesentlicher Punkt im Rahmen der



Beurteilung. Charakterliche Eignung ist ein Beurteilungsmerkmal. Darüber entscheiden Sie hier gleich mit diesem Gesetzesentwurf. Dazu ist aber keine Stellung im Rahmen des Gesetzesentwurfs getroffen worden. Hier kann ich nur in dem Zusammenhang dem Deutschen Bundestag dringendst empfehlen. Alleine zehn Rechtsverordnungen sollen in entsprechender Form erlassen werden zu dem Dasein des Soldaten, Arbeitszeit, Arbeitszeitverordnung, Beurteilung etc., von daher kann ich Ihnen nur empfehlen zu sagen: Nehmen Sie einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt. Machen Sie den Änderungsvorbehalt darauf, damit Sie als Parlamentsarmee beim Soldaten sind. Ich kann das nur empfehlen in dem Zusammenhang. Das ist eine Empfehlung von uns als AvB in dem Zusammenhang zu sagen, bleiben Sie bei den Soldaten dabei, schauen Sie, was die Regierung machen kann. Das betrifft Teilzeitfähigkeit, Arbeitszeitregelungen und vieles mehr. Alles geregelt in dem entsprechenden Paragraphen 26 und 46. Muss das sein? Paragraph 27 und 93 neuer Fassung Soldatengesetz. Das betrifft auch das Erscheinungsbild entsprechender Ausbildung von Offizierin und Offizier. Und wenn ich diese Regelung alle habe, stellt sich natürlich für mich dann die Frage, wenn ich da dabei bin.

Und dann komme ich noch mal auf den entsprechenden Alternativentwurf hin. Ich möchte nicht als Soldat in eine Armee hineintreten, die gegebenenfalls von Verfassungsfeinden besetzt ist. Gleichwohl möchte ich mich auch nicht einem entsprechenden Generalverdacht ausgesetzt sehen und gegebenenfalls nicht mit klaren und sauberen und rechtsstaatlichen Elementen dagegen vorgehen können.

Und ich möchte hier mal darauf hinweisen. Ich habe einen Artikel, den kann ich Ihnen nur wärmstens empfehlen. Wir haben eine Veränderung der Rechtslage. In dem Zusammenhang berichtet dies in dem Artikel Frau Rosenberg, Präsidentin des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst. Die ganz klar sagt, dass im Rahmen von Altentscheidungen, die so nach der neuen Rechtslage nicht mehr getroffen werden würden, und dementsprechend an der Stelle nach der jetzigen Rechtslage eine Entlassung vorliegt. Da wir jetzt einen Systemwechsel haben, ist über

die Rückwirkung dessen hier überhaupt nicht geredet worden. Was passiert denn mit in allen Fällen, wo ja ein entsprechender Freispruch passiert ist? Paragraph 48 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt in dem Zusammenhang ohne Weiteres nicht, weil das vorher Disziplinarentscheidungen waren, die gar nicht nach Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt wurden. Rückwirkungsverbot im allgemeinen Strafrecht gilt für den verwaltungsrechtlichen Bereich nicht. Das sind Fragen, die dringend hier einer Klärung bedürfen und die in entsprechender Form geklärt wurden. Ich finde es ganz interessant, wie Herr Dr. Christoph Möllers das von der Humboldt-Universität schön geschrieben hat. Er hat hier zitiert, dass man eigentlich, es ein kleiner Sieg der Verfassungsfeinde sei, dass man sich vom rechtsstaatlichen Prinzip abwenden würde. So hat er das hier formuliert. Ich verweise ausdrücklich, da ich jetzt gerade meine Brille nicht griffbereit habe, auf diesen Artikel hier in dem Behördenspiegel Newsletter vom 2. Oktober 2023. Und ich, und wir als AvB wollen überhaupt keine möglichen Verfassungsfeinde haben. Ein guter Rechtsstaat bietet anständige rechtsstaatliche Verfahren, schnelle und saubere Verfahren. Und die kann ich mit dem Vorschlag der AvB nur sagen: Gehen Sie den durch. Wir stehen gerne für Informationen zur Verfügung und machen Sie hier bitte keinen Schnellschuss im Sinne unseres Rechtsstaates und unserer Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herzlichen Dank! Als nächstes Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Nanni.

Abg. **Sara Nanni** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, guten Tag, auch von mir noch mal vielen Dank für die verschiedenen Einsichten der Sachverständigen heute. Ich habe eine Frage, die noch mal ein bisschen in einen anderen Bereich führt. Ich weiß, dass einige der Verbände, die Sie vertreten, Bundeswehrverband, ver.di, auf jeden Fall auch, bei vsb und AvB bin ich mir nicht sicher, auch Rechtsschutzversicherung anbieten. Deswegen wäre meine Frage für die betroffenen Verbände, mit welchen Konsequenzen Sie auch für das Angebot der Rechtsschutzversicherung in ihren Strukturen rechnen auf Grundlage dieses Gesetzesentwurf, der Ihnen hier vorliegt.



Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Ich nehme an, das war die Frage an, wenn Sie es bitte sagen, weil die andere Leute ja zuhören. Dann fangen wir mit Oberst Wüstner an. Wir haben ja Zuschauer von außen, die können nicht sehen, was wir sehen. Herr Oberst, Sie haben das Wort.

SV Oberst **André Wüstner** (Deutscher Bundeswehrverband e.V.): Ja, vielen Dank. Also vom Grunde her ist es eine Frage der Prognose. Aber da insbesondere in der letzten Phase kurz vor Kabinettsentwurf das Wort schwerwiegend eingefügt worden ist, habe ich schon ausgeführt, gehe ich nicht davon aus, dass es eine Vielzahl von Fällen geben wird außerhalb der benannten Rotfälle, die für uns, Herr Sieh hat es so ausgedrückt, in einer gewissen Art und Weise, fast sogar evident wären. Ich gehe nicht davon aus, und da lassen Sie mich kurz in der verbleibenden Zeit darauf eingehen, dass wir von Willkür sprechen und ich gehe auch nicht davon aus, sollte der Eindruck entstanden sein, dass einzelne Disziplinarvorgesetzte da eigenständig entscheiden. Sie wissen alle hier sehr gut im Raum, dass mit der entsprechenden ISoLa-Meldung das Gesamtsystem bei entsprechenden Vorfällen eingebunden ist, sodass nicht ein einzelner Disziplinarvorgesetzter, sollte er tatsächlich, was ich nicht ausschließe, schlecht ausgebildet sein, deswegen unterstütze ich ja die grundlegende Forderung von ver.di, hier eigenständig willkürlich agieren kann. Für den Aspekt, den die Frau Abgeordnete aus dem Bereich Die Linke benannt hat, will ich nur immer wieder sagen, ich mache es mal ganz plastisch: Die GSG 9 übt gemeinsam mit dem KSK. Da können Sie sagen, das eine ist das Militär, das andere ist nicht das Militär. Da sind die Unterschiede kaum vorhanden. Und ich möchte jetzt nicht auf den Rahmen eingehen, dass in meiner Verwandtschaft befindliche Polizistinnen und Polizisten tagtäglich die Waffe mit nach Hause nehmen können, versus dass die Bundeswehrangehörigen das nicht können etc. pp. Ich will damit aufräumen ein Stück, dass das Militär im Besonderen eine entsprechende Gefährdung darstellt. Das wird der heutigen Dienstrealität zumindest nicht gerecht. Für all diejenigen, die sagen, ich möchte nicht auf den Verwaltungswege entlassen, das kann ich grundsätzlich unterstützen. Dann bitte ich aber im Umkehrschluss, sich auch um den Paragraph 55 Abs. 5 Soldaten-

gesetz zu kümmern, der dies innerhalb der ersten vier Jahre vorsieht. Und der Paragraph 55 Abs. 5 Soldatengesetz wurde auf den Weg gebracht vor einem komplett anderen Hintergrund, nahezu mit Gründung der Bundeswehr. Also wenn, dann konsequent, hätte ich auch nichts dagegen, damit beende ich meine Ausführung.

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): So, sie hatten weiter gefragt.

Abg. **Sara Nanni** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Genau, dann definitiv weiß ich es auch noch von ver.di, dass Rechtsschutzversicherungen angeboten werden. Deswegen noch mal die Frage, inwiefern rechnen Sie da mit einem erhöhten Aufkommen auf Grundlage dieses Gesetzes?

SV **Christian Hoffmeister** (ver.di): Danke für die Nachfrage, Frau Abgeordnete. Ich kann mich da Herrn Wüstner anschließen. Das ist zahlenmäßig natürlich schwierig zu prognostizieren. Ich gehe allerdings von einer sehr, sehr verschwindend geringen Zahl aus, so wie die Zahlen insgesamt natürlich sind. Trotzdem wäre das natürlich etwas, wo ver.di als Gewerkschaft dann über Rechtsschutz nachdenken würde und den auch entsprechend gewähren würde. Aber ich denke, das sehen Sie mir jetzt nach, das ist wahrscheinlich dann vom Ende her gedacht. Was am Ende des Tages da steht, das sollte nicht das Argument für oder gegen diesen Gesetzentwurf sein. Aber dass die Gewerkschaften sich damit auseinanderzusetzen hätten im Rechtsschutzverfahren, ist klar. Vielen Dank.

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Frau Nanni, wollen Sie eine weitere Frage stellen.

Abg. **Sara Nanni** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Weil ich das jetzt nicht weiß, ehrlich gesagt, wie es bei vsb und AvB ist, ob Sie jeweils einen Rechtsschutz anbieten, müssen Sie einmal noch kurz Stellung dazu nehmen, ob das überhaupt so ist.



Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Meine Herren?

SV Hauptmann **Andreas Füllmeier** (Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V.): Ja, wir bieten natürlich Rechtsschutz an, den Dienstrechtsschutz. Momentan kann man tendenziell ja überhaupt nichts sagen, weil es auch noch nicht eingetreten ist. Eine Prognose wage ich da nicht. Ich weiß, dass jetzt die ersten, ersten Versicherungen so ein bisschen zucken, schon alleine beim Verdacht und werden dann tatsächlich diesen Rechtsschutz nicht mehr übernehmen. Bei uns ist es glücklicherweise noch nicht so weit, aber wie das tendenziell in der Zukunft aussieht, kann ich natürlich jetzt noch nicht sagen.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herr Kleinschnittger, wenn Sie...

SV **Thomas Kleinschnittger** (Allianz vernetzte Beamtinnen und Beamte in der EU in Deutschland – bei Bund, Ländern und Kommunen): Also ich kann dazu keine Äußerungen treffen. Allerdings nur aus meiner persönlichen Erfahrung heraus weiß ich, dass Versicherungsverträge diesbezüglich angepasst werden im Rahmen dieser Leistungen und, gehen Sie mal davon aus, wenn mehr Versicherungsleistung durch potenziell mehr Verfahren gefordert werden, steigen auch die Beiträge.

Abg. **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte noch mal eine Frage an Frau Prof. Dr. Groh und an Herrn Wüstner stellen, weil sie ja auch mit den Konstellationen immer wieder in der Praxis sehr nah betraut sind. Sie haben ja beide dargestellt, das ist jetzt nicht die eine Maßnahme, die jedes Problem löst, sondern es ist sehr spezialisiert auf die extrem schweren Fälle. Wir haben jetzt ja schon ein paar Vorschläge gehört, was man noch machen könnte. Vieles davon, darauf hatten Sie, Herr Wüstner, gerade ganz kurz hingewiesen, gibt es ja auch schon, es gibt eine Hotline, es gibt eine Wehrbeauftragte, an die man sich wenden kann. Es gibt gewisse Mechanismen, es gibt ein Disziplinarrecht, das natürlich auch Verstöße auf einer anderen Ebene ahndet. Was wäre aus Ihrer Sicht in der Praxis noch mal

wichtig, dass wir das hier im Bundestag auch über diesen konkreten Gesetzentwurf hinaus diskutieren? Wo sehen Sie noch die größten Schwächen in unserem System, wenn es darum geht, das von hier allen geteilte Ziel umzusetzen, Verfassungsfeinde so schnell wie möglich zu entfernen, weil sie auch den Dienst der Mehrheit der Mitglieder aller Behörden und auch aller Beamtinnen und Beamten beschmutzen, die nämlich eine hervorragende Arbeit leisten.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Frau Prof. Dr. Groh. Sie haben das Wort. Und dann, Herr Wüstner, sofern die Zeit noch bleibt, bitte schön.

SV **Prof. Dr. Kathrin Groh** (Universität der Bundeswehr München): Danke schön. Bei dem Entlassungstatbestand geht es um Fälle, wo das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Das natürlich präventiv alles Mögliche gemacht werden soll, ist richtig und wichtig. Ich finde aber schon, dass das, zumindest im Soldatengesetz, reicht, diese Änderung jetzt. Wir haben ja auch noch die ernsthafte Gefährdung der Bundeswehr drinstehen als zusätzlichen einschränkenden Tatbestand in dem Paragraph 46 Soldatengesetz, der eine Warnfunktion hat, auch für den zentralisierten Apparat des BMVg, wenn es um Verfassungsfeindlichkeit geht, zu gucken, ist nicht ein Disziplinarverfahren hier ausreichend?

Und ja, das Kind ist in den Brunnen gefallen und hier war gerade die Rede davon, man soll dann erst mal mit weicheren Mitteln agieren. Aber es gibt Fälle, die sind auf dem Radar, okay, aber es reicht ja nicht, dann einen Verweis zu machen. Dann denken sie, ja schön, und machen weiter. Das haben wir jetzt bei der Richterin gesehen. Ich gehe da nicht näher drauf ein, aber das reicht ja nicht. Insofern Prävention ja, aber nicht hier jetzt unbedingt im Soldatengesetz geregelt. Herr Wüstner, ich bin fertig.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herr Oberst, Sie haben noch kurz Zeit, bitte.



SV Oberst **André Wüstner** (Deutscher Bundeswehrverband e.V.): Ja, aber ich möchte es unterstreichen, denn, das Thema verfolgt uns ja jetzt seit einigen Jahren. Prävention und Bildung bleibt elementar außerhalb des Gesetzes. Die Stärkung der Truppendienstgerichte bleibt elementar außerhalb des Gesetzes und im Allgemeinen will ich auch noch mal unterstreichen, das ist wichtig für alle Verteidigungspolitikerinnen und Verteidigungspolitiker. Natürlich muss auch das BMVg sensibilisiert werden. Ich glaube, das ist in der letzten Zeit gelungen. Aber eins ist klar: Passiert da einmal ein Fehler, dann ist das für die innere Lage ein Gau. Für das Vertrauen in die Amtsführung des BMVg. Ich glaube schon in der letzten Legislaturperiode, wie auch in dieser ist man sich dem bewusst geworden. Deswegen ist man äußerst sensibel und hat noch mal verschärft im Gesetzgebungsverfahren. Ich glaube sogar, dass das einige, die glauben, es wird jetzt mit dem Rasenmäher agiert, dass die sich wundern werden, warum das derart nicht funktionieren wird mit dem Entwurf, der vorliegt. Vielen Dank.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Vielen Dank. Wir kommen zur AfD-Fraktion. Herr Lucassen.

Abg. **Rüdiger Lucassen** (AfD) Danke schön. Bevor ich zu meinen Fragen komme, möchte ich Sie mit zwei Anmerkungen einleiten. Das eine ist das Thema, das eben aufkam, das des Rechtsschutzes. Hier möchte ich aus meiner oder unserer Fraktionsicht sagen: Der beste Rechtsschutz ist der Dienstherr, auf den sich der Soldat, ob beschuldigt oder nicht, im gegenseitigen Treueverhältnis, ja ich möchte fast sagen, einlässt und diesen Weg dürfen wir auch nicht verlassen. Wir dürfen ihn auch nicht verlassen und das ist meine zweite Vorbemerkung, wenn wir hier im Rahmen der Gewaltenteilung, das wurde ja öfter gesagt, uns allein zurückziehen auf die Legislative, zumindest entspricht es nicht meinem Selbstverständnis. Denn auch als Teil der Legislative mache ich mir dann schon Gedanken, welche Auswirkungen ein Gesetz hat, für das ich letztendlich mitstehe. Und hier möchte ich auch die Anmerkung von Herrn Kleinschnittger und den Appell möchte ich schon fast sagen, den er gemacht hat, aufgreifen, als er gesagt hat, bleiben Sie bei den Soldaten und das

sollten wir tun. Und wenn wir dann, liebe Koalitionsfraktionen, dann doch fast unisono gar keine richtige 100-prozentige Befürwortung dieses Gesetzesvorhabens, so habe ich es zumindest aufgenommen von den Sachverständigen, hören, dann sollten Sie sich wirklich fragen, ob Sie das so im Schnellverfahren mit der Befassung am Mittwoch im Verteidigungsausschuss und letztendlich dann am Freitag im Bundestag so für unsere Soldaten und für das Verständnis, das unsere Soldaten von unserer Arbeit haben, belassen wollen. Ich mahne zumindest an, dass wir uns darüber noch mal Gedanken machen können, ob wir es nicht etwas sorgfältiger vorbereiten.

Meine Fragen gehen an Herrn Wüstner. Herr Wüstner, da Sie als langjähriger Vorsitzender des Deutschen Bundeswehrverbandes aus meiner persönlichen Bewertung und auch aus Ihrer guten Arbeit, die Sie leisten, die meiste Erfahrung haben sollten mit der Leistungsfähigkeit von Disziplinarvorgesetzten. Und die fängt ja durchaus auch schon beim Oberleutnant an. Wenn wir also jetzt von dem Systemwechsel hier sprechen und es hören und begründet hören. Und wenn wir davon ausgehen, dass ein Disziplinarvorgesetzter bei dem ohnehin schon großen oder umfangreichen Laufbahnlehrgängen, die er macht, nicht unbedingt das zweite juristische Staatsexamen absolvieren kann, ist er dann nicht, und das ist die konkrete Frage, ist er dann nicht trotz der Hilfsmaßnahmen, die es gibt, Sie haben auch ISO-La genannt, nicht doch vor eine immense Aufgabe gestellt, die tatsächlich auch moralischen Druck auf ihn ausübt? Sie haben selbst das Beispiel des Franco A. genannt. Ein solches Beispiel zeigt ja, dass frühzeitig auch eine politische Dimension und Qualität in einen solchen Fall hineinkommt. Nur sieht sich dieser Disziplinarvorgesetzte, bevor er sich vielleicht weiterer Hilfsmaßnahmen bedienen kann, der Tatsache ausgesetzt, dass er hier gegebenenfalls schon entscheiden muss, zumindest über den weiteren Verlauf des Verfahrens? Oder, ein weiteres Beispiel wie von Frau Prof. Dr. Groh, so habe ich es verstanden, gehört, dass eben auch der objektiv festgestellte Sachverhalt, also Hitlergruß aus einem Auto, noch lange nicht bedeuten muss, dass es auch subjektiv gesehen ein Verfassungsfeind war. Er kann es besoffen gemacht haben oder es kann auch Satire gewesen sein oder einfach im Rahmen der Meinungsfreiheit. So



wurde es hier genannt. Das alles hat also der Disziplinarvorgesetzte, bevor er weitere Maßnahmen trifft, schon zu bewerten und gegebenenfalls als Entscheidungsgrundlage zu nehmen. Sehen Sie, Herr Wüstner, dass die Disziplinarvorgesetzten, so wie Sie sie kennen, dem gewachsen sind?

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herr Wüstner?

SV Oberst **André Wüstner** (Deutscher Bundeswehrverband e.V.): Ja, also keine Sorge, Herr Abgeordneter, wir haben das jetzt diese Gesamtheit seit dem letzten Gesetzgebungsverfahren in der letzten Legislaturperiode auf unzähligen Spießtreffen und mit Kommandeur- und Dienststellenleitern diskutiert, mit allen Vor- und Nachteilen, auch, was das jetzige Verfahren anbelangt. Und bezogen auf das, was jetzt vorliegt, sehen sich zumindest mehrheitlich all diejenigen, die wir auf diesen Tagungen haben, in der Lage, damit umzugehen. Unabhängig von der Frage der Ausbildung und sie wissen, dass wir als Verband für ein Mehr an Rechtsausbildung insbesondere in der Offizierausbildung stehen, und glücklicherweise gerade erkennen, dass es ein Mehr wieder wird im Vergleich zu den letzten Jahren, muss man aber sagen, dass egal welcher Disziplinarvorgesetzte, und ich habe in den letzten Jahren keinen kennengelernt, der sich bei Dingen in dieser Dimension oder zuletzt bei Paragraph 55 Abs. 5 Soldatengesetz sich Entscheidungen leicht macht, sondern im Gegenteil, meine Erfahrung mit dem Paragraphen 55 Abs. 5 Soldatengesetz ist, eine Vielzahl von Disziplinarvorgesetzten lässt sich beraten, querbeet sogar bei uns im Deutschen Bundeswehrverband, weil sie genau wissen, was das bedeutet, den Paragraphen 55 Abs. 5 Soldatengesetz zu ziehen, der noch mal einen ganz anderen Rahmen bietet, um Menschen fristlos zu entlassen. Bezogen dann auf alle Konsequenzen, die das hat, mit Blick auf die Sperrung bei der Bundesagentur für Arbeit, Wegfall von Geld und Sachbezügen etc. pp., das ist weitgehend schärfer. Und ich will auf diese Frage antworten: Die Rechtsausbildung muss weiter gestärkt werden. Ich muss daran glauben und daran arbeiten, dass die Disziplinarvorgesetzten ihrer Verantwortung nachkommen. Und meine Erfahrung ist, dass sie es sich nicht leicht machen, schon in der Phase

Paragraph 55 Abs. 5 Soldatengesetz und in diesem Zusammenhang garantiert auch. Danke.

Abg. **Rüdiger Lucassen** (AfD) Ohne das ich jetzt darauf vorbereitet war, Herr Wüstner, ich wende mich wieder an Sie, steht ihm nicht bei Paragraph 55 Absatz 5 Soldatengesetz dann im Weiteren das Truppendienstgericht zur Verfügung?

Das zweite, Sie haben bei Ihrem Eingangsstatement aus meiner Sicht zu Recht beklagt, den Abbau von Truppendienstgerichten. Ich glaube, Sie nannten elf. Im Zusammenhang mit den doch so vielen Bedenken, die hier geäußert wurden von Ihrer Kolleginnen und Kollegen Sachverständige hinsichtlich dieses Systemwechsels und ich nehme auch Herrn Hoffmeister. Der ja gesagt hat, dass die Disziplinarvorgesetzten nur diejenigen seien, die am wenigsten Ahnung von dieser Materie haben, so habe ich Sie verstanden. Ist dann vor diesem Hintergrund nicht eher angezeigt, dass Sie als Verbandsvertreter und nicht heute als sachverständiger Vertreter der SPD, sondern als Verbandsvertreter dafür Sorge tragen, dass die Legislative oder zuerst natürlich die Exekutive, das BMVg, für mehr Aufbau oder Wiederaufbau von Truppendienstgerichten Sorge trägt?

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herr Wüstner.

SV Oberst **André Wüstner** (Deutscher Bundeswehrverband e.V.): Ja, und das tun wir seit über zehn Jahren. Und zur Wahrheit gehört und Sie werden jetzt hier wahrscheinlich sagen, es ist nun mal Aufgabe der Exekutive und nicht der Legislative. Zur Wahrheit gehört, dass wir das seit Jahren versuchen, selbst mit Blick auf die Haushaltsverhandlungen, wenn es um Stellen für den Bereich der Rechtspflege geht. Regelmäßig kommen wir nicht durch bei entsprechenden Forderungen. Deswegen will ich nur sagen: Auch hier haben Sie jetzt noch Gelegenheiten. Aber die weitere Stärkung der Kammern oder Wiederaufbau von Kammern ist eine alte Forderung, weil es eben nicht nur um den Bereich der Extremismusabwehr und der Entfernung von Menschen mit Extremismusverdacht, in Klammern evident, geht, sondern um vieles mehr. Also in diesem Zusammenhang, Ja.



Nichtsdestotrotz glaube ich dass, mit Blick auf diese schwerwiegenden Rotfälle, der Ansatz nachvollziehbar ist. Aber Sie merken ja an meinen Ausführungen nicht nur, ich das habe breit abstimmen müssen, sondern dass wir uns als Verband damit auch schwertun.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Vielen Dank. Für die FDP-Fraktion Dr. Marcus Faber.

Abg. **Dr. Marcus Faber** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Erst einmal möchte ich darauf hinweisen, dass natürlich alle Sachverständigen Sachverständige des Ausschusses sind und nicht von einzelnen Fraktionen. Und dann möchte ich meine erste Frage an Herrn Sieh richten. Und zwar haben wir natürlich jetzt bei schwerwiegenden Fällen von Verstößen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung eine Entscheidung, nämlich über das Verfahren und den Richtervorbehalt. Und wir hätten nach diesem Gesetzentwurf eine Entscheidung nach einem anderen Verfahren innerhalb der Bundeswehr. ISoLa wurde hier schon angesprochen. Inwiefern sehen Sie denn durch die Abkehr vom Richtervorbehalt ein Spielraum für Willkür, wie wir es hier teilweise schon gehört haben?

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herr Sieh.

SV **Christian Sieh** (Deutscher BundeswehrVerband e.V.): Also vielen Dank für die Frage. Ich will vielleicht vorwegschicken, und das scheint mir wesentlich, der Unterschied ist gar nicht so riesig in seiner Auswirkung, weil der Soldat, gegen den ein truppendienstgerichtliches Verfahren eingeleitet wird, mit dem Ziel der Entfernung, Stichwort Dauer bis zu vier Jahre, der ist natürlich auch aus dem Dienst raus. Also der sitzt zu Hause mit abgesenkten Bezügen, darf die Uniform nicht mehr anziehen. Derjenige, der nach dem neuen Verfahren entlassen wird, der kriegt die Entlassungsverfügung natürlich deutlich früher, aber die ist ja dann erstmal wirksam. Der sitzt dann auch zu Hause auf Antrag mit dem Überbrückungsgeld in Höhe von 50 Prozent und ist auch nicht mehr in den Streitkräften. Also das heißt erstmal, es

ergibt sich daraus gar kein Unterschied. Der Unterschied ist also eher symbolischer Art auf den Einzelnen, der sich natürlich in einer deutlich prekären Lage wiederfindet, weil ja das Band nicht mehr besteht, sondern es ist erst einmal durchgeschnitten und er muss einen Richter ansprechen, ein Gericht ansprechen, um das Band wiederherzustellen. Im truppendienstgerichtlichen Verfahren ist es umgekehrt, da sitzt er quasi nur zu Hause, aber das Band ist noch stabil und wird erst am Ende gekappt. Und es ist auch natürlich ein Signal gegenüber all denjenigen, die das beobachten und sehen, Hoppla, wenn ich dieses oder jenes tue, dann wird hier brutal zugeschlagen. Also das ist das. Das zweite Symbol ist natürlich gegenüber der Öffentlichkeit. Es eine andere Botschaft zu sagen, wir haben die Entlassung ausgesprochen, als zu sagen, wir haben ein Verfahren eingeleitet mit dem Ziel der Entlassung. So, aber faktisch, das scheint mir ganz wichtig, ändert das erstmal nichts.

Und jetzt zur Frage des Missbrauchs. Also das ist ja jetzt mehrfach angeklungen. Also erstens, das scheint mir ganz wichtig zu unterstreichen, der Disziplinarvorgesetzte, egal welcher Stufe, der hat in diesem Verfahren allenfalls ein Antragsrecht. Der kann das anregen, eine solche Entlassung auf den Weg zu bringen. Aber entscheiden kann er in diesem Zusammenhang gar nichts. Das macht nur die zentrale Personalführung. Und die wird natürlich zusätzliche Erkenntnisse beiziehen, entweder seitens des BAMAD, also des Militärischen Abschirmdienstes oder sonstige Erkenntnisse. Aber der Disziplinarvorgesetzte alleine entscheidet in der Sache gar nichts. Und insofern halte ich das Missbrauchsrisiko für ausgesprochen übersichtlich. Natürlich könnte man jetzt Fälle konstruieren, wo ein Disziplinarvorgesetzter aus reiner Gemeinheit einen solchen Antrag stellt und den noch anreichert mit erfundenen Vorwürfen, die dann erst auf der Strecke irgendwann ausgeräumt werden können. Und natürlich können Sie so etwas nie völlig ausschließen. Aber es gibt dazu praktisch keine Beispielfälle. Es gibt keine Vergleichsfälle. Also das ist, wenn man so will, eine ungeheuerliche Unterstellung. Es gibt eigentlich keinen Anlass dafür, von so etwas auszugehen.



Abg. **Dr. Marcus Faber** (FDP): Vielen Dank. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Kleinschnittger vom AvB und zwar, wie wir bereits gehört haben, betrifft es bei dieser Maßnahme durch die Formulierung in schwerwiegender Weise nur die wirklichen Extremfälle, bei denen auch die verfassungsfeindliche Gesinnung gegeben sein muss. Erläutern Sie mir doch mal bitte, inwieweit sich das auf den Schutz vor Willkür auswirkt und welche Missbrauchsmöglichkeiten Sie bei diesen schwerwiegenden Fällen noch sehen.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herr Kleinschnittger.

SV Thomas Kleinschnittger (Allianz vernetzte Beamtinnen und Beamte in der EU in Deutschland – bei Bund, Ländern und Kommunen): Das Verfahren an sich kann missbräuchlich angewendet werden, wenn man berücksichtigt, dass man vielleicht gegebenenfalls entsprechende Tatsachen nicht rechtzeitig bekommt, gegebenenfalls an der Stelle vielleicht auf eine entsprechende Situation vielleicht reagiert.

Wenn man davon ausgeht, dass eine Verfassungsfeindlichkeit aufgrund entsprechender Erkenntnisse vorliegt, dann wird man gegebenenfalls im Falle einer Graustufenentscheidung, davon muss man ja ausgehen, hier gibt es ja entsprechende Wertungsstufen, im Zweifel gegebenenfalls einleiten. Das ist ein ganz normaler Vorgang in dem Zusammenhang, um zu schauen. Wenn ich dann die entsprechende Person entlasse, ist das so, dass ich in einem normalen Rechtsstaat davon ausgehen muss, dass bei einer bestimmten Grundverfassungsfeindlichkeit, die da ist und die dann auch entsprechend nachgewiesen ist, es dann auch zu dem entsprechend gewünschten Ergebnis nach der Vorlage kommt. Darüber sind wir uns, bin ich mir hier vollkommen im Klaren. Das sollte auch so sein. Verfassungsfeinde haben hier nichts verloren. Gleichzeitig sage ich aber nochmals, dass hier gegebenenfalls dadurch, dass ein Gericht nicht prüft, bzw. eine unabhängige Stelle nicht prüft, sondern eine Behörde in dem Zusammenhang eine andere Wertung dort hineinkommt. Und das sieht man ja an den entscheidenden Stellen, dass wir auch in der Vergangenheit durchaus

Entscheidungen gehabt haben, wo wir auf eine Entlassung plädiert haben und wo die Gerichte freigesprochen haben. So, und da gibt es dann entsprechende Graufälle. Wir haben in dem Zusammenhang Entscheidungen, die nicht so eindeutig gewesen sind, als das, wovon wir ausgegangen sind. Denn der Grundsatz ist ja der, dass ein Dienstherr im Rahmen der Fürsorge nur im äußersten Notfall seinen Soldaten bzw. seine Soldatin entlässt. Das ist ja nicht ein entsprechendes standardisiertes Verfahren, dass man das leichtfertig hinnimmt, sondern eigentlich sollte genau das Gegenteil der Fall sein. Vor allen Dingen, wenn wir dieses hochqualifizierte Personal auch ein Leben lang benötigen. Das muss man ja auch mal berücksichtigen. Es ist ja auch ein wirtschaftlicher Faktor. Von daher sage ich: Ja, das kann zu unterschiedlichen Wertungen kommen und das kann dann gegebenenfalls auch vielleicht an der einen oder anderen Stelle gegebenenfalls zu einer entsprechenden missbräuchlichen, oder sagen wir es mal besser so, nicht rechtskonform Anwendung kommen.

Und dann, und darum geht es eigentlich, was passiert mit dem Betroffenen, der da freigesprochen wird, wo der Verwaltungsakt aufgehoben wird? Um das geht es uns eigentlich hier. Es geht mir nicht darum, dass ein offensichtlicher Fall rechtskonform abgeschlossen wird. Da bin ich vollkommen bei Ihnen, Herr Dr. Faber, das geht nicht. Und wenn das hier vorliegt, brauchen uns wir gar nicht weiter drüber zu unterhalten. Aber was passiert für die betroffene Person, wenn das nicht passiert? Wir haben keine Rehabilitationsvorschriften, wir haben diesbezüglich nichts geregelt. Was ist mit seiner Beurteilung? Was ist mit seinem Werdegang? Er ist gegebenenfalls Berufssoldat. Er kann aus diesem System gar nicht mehr ohne Weiteres austreten. Das darf man ja nicht verkennen. Was machen wir da in der Situation? Dafür haben wir hier keine Regelungen getroffen. Darüber sollte man sich Gedanken machen, wie wir das dann an der Stelle machen. Fiktive Nachzeichnungen etc. pp., das kann man ja ins Gesetz aufnehmen. Wird ja jetzt gerade hier behandelt, in diesem Gesetz, im anderen Bereich der Beurteilung. Das ist eigentlich das, was ich sagen will, was passiert, wenn tatsächlich eine Fehlentscheidung getroffen wird. Das trifft es vielleicht besser in dem Zusammenhang nicht Rechtsmittel,



sondern wenn eine Fehlentscheidung getroffen wird. Gehen wir mal gar nicht von der vorsätzlichen, restmissbräuchlichen Tat eines Disziplinarvergehens aus, was es dann ja, wie Sie in der Fragestellung gesagt haben, der Fall wäre, sondern gehen wir einfach von einem nicht richtig festgestellten Sachverhalt aus, der aufgehoben wird. Was passiert da mit dem Betroffenen? Da ist die Frage und das haben wir hier nicht gelöst und nicht geklärt. Er kommt nicht mehr an der Stelle in seinen alten Werdegang hinein und ist ein Leben lang benachteiligt. Und das darf nicht passieren.

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Vielleicht darf ich nur eine kurze Nachfrage stellen, weil ich keine Juristin bin. Sie sprachen gerade von Freispruch. Aber wir sind ja hier nicht im Strafrecht, sondern wir sind im Verwaltungsrecht. Vielleicht können Sie das nochmal geraderücken für alle, die uns zuhören.

SV Thomas Kleinschnittger (Allianz vernetzte Beamtinnen und Beamte in der EU in Deutschland – bei Bund, Ländern und Kommunen): Entschuldigen Sie bitte, Frau Dr. Strack-Zimmermann. Nein, hier haben wir ja einen Wechsel. Wenn der Verwaltungsakt aufgehoben wird, ist er wieder an seine alte Position zu stellen. Aber das Problem ist: Die Macht des Faktischen ist da durch die Einleitung. Durch die Entlassung ist es so, dass er einer Beförderung nicht mehr nachkommen kann in dem Zusammenhang. Er kann nicht mehr befördert werden. Es besteht automatisch eine Beförderungssperre. In dem Zusammenhang ist er erst mal in dem System benachteiligt. Das wird durch keine einzige Rehabilitierungsmaßnahme kompensiert. Und das ist das Problem, was wir hier sehen. Das ist aber im Übrigen bei allen Disziplinarverfahren so, die laufen, weil wir in entsprechender Form die Rehabilitierungsregelung nicht haben. Das geht aber dem Grunde nach nicht. Darüber muss man sich dann, wenn man ein neues Gesetz schafft, dann auch im Klaren sein, egal ob das so ist. Das wollte ich nur sagen.

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Ging mir nur um die Terminologie. Das war mir wichtig, weil ja hier nicht nur Juristen und

Juristinnen sitzen. Und jetzt hat die Kollegin Renner das Wort.

Abg. Martina Renner (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich habe noch eine Frage an Herrn Hoffmeister. Sie lehnen ja, andere Anzuhörende haben das auch gesagt, die Ausdehnung des Paragraphen 55 Abs. 5 Soldatengesetz, also das verkürzte Disziplinarverfahren, was es eigentlich nur in den ersten vier Dienstjahren gibt, auf die gesamte Dienstzeit ab. Gleichzeitig verweisen sie auf andere zur Verfügung stehende Mittel im truppengerichtlichen Verfahren, zum Beispiel wie das Verbot der Dienstausbildung. Ich frage mich, könnte es da nicht noch einen Mittelweg geben? Also dass man in besonders schwerwiegenden Fällen von im Raum stehender Gefahrensachverhalte dann eben doch den Weg über den Paragraph 55 Absatz 5 Soldatengesetz nimmt, und was sind Gefahrensachverhalte? Ich glaube, da ist es wichtig zu sagen, da kann es nicht nur um den Schutz des Staates und seiner Institutionen gehen, da muss es auch um Menschenwürdegarantie gehen, da muss es um die Verfassung gehen, da muss es um Bedrohungssachverhalte gehen, Anlegen von Feindeslisten, Hetze gegen Minderheiten usw., und wie kann man diese Sachverhalte qualifizieren, die vielleicht dann doch diesen Mittelweg eröffnen würden?

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Sie haben das Wort.

SV Christian Hoffmeister (ver.di): Vielen Dank, Frau Vorsitzende und vielen Dank an die Frau Abgeordnete für die Frage. Bevor ich diese sehr gerne beantworte, möchte ich eine kurze Bemerkung noch mal machen, dass das im Protokoll nicht falsch drinsteht. Ich habe vorhin natürlich nicht gesagt, sämtliche Dienstvorgesetzten haben keine Ahnung vom Disziplinarrecht. So verkürzt möchte ich das da nicht stehen haben, sondern ich habe schon darauf hingewiesen, dass die Disziplinarvorgesetzten im Regen stehen gelassen werden im Einzelfall, weil sie im Zweifelsfall nicht so genau wissen, wie sie mit solchen Sachverhalten umgehen müssen. Und deshalb ist Schulung und Ausbildung sehr wichtig und insofern dient das geltende Verfahren unseres



Erachtens auch ausgesprochen dem Schutz der Disziplinarvorgesetzten, weil die sich im gerichtlichen Verfahren dann halt quasi die Kompetenz ziehen können.

Aber jetzt zu der Frage der Abgeordneten. Das erste ist, das ist natürlich noch mal sehr wichtig zu betonen, das ist teilweise natürlich schon gemacht worden. Vorhandene Mittel im laufenden Verfahren sind da, sie müssen nur angewendet werden. Sie können an der einen oder anderen Stelle verbessert und ausgebaut werden. Wenn wir uns angucken, was gibt es da? Paragraph 58, 63 Wehrdisziplinarordnung ermöglicht bereits heute die Entlassung von verfassungsfeindlichen Soldaten. Das ist etwas. Dann haben wir den Paragraphen 55 Soldatengesetz, der paarmal schon erwähnt worden ist, für die unter vier Jahre dienenden Soldatinnen und Soldaten. Was jetzt wieder sehr relevant natürlich ist, das hatte Oberst Wüstner, aber auch andere schon erwähnt, man kann auch jetzt und es wird auch regelmäßig getan, Menschen, Soldaten, die entsprechenden Vorwürfen ausgesetzt sind, den Dienst dort verbieten nach Paragraph 22 Soldatengesetz. Man kann auch jetzt vorläufig des Dienstes entheben. Man kann auch jetzt bis zu 50 Prozent der Dienstbezüge nach Paragraph 126 Wehrdisziplinarordnung einbehalten.

Wenn wir uns jetzt den Gesetzentwurf angucken, dann gibt es zwei Punkte, wo der natürlich durchaus etwas vorsieht. Neben diesem politischen Signal, das wir eben gehört haben, was durchaus positiv und auch überlegenswert ist. Nämlich das eine ist das Thema Geld. Denn wir haben ja das Thema mit dem Überbrückungsgeld, wo also darauf eingegangen wird, das ist ja schlechterdings schlecht nachzuvollziehen, wenn Menschen, die so in dem Fokus eines solchen Vorwurfs stehen, würde ich das mal bezeichnen, wenn die während des gesamten laufenden Verfahrens ihre vollen Bezüge erhalten. Da greift ja der Entwurf ein und sieht jetzt vor, dass dort ein Überbrückungsgeld nur gewährt werden soll, das im Nachgang dann, und das ist mehr als es das bisher ist, das im Nachgang dann auch zurückgezahlt werden muss. Bei einem rechtskräftigen Urteil, also einem rechtskräftigen, bestandskräftigen Verfahren, das dann zum Abschluss gekommen ist. Das ist ein

Punkt, da unterscheidet es sich und da könnte man natürlich durchaus überlegen ob man, was das rein finanzielle Moment angeht, ob man beispielsweise in Paragraph 127 Wehrdisziplinarordnung zu einer entsprechenden Ergänzung kommt, wo es um das Finanzielle geht. Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt, der schon teilweise angesprochen worden ist, ist das Thema Waffentragen und die Gefährlichkeit von Soldaten im Gegensatz gegebenenfalls zu anderen Bevölkerungsgruppen, zu anderen Statusgruppen. Da möchte ich nur so viel dazu anmerken, dass auch jetzt schon, und das wird fleißig angewendet, die Möglichkeit gibt, auf Verwaltungsebene den Umgang und die Handhabung mit Waffen zu untersagen und solchen Menschen, die einem solchen Vorwurf ausgesetzt sind, wo es eine gewisse Befürchtung gibt, dass dort etwas gegebenenfalls dran sein könnte, den Umgang mit Waffen zu untersagen. Das ist ohne Weiteres jetzt schon möglich und insofern sind das alles meines, unseres Erachtens Dinge, die im geltenden Verfahren schon angelegt sind, wo man die eine oder andere Stelle vielleicht nachschärfen kann.

Aber es gibt genügend Möglichkeiten, Verfassungsfeinde, sage ich es mal kurz, jetzt schon an der Stelle zu reglementieren. Ich möchte eine kurze Anmerkung machen. Der Fall Franco A. ist ja vielfach schon erwähnt worden. Der bringt ja viele, viele Erkenntnisse mit sich und zeigt auch viele Dinge, die da meines Erachtens notwendig in der Folge jetzt sind, dass man dort aktiv wird. Unter anderem neben dem Thema Sensibilisierung, Kompetenz von Dienstvorgesetzten, Wehrdisziplinaranwälten, was finde ich ein wichtiger Punkt ist, hat es auch meines Erachtens gezeigt, dass es immer gut ist, auch den Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden zu verbessern und zu beschleunigen. Das ist ja, wenn ich das richtig in dem Fall sehe, auch ein großer Grund dafür, dass sich das Verfahren Jahre hingezogen hat. Das ist etwas, das nicht gut ist. Genauso wie das Thema, wie kann man den Zeitverzug zwischen Strafverfahren, zwischen einem abgeschlossenen Strafverfahren und einer Statusentscheidung möglichst verhindern? Also das Gesetz ist da ja sehr eindeutig. Es sagt ja, wenn ein Urteil



vorliegt, hat das Disziplinarverfahren entsprechend zu folgen. Und das ist eigentlich ziemlich eindeutig. In dem Zusammenhang begrüße ich das, begrüßen wir das sehr ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf den Straftatbestand der Volksverhetzung als eine Verurteilung mit dahin aufnimmt. Dass also eine Verurteilung aufgrund Volksverhetzung zu einem unmittelbaren Verlust der Rechtsstellung als Soldat führt, das ist etwas, was, wo es sicherlich noch Möglichkeiten gibt, auch den Verzug gegebenenfalls zwischen Disziplinarverfahren und Strafverfahren zu beenden.

Und die dritte und letzte Frage, Frau Abgeordnete, die Sie gefragt hatten, war: Könnte man denn nicht bei besonders schweren Fällen zu einer anderen Entscheidung kommen? Ich tue mich da etwas schwer. Wenn wir jetzt, das ist ein höchst unklarer Rechtsbegriff meines Erachtens, wenn wir über besonders schwere Fälle reden. Da frage ich mich dann schon, wann liegt so ein Fall vor? Wer entscheidet darüber? Wie ist das Verfahren? Die Fragen, die wir uns eigentlich in der Runde heute immer wieder schon gestellt haben. Ich will das Thema Missbrauch und Überforderung gegebenenfalls von einzelnen zuständigen Personen jetzt nicht noch mal aufnehmen, will aber noch mal kurz dazu kommen, was Sie auch angesprochen hatten. Wie ist das mit dem Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit? Es ist ja auch ein wichtiger Punkt. Wir agieren natürlich mit Blick auf die einzelnen Soldatinnen, die einzelnen Soldaten, aber wir haben natürlich auch das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit im Blick. Und da möchte ich schon mal in den Raum stellen, dass ich da doch in der Kurzfrist durchaus etwas Positives in diesem Gesetzentwurf sehe. Aber mittel- und langfristig wage ich doch mal zu behaupten, dass wir gegebenenfalls zu einer Beschädigung des Ansehens der Bundeswehr in der Öffentlichkeit kommen könnten. Wenn wir nämlich zu den Situationen kommen, wie Herr Kleinschnittger das erwähnt hatte, dass dann ein Verwaltungsverfahren, das sich Jahre hingezogen hat, am Ende mit dem Ergebnis steht, dass ein beschuldigter Soldat freigesprochen oder beziehungsweise von dem Vorwurf freigesprochen wird. Und insofern ist das etwas, was ich da zu bedenken gebe und mit Blick auf die Zeit, vielen Dank, dass Sie mir zugehört haben.

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Vielen Dank. Ursprünglich hatten sich die Fraktionen auf zwei Fragerunden geeinigt. Ich höre aber hier von der Sozialdemokratie, dass noch Fragen sind. Wir können noch mal in eine nächste Runde einsteigen. Das ist kein Muss. Ich würde aber vorschlagen, uns dann bitte auf fünf Minuten Frage Antwort zu reduzieren, weil wir sonst nach hinten raus, und das ist immer schlecht, ein Problem bekommen. Die SPD fängt an. Bitte Herr Nürnberger.

Abg. Jörg Nürnberger (SPD): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich möchte mich, nachdem wir jetzt in den vergangenen Minuten sehr ausführlich über die verfahrensrechtlichen Bestimmungen diskutiert haben, mich trotzdem auf das Materiellrechtliche noch mal konzentrieren. Meine Frage geht an den Herrn Wüstner. Wir haben im Laufe dieser Anhörung gehört, dass der Begriff der schwerwiegenden Verfehlung oder besonders schwerwiegenden Verfehlung eigentlich der Kernbegriff dieser ganzen Auseinandersetzung ist. Und in Ihren Ausführungen in der Runde habe ich mitgenommen, dass bei manchen von Ihnen der große Zweifel besteht, dass es hier zu einer Möglichkeit von vieldeutigen Entscheidungen von nicht ausgereiften Entscheidungen, von vielleicht nicht vorhersehbaren Entscheidungen kommen kann. Ist es denn nicht tatsächlich so, dass über die Jahrzehnte der truppengerichtlichen Rechtsprechung diese Begriffe schon annähernd ausdefiniert sind und am Ende nur noch ein kleiner Spielraum bleibt, wo wir vielleicht neue Sachverhalte bekommen und es dann an den entsprechenden Stellen in der Bundeswehr überlassen bleibt, fachkundig zu beurteilen, ob das ein entsprechender Fall ist oder ob es eine ganz neue Qualität hat, die vielleicht einem entsprechenden Fall auch unterzuordnen ist? Herr Wüstner, wie sehen Sie hier den Status der vorliegenden Fähigkeiten der Leute innerhalb der Bundeswehr, diese Entscheidungen zu treffen, anhand der seit Jahrzehnten vorliegenden Rechtsprechung der Truppengerichte?

Vors. Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann (FDP): Herr Wüstner.



SV Oberst **André Wüstner** (Deutscher Bundeswehrverband e.V.): Herr Abgeordneter, wenn man diese berücksichtigt, dann habe ich wenig Sorgen. Der Punkt ist der, und das ist ja schon angeklungen, garantieren kann das keiner. Deswegen ist uns im Gesetzgebungsverfahren jetzt bis zum Kabinettsentwurf besonders wichtig gewesen, dass es ein Verständnis gibt, erst einmal ressortübergreifend, aber insbesondere im BMVg, diese Rechtsprechung zu berücksichtigen und die entsprechenden Fälle, in Klammern Rotfälle, diesbezüglich zu überprüfen, bevor man entsprechend tätig wird. Aber nochmal, elementar ist, wir haben eine Rechtsprechung, aber wir haben eben, wie Frau Prof. Dr. Groh vorgetragen hat, einen Systemwechsel. Folgt man dieser Rechtsprechung, dann habe ich keine Sorgen. Nichtsdestotrotz, ein Restrisiko bleibt vorhanden.

Abg. **Jörg Nürnberger** (SPD): Vielleicht darf ich dann Sie, Frau Prof. Dr. Groh, noch nachträglich fragen, sehen Sie denn das Know-how und die juristischen Fertigkeiten innerhalb der Gesamtorganisation Bundeswehr, derartige Fälle auch zu beurteilen? Weil wir stellen das in den letzten Runden so dar, wie wenn ein armer Oberleutnant als Kompaniechef Entscheidungen treffen sollte von derartiger Reichweite. Aber wir haben ja das Gesamtsystem Bundeswehr auch mit der zivilen Komponente, mit den Rechtsbeiständen, die den verschiedenen Truppenteilen zugeordnet sind.

SV **Prof. Dr. Kathrin Groh** (Universität der Bundeswehr München): Damit haben Sie Ihre Frage im Prinzip ja selbst beantwortet. Genauso sehe ich das auch. Es ist eben nicht der Disziplinarvorgesetzte, der über eine Entlassung entscheidet, sondern das geht nach oben. Da ist der ganze Apparat eingebunden und das Wissen ist auch in dem Apparat gespeichert. Wir wissen, wie sie es machen sollen, dass es Ausreißer geben kann und dass man natürlich jetzt versucht, mit seinem neuen Spielzeug zu spielen, das kann ich mir schon vorstellen. Aber ich glaube nicht, dass das Ausmaß von Missbrauch und völligen Vertrauensverlust in die Rechtsstaatsgebundenheit der Bundeswehr nach sich ziehen wird. Und es ist eingepreist, dass es mal Ausreißer geben kann, die dann eben vom obersten Gericht, also vom Bundesverwaltungsgericht, nach drei, dreieinhalb Jahren wieder

eingefangen werden. Das ist auch Rechtsstaat. Also da gibt es nicht den großen Vertrauensverlust. Ich bin eigentlich ganz zufrieden mit der Regelung, so wie sie hier getroffen worden ist.

Abg. **Jörg Nürnberger** (SPD): Vielen Dank. Das beantwortet meine Fragen. Und wenn ich dann meine Bundestagskarriere beende, stehe ich als Offizier und Jurist zur Verfügung für irgendwelche Dokumente.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Gut, das ist jetzt, weil das haben jetzt die Millionen Zuschauer vernommen. Die CDU/CSU-Fraktion hatten Sie noch eine Frage?

Abg. **Henning Otte** (CDU/CSU): Ja, Frau Vorsitzende. Nichtsdestotrotz müssen wir unserer Verantwortung als Gesetzgeber gerecht werden. Und ich kann noch mal betonen, dass diese Anhörung offensichtlich dringend notwendig war. Ich will es mal so sagen, mit weiteren Fragen der CDU/CSU-Fraktion wird das Gesetz leider nicht besser, sondern eher noch schlechter. Und deshalb stellen wir keine weiteren Fragen.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Vielen Dank, für Bündnis 90/Die Grünen Frau Brugger.

Abg. **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Das war ein interessanter letzter Satz, über den sollten wir noch nachdenken. Aber ich bin Ihnen auch sehr dankbar für die letzten Ausführungen, weil ich hatte ehrlich gesagt während der Anhörung auch so ein gewisses Störgefühl entwickelt, wie wir eigentlich über die Vorgesetzten in der Bundeswehr hier miteinander sprechen, wie sie Regeln und Gesetze, was sie ja jetzt auch schon tun, anwenden und auslegen. Ich will nochmal drauf hinweisen, also weder in Baden-Württemberg ist die Welt durch diesen Systemwechsel untergegangen. Mir sind auch nicht 20 Entscheidungen bekannt, wo Gerichte diese auch kassiert hätten. Und ich bin Ihnen auch noch mal sehr dankbar, Herr Wüstner, Sie hatten ja auch darauf verwiesen, der Paragraph 55 Soldatengesetz sieht ja dieses



System eigentlich auch schon für Soldaten auf Zeit vor, die eben noch nicht so lange Teil der Bundeswehr sind. Aber weil Frau Prof. Dr. Groh, Sie ja auch das Thema Abstandsgebot noch mal beschrieben haben. Wenn Sie beide vielleicht auch noch mal auf den Paragraphen 55 Soldatengesetz eingehen könnten.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann**
(FDP): Frau Prof. Dr. Groh.

SV **Prof. Dr. Kathrin Groh** (Universität der Bundeswehr München): Ja, der Paragraph 55 Abs. 5 Soldatengesetz bezieht sich auf Soldaten auf Zeit bis vier Jahre und erleichtert die fristlose Entlassung dieser Statusgruppe im Verhältnis zu Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit über vier Jahren. Das ist auch völlig problemlos, weil sozusagen diese beamtenrechtlichen Grundsätze wie Lebenszeitprinzip und Fürsorgepflicht des Dienstherrn eben nur auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit über vier Jahre angewendet werden können. Und ja, eben genau wegen dieser Statusunterschiede kann ich Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit über vier Jahre nicht nach denselben Grundsätzen fristlos entlassen, wie ich das bei Soldaten auf Zeit bis vier Jahre kann. Deswegen habe ich es Abstandsgebot genannt, wie immer man das nennen mag. Aber das ist ja, wir haben es ja jetzt ein paar Mal hier wirklich betont, in der Rechtsprechung sozusagen ausdiskutiert, was schwerwiegende Fälle sind bei Berufssoldaten und bei SAZ Ü4. Und so wird der Abstand gewahrt.

SV Oberst **André Wüstner** (Deutscher Bundeswehrverband e.V.): Gut, dann will ich noch mal ganz kurz zitieren, damit wir alle wissen, wovon wir sprechen. Paragraph 55 Abs. 5 Soldatengesetz: *„Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Jahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.“* Ich will nur sagen, das ist ein extrem breites Feld im Vergleich zu dem, was wir jetzt hier diskutieren. Das ist auch ein komplett anderer Fall, der auch sehr brutal ist. Also all diejenigen, die aus meiner Sicht, vielleicht auch berechtigt, argumentieren, dass wir

grundsätzlich über Dienstgerichtsbarkeit künftig nur weiteragieren sollen, dann müsste man den Paragraphen 55 Abs. 5 Soldatengesetz gleichermaßen anpacken. Also für diesen Vorschlag wären bestimmt viele zu haben. Nichtsdestotrotz hat er ja eine gewisse Herleitung. Für uns war nur wichtig, und das war ja der Fehler in der letzten Legislaturperiode und da bin ich in der letzten Legislaturperiode Opposition wie Koalition sehr dankbar, dass der Ausweitung des Paragraphen 55 Abs. 5 Soldatengesetz in der Form, wie sie eingebracht wurde, nicht gefolgt wurde. Da beziehe ich alle mit ein, weil das wäre sozusagen a) nicht nur eine Weitung gewesen, die nicht nur mit einem schwerwiegenden Fall bezogen auf das, was damals alle vor Augen hatten, Extremismus, sondern es wäre eben auch noch die Ungleichbehandlung von SAZ versus BS gewesen. Und deswegen a) danke noch mal für all diejenigen, die in der letzten Legislaturperiode das gestoppt haben, aber b), auch den Hinweis, dass es sich um zwei unterschiedlichen Kategorien handelt.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann**
(FDP): Vielen Dank! Die AfD-Fraktion, Herr Nolte.

Abg. **Jan R. Nolte** (AfD): Ja, vielen Dank! Ich glaube, dass auch sehr gute Disziplinarvorgesetzte nur sehr selten dieselben Fähigkeiten haben wie ein erfahrener Richter am Truppendienstgericht, um solche Dinge zu beurteilen. Ich habe nochmal eine Frage an Herrn Dr. Jäger. Und zwar spricht man ja immer von Extremisten, die jahrelang in der Bundeswehr sind. Das Bild, das dabei entsteht vor den Augen vieler, gerade auch vor den Augen vieler Zuschauer wahrscheinlich, ist ein Extremist, der wirklich schlimme Sachen sagt und denkt und dennoch jahrelang Teil der Bundeswehr ist, Zugang zu Waffen und Ausbildung hat usw. Und jetzt, so ist das Wording, tun wir endlich was dagegen. So ist es ja nun mal nicht. Man hat ja jetzt schon umfassende Möglichkeiten, auch Soldaten, die man wirklich für potenziell gefährlich hält, aus dem Dienst zu entfernen. Vielleicht, Herr Dr. Jäger, können Sie ausführen, was es jetzt schon alles für Möglichkeiten gibt, denn wir haben ja von fast jedem Sachverständigen gehört, dass es Risiken gibt mit diesem mit heißer Nadel gestrickten Gesetzesentwurf. Und da muss man ja im Gegenzug auch irgendwas gewinnen, was



wesentlich besser ist als das, was wir jetzt haben, vielleicht können Sie mal ausführen zu den Möglichkeiten, die es jetzt schon gibt.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann**
(FDP): Herr Dr. Jäger.

SV **Dr. Johannes M. Jäger** (Rechtsanwalt): Ja, vielen herzlichen Dank. Das knüpft ja letzten Endes an die Äußerungen aus der Fragerunde von gerade an bzw. an den Vorrednern hier. Der Maßnahmenkatalog ist relativ ausführlich und er ist breit gestreut und vor allen Dingen haben die Truppendienstgerichte bereits jetzt die Möglichkeit, neben den einfachen Disziplinarmaßnahmen, die hier erwähnt wurden, mit Verweis beispielsweise, vor allen Dingen aber auch eine mildere gerichtliche Disziplinarmaßnahme zu verhängen. Und anders als hier gerade eben gesagt wurde, gibt es für insbesondere niedrigschwellige rechtsradikale, insbesondere rechtsradikale Äußerungen, in dem Fall hat das das Bundesverwaltungsgericht jetzt entschieden und konkretisiert, gab es bislang keine einheitliche Rechtsfolgenregelung. Dem Bundesverwaltungsgericht lag der Fall im Jahr 2020 vor. Da ging es um eine WhatsApp-Gruppe, in der nationalsozialistische Witze gerissen wurden und auch ganz eindeutig und belegt, auch eine Verherrlichung, eine Verharmlosung, pardon, des Nationalsozialismus stattgefunden hat. Allerdings eben keine Verherrlichung, die zu der schärfsten Disziplinarmaßnahme gereicht hätte, nämlich zur Entfernung aus dem Dienst. Hier hat das Bundesverwaltungsgericht erstmalig im Jahr 2020 festgehalten, dass für bloß von wenigem Gewicht seiende Handlungen, die verfassungsfeindlich sind, ein Beförderungsverbot als Regeldisziplinarmaßnahme auszusprechen ist. Der Dienstherr ist hier in der Anschuldigungsschrift von der maximal Strafe ausgegangen und ist eben letztinstanzlich beim Bundesverwaltungsgericht gescheitert. Wichtig ist, das Bundesverwaltungsgericht hat, wie die Truppendienstgerichte auch, die Möglichkeit, alle anderen Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, auch alle mildereren und einfacheren, die also vom Vorgesetzten verhängt werden können im dienstlichen Wege, wie auch die sonstigen gerichtlichen. Insbesondere das Beförderungsverbot. Es macht davon jetzt auch ganz klar Gebrauch bei eben Fällen, die eine bestimmte

Schwelle nicht überschreiten, bei denen sich aber bereits ablesen lässt anhand dieses konkreten Beispiels, dass eben die exekutive Lesart doch manches Mal etwas anders ist als die Gerichte die durchführen. Vielen Dank.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann**
(FDP): Vielen Dank. Haben Sie noch eine weitere Nachfrage? Okay, kommen wir zur FDP. Zu Herrn Dr. Faber, bitte.

Abg. **Dr. Marcus Faber** (FDP): Vielen Dank. Von meiner Seite aus nur noch eine Frage. Und zwar Herr Wüstner. Sehr viele Soldatinnen und Soldaten sind ja in Ihrem Verband Mitglied, auch Ehemalige. Sie hatten ja eine hohe Anzahl von Personen und dementsprechend ja auch von Rechtshilfefverfahren, sage ich mal, wo sich Ihre Verbandsmitglieder an Sie wenden. Sie haben vorhin gesagt, dass Sie nicht davon ausgehen, dass die jetzt hier in Frage stehende Regelung als Rasenmäher zur Anwendung kommt, sondern dass es sich um kleine Fallzahlen handelt. Da würde mich jetzt mal interessieren, von welchen Fallzahlen in etwa gehen Sie denn da pro Jahr aus?

SV Oberst **André Wüstner** (Deutscher BundeswehrVerband e.V.): Also ich kenne jetzt nicht den aktuellen Bericht des BMVg dazu. Herr Füllmeier hat dazu ausgeführt, welche Fälle wir gerade im Rotbereich haben. Nach der Einsicht, die wir als Verband haben, weil wir auch in Teilen jetzt bereits vertreten, gehe ich davon aus, dass es im einstelligen Bereich bleiben wird, wenn überhaupt pro Jahr. Also relativ gering. Und zum Thema Rechtsschutz, das noch einmal ausführend. Wir haben das ja nicht ausgelagert an eine Versicherung, sondern betreiben das selbst über ein großes Netzwerk an Juristinnen und Juristen. Unabhängig von der Abteilung im Verband ist es natürlich so, dass wir da nach wie vor, und das war in der Vergangenheit schon so, grundsätzlich keinen in ein Loch fallen lassen. Es sei denn, bestimmte Dinge ergeben sich aus der Aktenlage, die unsere Rechtsschutzordnung nicht zulässt, entsprechend zu vertreten.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann**
(FDP): Vielen Dank. Frau Renner, Sie haben das



Wort.

Abg. **Martina Renner** (DIE LINKE.): Ja, eine letzte Frage und noch eine Bemerkung. Wir haben ja in laufenden Ermittlungsverfahren und Strafverfahren gesehen, dass dort häufig Beschuldigte oder dann auch später Angeklagte aus dem Bereich der Bundeswehr in Erscheinung treten mit rechtswidrigen Straf- und Gewaltstraftaten, die vormals nicht beim BAMAD auf irgendeine Ampel gesetzt waren, noch nicht mal auf rot, gelb oder sonst irgendwas, sondern unbekannt waren. Ich weiß nicht, ob tatsächlich diese Zahlen so aussagekräftig sind hinsichtlich des Gefährdungspotentials, über das wir aktuell reden. Meine Frage noch mal an Herrn Hoffmeister geht dahin, wir haben jetzt ganz viel von diesen überlangen Verfahrensdauern gehört und ich bin auch Berichterstatterin im Zusammenhang mit der Novelle des Disziplinarrechtes. Und auch dort ist es ja eine Ausgangsbeschreibung, die wir hören. Die Überlappungen in Verfahren, wo es auch manchmal überhaupt nicht ersichtlich ist, warum das so lange dauert, weil die Vorwürfe zum Teil ganz erheblich sind. Was sind denn da die Gründe? Dort gibt es zum Teil Evaluationen, auf die man zurückgreifen kann. Mich würde interessieren, gibt es so eine Evaluation auch oder gibt es wenigstens Annäherung dahingehend, warum die Verfahrensdauern zu lange sind? Und was wären möglicherweise Abhilfen jenseits der Gesetzesänderung? Zum Beispiel, indem man feste Fristen zur Erledigung benennt, indem man Selbstverpflichtungen auferlegt, in welchem Rahmen solche Verfahren abzuschließen sind? Also gäbe es da andere Maßnahmen noch, außer jetzt das, was wir hier in dem Gesetzesentwurf vorgelegt bekommen haben?

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP): Herr Hoffmeister?

SV **Christian Hoffmeister** (ver.di): Ja, vielen Dank. Ich freue mich, dass wir eine dritte Runde haben. Stelle allerdings fest, dass ich das eine oder andere schon gesagt habe. Ich wiederhole das aber natürlich gerne noch mal, Frau Abgeordnete, weil es auch sehr wichtig ist. Also die Frage der Dauer der Verfahren haben wir ja heute festgestellt, ist unseres Erachtens auf zwei Ebenen tatsächlich

bedingt. Also es geht im behördlichen Verfahren los und zieht sich dann ins gerichtliche Verfahren, weil dort die Fallzahlen einfach letztendlich viel zu hoch sind. Sie sind aber nicht zu hoch, weil wir es vielleicht am Ende des Tages mit viel zu vielen Verfassungsfeinden in der Truppe zu tun haben. Sondern sie sind deshalb zu hoch, weil wir sehr, sehr viele Disziplinarverfahren parallel laufen haben und wo abzuschichten ist, wo dann der Vorwurf genau liegt. Die eigentlichen Zahlen hinsichtlich der Tatbestände, die wir hier diskutieren, sind ja so gering, wie sie dargelegt worden sind. Das heißt also, da ist dann tatsächlich die Dauer des Verfahrens darin bedingt, dass schon in behördlichen Verfahren, aber dann auch bei den Truppendienstgerichten quasi, die Fallzahlen so explodiert und hoch sind. Und das wird zunehmend, so unsere Befürchtung jedenfalls, bei der Gesetzesnovelle nicht sehr viel anders sein, dass dort also auch die Dauer der Verfahren dadurch bedingt sind. Zusammen mit der Frage der mangelhaften Personalausstattung auf beiden Ebenen. Das ist auch schon erwähnt worden.

Was ist dort zu tun? Was könnte man machen? Ich hatte zwei, drei Vorschläge gemacht. Regelbeendigungsdauer für das behördliche Verfahren wäre die eine Frage, an die man sich machen könnte. Man könnte beim 17 WDO schon gucken, ob man da nicht auch eine konkrete Frist reinsetzt. Eine Selbstverpflichtung ist immer so eine Sache. Ich glaube, wir reden hier eher über ein gesetzliches Verfahren und die Möglichkeit, das sehr verbindlich zu gestalten. Das wäre dann schon etwas.

Und ich möchte auch im Blick darauf, dass Sie vorhin noch eine Frage gestellt hatten, die ich, glaube ich, noch nicht ausreichend erwähnt hatte oder beantwortet hatte. Sie sagten, wir müssen ja auch so was wie Menschenwürde, Demokratieprinzip im Blick haben. Ja, das ist richtig. Das wollte ich noch mal sagen. Das ist etwas, wo wir im Verfahren, was die Beamten angeht, ja auch einen Sachverständigen gehört haben, der dahingehend argumentiert hatte, zu sagen, man müsste das Thema freiheitlich demokratische Grundordnung vielleicht noch etwas schärfen und vielleicht an der Stelle noch mal sehr viel deutlicher machen, wo der Tatvorwurf genau liegt. Das wäre etwas, was ich jetzt, das passt zu Ihren vorherigen



Fragen vielleicht nicht unmittelbar, aber in Ergänzung zur letzten Fragenrunde noch mal sagen möchte. Sowas wäre zum Beispiel auch denkbar. Das würde zu einer deutlicheren Schärfung des Tatvorwurfs kommen und dadurch letztendlich auch zu einer Beschleunigung der Verfahren. Dann wüssten nämlich alle Beteiligten vielleicht noch etwas mehr, als sie das jetzt vielleicht tun, wo hier der Vorwurf liegt. Es sind zwar truppendienstliche Verfahren und sind Entscheidungen der Gerichte erwähnt worden, wo schwere Verfehlungen ausgeurteilt worden sind. Aber meines Erachtens spricht ja nicht so sehr viel dagegen, das gegebenenfalls auf gesetzlichem Wege auch noch mal niederzulegen. Und das wäre etwas, unabhängig von der Frage, dass ich dabei bleibe, dass das Verfahren, wie wir es jetzt haben, eigentlich ein sehr gutes ist, wo man gegebenenfalls zu einer Schärfung kommen könnte. Vielen Dank.

Vors. **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann**
(FDP): Vielen Dank!

Wir sind mit unserer Fragenrunde am Ende. Ich danke allen, auch im Namen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Verteidigungsausschuss. Auch herzlichen Dank im Namen der Damen des Sekretariats und der mitberatenden Ausschüsse allen beteiligten Sachverständigen. Natürlich auch Ihnen, herzlichen Dank für Ihre interessanten Beiträge und damit schließe ich die heutige Sitzung. Ich sage auch noch einen schönen Abend an die Damen und Herren, die uns hier zugehört und zugeschaut haben. Und ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16:35 Uhr

Für das Protokoll

Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, MdB
Vorsitzende

Clara Popp



VSB – Baumschulallee 18 a, 53115 Bonn

T: 13.11.2023
VtdgAusschuß

Andreas Füllmeier, Hauptmann
Tobias Ehmann, Oberstleutnant d.R.
Bundesleitung

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Verband der Beamten und Beschäftigten der
Bundeswehr e.V. (VBB)
Baumschulallee 18 a
53115 Bonn

TEL +49 (0)228-97897867

E-MAIL bundesgeschaefsstelle@vsb-bund.de

Unser Zeichen TE2023/10/30– 001 VtdgAusschuss

Berlin, 09.11.2023

**Stellungnahme Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften;
Gz: R II 4 –16-02-11/A4/V1 vom 25. Juli 2023**

Der VSB spricht sich gegen den vorgelegten Referentenentwurf aus.

I. Entlassungstatbestand „Extremismus“

Aus verbandspolitischer Sicht gibt es grundsätzlich sehr wohl die Notwendigkeit, Soldatinnen und Soldaten aus dem Dienst zu entfernen, welche sich nicht oder nicht mehr mit den Werten des Grundgesetzes identifizieren.

Alle **bisherigen Instrumente reichen aus Sicht des VSB aus**, um nicht verfassungstreue Soldatinnen und Soldaten schnellstmöglich aus der Truppe zu entfernen. Lediglich eine **Beschleunigung** der entsprechenden Verfahren vor den Truppendienstgerichten über eine **Priorisierung der Fälle** beziehungsweise der weitere **Ausbau von Truppendienstgerichten** mit weiteren Kammern respektive die **Zuordnung an Spezialkammern** der Gerichtsbarkeit über Sonderzuständigkeiten, wäre aus hiesiger Sicht hierzu notwendig und sinnvoll.

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
20(142)636

09.11.2023 - 20/2465

5410

Zur Sache

Änderungsvorschläge im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften sind nicht zielführend.

Die Bundeswehr ist NICHT von „Extremistinnen und Extremisten“ durchsetzt. Dies ist deutlich an den vorhandenen Zahlen zu erkennen. Im Jahr 2022 wurden 962 Fälle bearbeitet, davon wurden in 2022 241 neu aufgenommen.

Daraus resultierten **12** neue Extremisten „rot“ (ca. 1,24%) und **29** Personen (3,01%) mit begründetem Verdacht über fehlende Verfassungstreue „orange“. Auf Grundlage von ca. 181000 Soldatinnen und Soldaten (Stand September 2023) handelt es sich bei neuen Extremisten um 0,007 % und bei begründetem Verdacht um 0,016 %. Bei beiden (Extremisten und begründete Verdachtsfälle) handelt es sich 0,022 %.

Siehe <https://www.bmvg.de/de/presse/veroeffentlichung-kfe-bericht-2022-5631992>

Zusätzlich finden bei Überprüfungen vor der Einstellung statt. In regelmäßigen Abständen sind die Sicherheitsüberprüfungen zu wiederholen. Bei anderen Gruppen (z.B. Beamte im allgemeinen Verwaltungsdienst, Polizeien etc.) erfolgt eine vergleichbare Überprüfung nicht.

Wenn das Ziel die schnelle Entfernung aus der Truppe ist, stellt sich die Frage wann die Behörde mit Expertise (BAMAD) in dem geplanten Ablauf zum Tragen kommt?

Es ist inakzeptabel, dass durch den Entwurf „In dubio pro reo“ (hergeleitet aus Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 6 EMRK, Art 48 der Charta der EU, Art. 11 Allg. Erklärung d. Menschenrechte der UN) ausgehebelt wird.

Weiterhin verstößt man aus Sicht des Verbandes gegen die Gewaltenteilung; Artikel 20 GG - Legislative, Exekutive und Judikative sind voneinander zu trennen und gegen vgl. Art 47, 48 der EU-Charta, Art. 13 EMRK; kein unabhängiges, neutrales, faires Verwaltungsbeamten-Verfahren.

Verwaltungsbeamte sollen nach dem Gesetzesentwurf eine berufsvernichtende Entscheidung treffen. Es soll hier „Verwaltungsbeamten“ überlassen werden, welche letztendlich entscheiden, wer

durch welche Handlung, die er angeblich begangen haben soll, verfassungsfeindlich ist. Soweit in der Begründung des Referentenentwurfs ausgeführt wird, sollen damit nur solche „Verfolgungshandlungen“ erfasst werden, die das Ausmaß eines schweren Dienstvergehens erreichen und regelmäßig in einer schwerwiegenden Verfolgungshandlung auch die Begehung eines schweren Dienstvergehens lägen, zugleich aber der neu geschaffenen Entlassungstatbestandes nicht voraussetzt, dass zugleich die Voraussetzungen für das Vorliegen eines schweren Dienstvergehens vorliegen müssen, erscheint dies widersprüchlich und willkürlich.

Es finden keine unabhängigen neutralen Ermittlungen statt. Der Dienstherr bezahlt die dann entscheidungsbefugten Verwaltungsbeamten. Ergebnisorientiertes weisungsabhängiges Arbeiten ist zu befürchten.

Im Entwurf gibt es keine justiziablen Definitionen von „Extremist oder eine Extremistin“, oder dass „Ausmaß eines schweren Dienstvergehens“

Aus emotionaler Sicht der Soldatinnen und Soldaten entsteht unter dem Gesichtspunkt des wechselseitigen Dienst- und Treuegebots zwischen dem Dienstherrn sowie den Soldatinnen und Soldaten das Gefühl eines Generalverdachts. In der Folge von eventuell stattfindenden Vertrauensvernichtende Maßnahmen besteht die Gefahr einer dauerhaften Stigmatisierung des / der betroffenen Soldaten und Soldatinnen; auch bei „Fehlverdacht“. Dabei ist im Anschluss der Entfernung aus der Bundeswehr faktisch keine Rehabilitation möglich; eine effektive Regelung zur Wiedergutmachung bei Feststellung der Unschuld fehlt im Entwurf schlichtweg.

Zusammengefasst reichen aus Sicht des Verbandes die derzeit vorliegenden Mittel und Möglichkeiten vollkommen aus. Man muss über eine Anpassung der vorhandenen Möglichkeiten (**Ausbau von Truppendienstgerichten** mit weiteren Kammern respektive die **Zuordnung an Spezialkammern** der Gerichtsbarkeit über Sonderzuständigkeiten nachdenken.

Für 0,022% sollte ein Gesetz nicht das Misstrauen aller 181000 Soldaten schüren. Es verunsichert die Truppe maßgeblich. Einen Generalverdacht haben die Soldaten nicht verdient.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Füllmeier

03.11.2023

Füllmeier

Bundesvorsitzender

Tobias Ehmann

30.10.2023

Ehmann

Justiziar



Allianz vernetzter Beamtinnen und Beamte in der EU
in Deutschland - bei Bund, Ländern und Kommunen
www.avb-online.eu

Babelsberger Str. 42 10715 Berlin
Tel. 0201 3764550
Fax 0201 37645501
Email: info@avb-online.de

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
20(12)642
13.11.2023 - 20/2473
5410

Stellungnahme zum „Soldatenrecht.“ (Deutscher Bundestag Drucksache 20/6435)

Berlin, den 13. November 2023

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz vernetzter Beamtinnen und Beamte in der EU, in Deutschland bei Bund, Ländern und Kommunen ist ein Berufsverband e.V.i.G (AvB). Wir gehen einer gewerkschaftlichen Tätigkeit nach und setzen uns für die Belange der Beamtinnen und Beamten im Öffentlichen Dienst angefangen bei den Kommunen bis hin zur EU ein.

Hinzu kommt, dass ein Großteil der Beamtinnen und Beamten auch im Reservistenstatus einem soldatischen Dienst nachkommen. Vor diesem Hintergrund möchten wir auch noch zum „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 20/8672) Stellung nehmen. Dies war uns gegenüber der Bundesregierung bisher nicht möglich.

Diese Stellungnahme stellt ausschließlich die Rechtsauffassung und Meinung der AvB dar.

In dem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass die AvB eine Stellungnahme (Ausschussdrucksache 20 (4) 248 vom 11.6.23) zum „Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 20/6435) im Ausschuss für Inneres und Heimat abgegeben hat.

Die Motivation der Bundesregierung gemäß Koalitionsvertrag das Dienst- und Arbeitsrecht entsprechend anzupassen, um Extremistinnen und Extremisten umgehend aus dem Dienst zu entfernen, wird von der AvB gerne konstruktiv begleitet, da sie den Verbleib von

Verfassungsfeinden in der Bundesverwaltung als unerträglich erachtet, ein Verbleib von Verfassungsfeinden zur Destabilisierung des Staates führen kann und der Reputation des Öffentlichen Dienstes massiv schadet. Von daher bedankt sie sich, dass die CDU/CSU ihre beiden Präsidenten als Sachverständige bestellt hat.

Alle Angehörigen, Soldaten, Arbeitnehmer und Beamte der Bundeswehr müssen gleichermaßen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen. Verfassungsfeinde duldet das Grundgesetz nicht in seinen Reihen.

Um diesen Anspruch gerecht zu werden, müssen Soldatinnen und Soldaten sich eindeutig von Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren (vgl. Schnell/Fritzen § 8 SG Anm. 2). Dies wiederum darf nicht zu einer unpolitischen Haltung einer Soldatin/eines Soldaten führen. Vielmehr möchte das Grundgesetz den „Staatsbürger/Staatsbürgerin in Uniform“. Insoweit hat der Gesetzgeber mit entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften (u.a. Soldatengesetz, Wehrstrafrecht, Wehrbeschwerdeordnung), die in einem Kontext stehen, ein einheitliches und aufeinander abgestimmtes und verfassungskonformes Regelungswerk geschaffen. Dies kann bisweilen eine schwierige Gratwanderung in Einzelfällen zur Folge haben. Vorwiegend tritt dies zu Tage, wenn zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung und der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr in die Grundrechte des Soldaten/der Soldatin bspw. im Bereich der Meinungsfreiheit eingegriffen wird und dies gegebenenfalls zu Friktionen führen kann, zumal mit der Einführung der Bundeswehr der „Staatsbürger in Uniform“ etabliert und verfestigt werden soll.

Die grundsätzlich geringe Anzahl an Disziplinarverfahren zeigt, dass sich der Dienstherr der Gesetzestreue seiner Soldatinnen und Soldaten sicher sein kann.

Genauso sollten sich die Soldatinnen und Soldaten der Fürsorge ihres Dienstherrn sicher sein. Dazu zählt auch die Einhaltung und Gewährung effektiver Rechtsschutzverfahren im Falle eines Fehlverhaltens. Die derzeitigen Verfahren werden unumstritten als verfassungskonform und dem Status der Soldatinnen/Soldaten als angemessen angesehen. **So werden die Soldatinnen und Soldaten vor willkürlichen Entscheidungen mit erheblicher Tragweite geschützt, da nur ein Richterspruch den Soldatenstatus ändernde Entscheidungen treffen darf. Dieser ausgeprägte Schutz vor Willkür führt zu einer pflichtgemäßen Aufgabenerledigung der Soldatinnen und Soldaten auch ihrem Vorgesetzten gegenüber, so dass allein das Vorhandensein des derzeit geltenden Verfahrens (Entscheidungen mit Richtervorbehalt) ein wesentlicher Garant für die Verfassungstreue der Soldatinnen und Soldaten innerhalb der Bundeswehr ist. Gleichzeitig wird so das Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen gestärkt.**

Aufgrund der dem soldatischen Wesen zugrundeliegenden Struktur von Befehl und Gehorsam kommt gerade diesem Schutz eine wesentliche Bedeutung zu, da ein System von Befehl und Gehorsam die Missbrauchsmöglichkeiten wesentlich erhöht. Die Remonstrationspflicht ist im Gegensatz zum Beamtentum dem Wesen des Soldaten/Soldatin grundsätzlich fremd (Ausnahme § 11 Abs. 3 Soldatengesetz).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen muss aus Sicht der AvB eine entsprechende Gesetzesänderung, um sie rechtfertigen zu können, maßgeblich dazu beitragen, dass das berechnigte Interesse des Dienstherrn, das der Allgemeinheit und das der Soldatinnen und Soldaten gestärkt bzw. ein krasses Mißverhältnis zwischen den aufgeführten berechtigten Interessen der Betroffenen beseitigt wird.

Die Bundesregierung plant die Änderung des Disziplinarrechts dahingehend, dass bei erheblichen verfassungsfeindlichen Agitationen die Entfernung aus dem Soldatenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts nicht mehr durch Richterspruch, sondern per Verwaltungsakt erfolgen soll.

Die Position des Dienstherrn und damit die Stellung der Vorgesetzten wird erheblich gestärkt. Im Falle einer Fehlentscheidung haben die Verantwortlichen auf Seiten des Dienstherrn nichts zu befürchten. Allerdings sind die Eingriffe auf Seiten der betroffenen Soldaten bzw. Soldatinnen massiv. So wird im Falle der verfügten Entlassung die Besoldung eingeschränkt bzw. ausgesetzt. Im Falle der Aufhebung der Entscheidung wegen entsprechender formaler oder materieller Fehler kann in der gleichen Sache sogar nochmals ein entsprechender Verwaltungsakt erlassen werden, so dass sich das Verfahren über Gebühr verzögern kann. Kassatorische Urteile führen somit in der Regel nicht zwingend zu einer Verkürzung des Verfahrens, vielmehr können sie sogar das Verfahren faktisch verlängern. (vgl. BVerfG vom 14.01.2020 - 2 BVR 2055/16 Rn. 84). Dass es hier zu keinen Verwaltungsgerichtsverfahren aufgrund eines bestandskräftigen Bescheids kommen wird, ist aufgrund der Bedeutung bei Eingriffen in den Soldatenstatus nahezu ausgeschlossen (vgl. BVerfG vom 14.01.2020 - 2 BVR 2055/16). Insoweit wird das Ziel einer schnelleren Entlassung von Verfassungsfeinden, welches von der Bundesregierung propagiert wird, per Verwaltungsakt nicht erreicht, zumal den Gerichten auch keine Abänderungsbefugnis zusteht.

Zu einer tatsächlichen Verkürzung würde es bei bestehender Rechtslage kommen, wenn das Gerichtsverfahren verkürzt würde. So könnte ohne weiteres im Falle von Dienstvergehen gegen die freiheitliche Grundordnung/bei verfassungsfeindlicher Agitation die Zuständigkeit erst- und letztinstanzlich auf das BVerwG übertragen werden. Dies würde sogar noch zu einer vereinheitlichten Rechtsprechung und damit zur Rechtssicherheit bei den Soldatinnen und Soldaten führen.

Darüber hinaus hat beinhaltet der Regierungsentwurf aber auch noch weitere Auswirkungen, die bisher nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Der Krankenversicherungsschutz in der Zeit der Zahlung des Überbrückungsgeldes ist nicht geregelt. Dies betrifft insbesondere auch die beihilfeberechtigten Angehörigen. Nach derzeitigem Stand verlieren sie ihren Krankenversicherungsschutz.

Eine Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung ist, soweit der betroffene Soldat/Soldatin oder seine beihilfeberechtigten Angehörigen keiner versicherungspflichtigen Tätigkeit nachkommen, nicht möglich. Er und seine Angehörigen müssen sich zumindest freiwillig gesetzlich versichern. Diese Beiträge sind aus Sicht der AvB dem betroffenen Soldaten/Soldatin und seinen Angehörigen in jedem Fall bis zum rechtskräftigen Abschluss des Entlassungsverfahrens zu zahlen.

Im Falle der Aufhebung der Entlassung sind keine gesonderten Rehabilitationsvorschriften vorgesehen, die aber aus Sicht des AvB zwingend notwendig sind, da möglicherweise die Angehörigen wegen des Wechsels der Krankenversicherung ihren privaten Versicherungsschutz dauerhaft verloren haben. Die AvB schlägt bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Regelung vor, dass der betroffene Soldat und die Beihilfe berechtigten Angehörigen bis zur rechtskräftigen Entscheidung ihren bis dahin geltenden Krankenversicherungsschutz beibehalten, wobei in Bezug auf das Überbrückungsgeld die Krankenkassenbeiträge zu berücksichtigen sind.

Interessante Ausführungen hat der Richter am Bundesverfassungsgericht Huber zu den Auswirkungen einer Entlassung per Verwaltungsakt in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten gemacht. (vgl. abweichende Meinung Richter Huber -BVerfG vom 14.01.2020 2 BVR 2055/16) Danach werde die Bereitschaft bei Beamtinnen und Beamten ihren Remonstrationsobliegenheiten gegenüber dem Dienstvorgesetzten auch tatsächlich nachzukommen, wenn sie sich bewußt sind, dass dieser Dienstvorgesetzte in bestimmten Konstellationen auch die Entscheidung über ihre Entfernung aus dem Dienst treffen kann, nicht gefördert. Transformiert man diesen Ansatz auf die Soldatinnen und Soldaten muss unter bestimmten Konstellationen befürchtet werden, dass dies unter dem Gesichtspunkt von Befehl und Gehorsam (§ 11 SG) in Krisensituationen zu massiven Verwerfungen führen kann.

Die Soldatinnen und Soldaten werden durch die beabsichtigte Änderung im Disziplinarverfahren auch de facto vorverurteilt. Das Disziplinarverfahren kommt quasi einem Strafverfahren gleich. Die Grundsätze sind entsprechend anwendbar. Insoweit gilt auch für die Soldatinnen und Soldaten nach derzeitiger Rechtslage die Unschuldsvermutung. **Sie bleiben im Amt bis eine gerichtliche rechtskräftige Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienstverhältnis vorliegt.** Dies dient wie bereits ausgeführt zur Wahrung ihrer Neutralität und dem Schutz vor Willkür. **Mit der beabsichtigten Änderung -Entlassung per Verwaltungsakt- wird die Unschuldsvermutung ausgehebelt.** Es besteht zu befürchten, dass vor dem Hintergrund der Pflicht des Vorgesetzten zur Ahndung der hier in Rede stehenden Disziplinarverfahren und der damit verbundenen Einleitung eines Disziplinarverfahrens in Zweifelsfällen die Entlassung verfügt wird.

Mit der Zustellung einer Entlassungsverfügung ist in der Regel die finanzielle Existenz eines Soldaten/Soldatin massiv bedroht, da er/sie die finanziellen Einbußen in der Regel nicht auffangen kann. Gerichtsverfahren können entsprechend lange dauern. Fehler auf Seiten des Dienstherrn führen zu weiteren Verlängerungen. Die psychischen Belastungen sind enorm.

Stellt sich nunmehr heraus, dass der jeweilige Soldat/die Soldatin unschuldig ist, stehen keine gesonderten Entschädigungsregelungen/Rehabilitierungsregelungen zur Verfügung. Die individuellen Verluste -bspw. der Verkauf der häuslichen Immobilie, Verlust des häuslichen Umfelds, Verlust der Reputation, Verlust des Krankenversicherungsschutzes der Angehörigen- können real nicht so ohne weiteres ausgeglichen werden. Ebenso ist eine **den dienstlichen Werdegang betreffende Rehabilitation nicht vorgesehen. Insoweit wird vom nachträglich festgestellten unschuldigen Soldaten / Soldatin unverhältnismäßig viel abverlangt.**

Auch hier sind bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Regelungen, zwingend Regelungen zur Rehabilitation im Falle der Unschuld zu treffen.

Darüber hinaus stellt § 46 a SG (beabsichtigte Fassung) einen formellen Entlassungstatbestand dar und räumt dem Gericht im Falle eines Dienstvergehens, welches nicht unter § 46 a SG fällt, nicht die Möglichkeit ein, eine andere mildere Disziplinarstrafe zu verhängen. Dazu muss ein erneutes Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Dies wiederum stellt eine ungemein hohe Belastung für den Betroffenen/die Betroffene dar. Dem Grundsatz „die Strafe soll der Tat auf den Fuß“ erfolgen, das dem Wesen des Disziplinarrechts entspricht, wird so nicht gewährleistet. Hinzu kommt, dass die aufgeführten Tatbestände eine Strafverschärfung darstellen (vgl. Behördenspiegel newsletter vom 2.10.23 Aussage von Frau Rosenberg, Präsidentin des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst). Auf diesen Umstand wurde von Seiten der Bundesregierung bisher nicht hingewiesen. Aus hiesiger Sicht besteht so die Gefahr, dass mit der Regelung unrechtmäßig in die Grundrechte des Soldaten/der Soldatin beispielsweise in Art. 5 GG eingegriffen wird.

Weiterhin lässt die Regelung die Berücksichtigung persönlicher Umstände, die eine disziplinäre Milderung zur Folge haben, nicht zu.

Darüber hinaus darf nach dem vorliegenden Entwurf auch auf Umstände zurückgegriffen werden, die in der Vergangenheit vor Inkrafttreten der Regelung liegen. Inwieweit Gerichte ein schutzwürdiges Vertrauen der Betroffenen annehmen werden, hängt vom Einzelfall ab. Die Maxime des Rückwirkungsverbots wie im Strafrecht gilt hier nicht.

Vor dem Hintergrund sollte zur Rechtssicherheit geklärt werden, wie weit zurück in die Vergangenheit die Rückwirkung der in Rede stehenden Regelung gelten soll. Ebenso sollte zwingend in den Gesetzestext aufgenommen werden, wann von einer glaubhaften und nachdrücklichen Abwendung -dies kann durch die Benennung von Beispielen im Gesetzestext erfolgen- ausgegangen werden kann, die dann eine ernstliche Gefahr der militärischen Ordnung ausschließen. Die Möglichkeit wird in der Begründung zum Gesetzentwurf angegeben.

Dies stellt auch eine äußerst sinnvolle Lösung dar, da so dem Soldaten/der Soldatin, der/die verfassungsfeindlich agiert hat, die Möglichkeit geboten wird, sich wieder zum Rechtsstaat aus eigenen Stücken zu bekennen und den Rechtsstaat zu stärken.

Darüber hinaus fehlen jegliche präventive Maßnahmen beispielsweise der Möglichkeit der Verhängung von Auflagen, Einrichtung einer Hotline usw. Die Beratungsstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge „Radikalisierung“ könnte beispielsweise ohne weiteres ausgebaut werden.

Das ausgewogene Verhältnis zwischen Dienstherrn, Vorgesetzten und untergebenen Soldatinnen und Soldaten kann mit dem vorliegenden Entwurf aus den Fugen geraten. Hinzu kommt, dass der Regierungsentwurf dem Ziel der Extremismusbekämpfung nicht gerecht wird. Insoweit lehnt die AvB den vorliegenden Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr ab.

Um diesem Ziel allerdings gerecht zu werden. Hat die AvB eigene konkrete Vorschläge ausgearbeitet.

Die AvB sieht weiterhin unmittelbaren Handlungsbedarf in Bezug auf verfassungsfeindliche Beschäftigte/Bedienstete auf Bundesebene. Im vorliegenden Regierungsentwurf ist die Absicht einer harmonisierten Regelung betreffend die Arbeitnehmer/Tarifbeschäftigten des Bundes, der Soldaten/-innen und der Richter/-innen und der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten bzgl. der Entlassung aus dem Dienst im Falle einer verfassungsfeindlichen Betätigung nicht hinreichend ersichtlich. Es bestehen für alle Statusgruppen unterschiedliche Regelungen. Insoweit sollte auf eine möglichst breite Harmonisierung in Bezug auf alle Statusgruppen hingewirkt werden, um entsprechende Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Zum Umgang mit verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten und deren Identifizierung schlägt die AvB daher folgende Vorgehensweise vor:

1. Für jede Soldatin und jeden Soldaten ist eine Sicherheitsüberprüfung ausschließlich in Bezug auf das Verhältnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (§ 5 Abs. 3 SÜG) positiv abzuschließen, bevor eine Einstellung zum Soldaten/Soldatin erfolgt. Dies wird bereits durchgeführt und ausdrücklich begrüßt.
2. Bei verfassungsfeindlichen Erkenntnissen über eine Soldatin bzw. Soldaten besteht eine Mitteilungspflicht des Vorgesetzten, des Bundesamtes für den Verfassungsschutz bzw. des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst an den jeweils zuständigen Geheimschutzbeauftragten.
 - 1) Der Geheimschutzbeauftragte hat den Soldaten/Soldatin zu den verfassungsfeindlichen Agitationen unmittelbar anzuhören und das Ergebnis zu vermerken.
 - 2) Er teilt dem Soldaten bzw. der Soldatin seine rechtliche Einschätzung nach Prüfung mit.
 - 3) Der Geheimschutzbeauftragte beobachtet den Soldaten/die Soldatin danach umfassend über einen Zeitraum von fünf Jahren und kann den Soldaten/Soldatin mit Auflagen belegen, um ihn nicht der Gefahr verfassungsfeindlicher Agitationen auszusetzen.
 - 4) Sollte der Geheimschutzbeauftragte innerhalb des Zeitraums zu dem Ergebnis einer Verfassungsfeindlichkeit gelangen, hat er mit dem Soldaten/Soldatin nochmals eine Anhörung durchzuführen und einen entsprechenden Bescheid zu erlassen, der ausweist, dass der Soldat/die Soldatin sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt oder er/sie nicht jederzeit bereit ist, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten.
 - 5) Gegen diesen Bescheid kann der Soldat/die Soldatin erst- und letztinstanzlich Klage beim Bundesverwaltungsgericht erheben.
 - 6) Der Geheimschutzbeauftragte entscheidet weisungsgebunden.
 - 7) Hebt das Bundesverwaltungsgericht den Bescheid nicht auf oder ändert ihn nicht ab (Auflagenentscheidung), ist der Soldat/die Soldatin aus dem Dienstverhältnis per Gesetz unmittelbar zu entlassen.

Mit diesem Verfahren wird ein optimaler Schutz vor Verfassungsfeinden innerhalb der Bundesverwaltung gewährleistet.

Eine Sicherheitsüberprüfung bereits im Rahmen der Einstellung durchzuführen, verhindert eine entsprechende aktive Unterwanderung von Extremisten in Reihen der Verwaltung.

Die offensive Information gegenüber einem tendenziell in Richtung verfassungsfeindlich agierenden Soldaten/ Soldatin seine/ihre Agitationen zu beobachten, ermöglicht ihm/ihr die Chance seine Verfassungstreue unter Beweis stellen zu können. Dazu sollte er/sie auch mit entsprechenden Auflagen belegt werden können, soweit diese für zielführend erachtet werden. In dem Zusammenhang kommen Berufs- und Lebenserfahrung eine entscheidende Bedeutung zu. Als Auflagen können u.a. politische Bildungsseminare, Vorträge oder auch Kontaktprotokolle gegenüber dem dem Geheimschutzbeauftragten verfügt werden.

Möglichkeiten dem Soldaten/der Soldatin die Chance zur „Abkehr“ hin zur Stärkung der Verfassung zu bieten, soweit dies nach den Umständen zeitlichen Ablaufs überhaupt noch möglich ist, gilt es anzubieten.

Dass das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Instanz vorgesehen wird, führt zu einer tatsächlichen und wirksamen Verkürzung des Verfahrens. Eine derartige Regelung wird bisher in der Rechtsprechung nicht beanstandet, zumal bereits jetzt das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich in Geheimschutzangelegenheiten (BND) tätig wird (§ 50 VwGO). Hinzu kommt, dass im Rahmen des vorgeschlagenen Verfahrens zur Feststellung einer möglichen verfassungsfeindlichen Betätigung auch Informationen von Nachrichtendiensten verarbeitet und gegebenenfalls deren Mitarbeiter/-innen als Zeugen gehört werden müssen, die selber einem besonderen Schutz unterliegen und insoweit eine besondere Vertraulichkeit auch auf Seiten des Gerichts vorhanden sein muss.

Mit einer Überlastung des Bundesverwaltungsgerichts ist aufgrund der geringen Dichte, die sich schon jetzt allein aufgrund der geringen Anzahl an Disziplinarverfahren nicht ergibt, nicht zu rechnen.

Das Soldatenverhältnis würde dann per Gesetz unmittelbar, nachdem der Verwaltungsakt mit der Feststellung, dass der Soldat/die Soldatin sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt oder er/sie nicht jederzeit bereit ist, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten, rechtskräftig wird, enden.

Der Geheimschutzbeauftragte sollte weisungsungebunden, frei ermitteln und agieren dürfen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass ein objektives Ergebnis erlangt wird und eine mit dem äußerst komplexen Thema dauerhaft betrauter Personenkreis entscheiden würde.

Letztlich würde dieser Weg zu einer tatsächlichen Verkürzung des Entlassungsverfahrens bei Verfassungsfeinden im Bundesdienst unter gleichzeitiger Wahrung des Schutzbedürfnisses betroffener Soldaten/ Soldatinnen führen.

Dies setzt im Wesentlichen Änderungen im Soldatengesetz (SG) und im Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) voraus. Eine neue Behörde müsste nicht eingerichtet werden. Es kann auf bestehende bundeseinheitliche Strukturen unter Veränderung der Kompetenzen zurückgegriffen werden.

Das Verfahren kann auch entsprechend auf Soldaten/ Soldatinnen im Ruhestand angewendet werden.

Auf Basis dieses Vorschlags kann auch eine Harmonisierung in Bezug auf die weiteren Statusgruppen auf Bundesebene ohne weiteres und großen Aufwand erfolgen.

Daher ist es uns ein besonderes Anliegen, dass die Regelungen im Dienst- und Arbeitsrecht wirkungsgleich erfolgen. Deshalb empfehlen wir dringend, die Beratungen der unterschiedlichen Regelungsentwürfe im Ausschuss für Inneres und Heimat, im Rechtsausschuss, im Verteidigungsausschuss und im Ausschuss für Arbeit und Soziales aufeinander abzustimmen. Nach unseren Informationen liegt dem Ausschuss für Arbeit und Soziales noch kein Vorschlag zur Änderung des Arbeitsrechts vor.

Im Weiteren nimmt die AvB zum Thema Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten Stellung.

Bereits im Jahre 2021 hat das BVerwG eine wegweisende Entscheidung zum Gesetzesvorbehalt von Beurteilungsbestimmungen und zur Absolvierung von „Pflichttoren“ getroffen. Danach stehen verbindliche wesentliche Vorschriften unter einem Gesetzesvorbehalt. Die Diskussion ist der Bundesregierung auch bekannt, ebenso der Umstand, dass dies für Soldatinnen und Soldaten gelten muss. Eine Änderung ist nach Kenntnisstand der AvB bisher noch nicht erfolgt, so dass eine weitere Entscheidung des **BVerwG aus dem Jahre 2023 (BVerwG 1 WB 60.22 – Beschluss vom 29. August 2023)** die Bundesregierung nun zwingt darauf zu reagieren. Damit es zu keinen vermeintlichen Benachteiligungen für die Soldatinnen und Soldaten kommt, gilt es die Entscheidungen zügig und sachgerecht umzusetzen. Das Beurteilungssystem der Soldatinnen und Soldaten ist immer wieder Gegenstand der Rechtsprechung und von maßgeblicher Bedeutung für die Betroffenen. Von daher hat das BVerwG die wesentlichen Regelungen der Beurteilungen unter Gesetzesvorbehalt gestellt.

Allerdings sind die Entscheidungsgründe der letzten Entscheidung aus August dieses Jahres dem AvB nicht bekannt, da die Entscheidung noch nicht vom BVerwG veröffentlicht wurde. Der Bundesregierung liegt die Entscheidung vor, allerdings wurde sie bisher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens weder angeführt noch zur Verfügung gestellt.

Inhaltlich sollte die Verfassungstreue mit in die Beurteilung aufgenommen werden, da sie ein charakterliches Eignungsmerkmal darstellt. Insoweit hat eine entsprechende Prüfung im Hinblick auf verfassungskonformes Verhalten der Soldaten bereits im Rahmen der Beurteilung stattzufinden. Dies schärft tatsächlich den entsprechenden Blick für das Thema „verfassungsfeindliches Verhalten“ und führt frühzeitig dazu, dass potentielle Verfassungsfeinde in den Focus des Dienstherrn geraten. Ähnlich verfährt die Schweiz, sie verlangt im Vorfeld jeder Beförderung sogar eine gültige abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, so dass das Thema Sicherheit immer wieder in den Focus rückt.

Im Hinblick auf die Beurteilungsregeln selber sollte ein transparentes System implementiert werden. Dem System sollte einhergehen, dass die Leistung auf der tatsächlichen persönlichen Wahrnehmung des Beurteilenden basiert. Keinesfalls darf hier ein System von Befehl und Gehorsam vorherrschen oder geduldet werden. Entsprechende Kontrollmechanismen müssen

eingebaut werden. Insoweit sind verpflichtende Schulungen von Vorgesetzten einzuführen. Darüber hinaus sollten Mindestkriterien entsprechend der DIN 33430 im Rahmen der Beurteilung festgeschrieben werden. Gerade im Hinblick auf die bei den Soldaten vorgenommene Personalentwicklungsprognose macht die DIN 33430 entsprechende Vorgaben.

Die dienstliche Beurteilung ist somit das wesentlich tragende Element für eine Personalauswahl. Bekanntlich sind im Verteidigungshaushalt zum Stellenplan der Streitkräfte aber auch des Ministeriums im Kapitel 1412 Haushaltsvermerke angebracht, die es zulassen Soldaten auf Beamten Dienstposten einzusetzen. Gemäß § 11 Abs. 3 SG haben sich die Soldaten und Soldaten bei solchen Verwendungen an die beamtenrechtlichen Vorschriften zu halten. Im Rahmen der Beurteilungen findet dies bisher keine Beachtung.

Zudem stellt sich die Frage, wozu eine Referenzgruppe eingerichtet werden soll, die beinhaltet „ohne Beförderung in eine Planstelle der jetzigen Besoldungsgruppe eingewiesen worden worden zu sein“ (§ 27 B SG). Diese stellt höhere Anforderungen im Vergleich zu Angehörigen der „entsprechend besoldeten Verwendung“, da eine Beförderung bereits beabsichtigt wurde. Die Frage wie sich dies auf die Vergabe der Planstellen auswirkt und damit auf die tatsächliche Beförderung wird nicht geregelt. Eine Gleichbehandlung der Ergebnisse aus den Vergleichsgruppen darf h.E. zur Begründung einer förderlichen Entscheidung nicht herangezogen werden, um keinen Verstoß gegen Art. 3 GG zu bewirken.

Die Rechtsprechung hat bei der dienstlichen Beurteilung der Beamten festgelegt, dass in den Vergleichsgruppen zwischen technischen und nicht technischen Beamten unterschieden werden muss. Dies wird im vorliegenden Entwurf für die Soldaten/Soldatinnen nicht erörtert. Für eine Vergleichbarkeit muss h.E. auch zwingend auf den Berufsabschluss eingegangen werden.

Darüber hinaus soll der Bundestag gemäß dem Entwurf der Bundesregierung insgesamt 10 Ermächtigungsgrundlagen (§§ 27 a, 93 SG) für den Erlass von Rechtsverordnungen beschließen. Mit der in Kraftsetzung kommt der Deutsche Bundestag der Vorgabe des BVerwG (BVerwG vom 7.7.2021 2 C 2.21) nach, dass wesentliche Vorschriften des Beurteilungswesens dem Gesetzesvorbehalt unterliegen. Dazu bedarf sich der Gesetzgeber entsprechend inhaltlich benannter Rechtsverordnungen bedienen.

Vor dem Hintergrund, dass die Bundeswehr eine Parlamentsarmee ist, über die der Deutsche Bundestag wacht, sollte es nicht ausschließlich in das Belieben einer Bundesregierung gestellt werden, Rechtsverordnungen zu den entsprechenden hier angeführten Themenkomplexen, die Soldatinnen und Soldaten betreffen, frei zu gestalten. Vielmehr sollte der Deutsche Bundestag im Rahmen seiner besonderen Verantwortung für die Soldatinnen und Soldaten darauf achten, wie das Dienst- und Treueverhältnis der Soldatinnen und Soldaten ausgestaltet wird. Die Rechtsverordnungen sind entsprechende wesentliche Steuerungselemente der Bundeswehr. Insoweit sollte der Deutsche Bundestag den Erlass und die Änderung von Rechtsverordnungen für die Bundeswehr unter seinen Zustimmungsvorbehalt stellen. Auf diese Weise bleibt der Charakter der Bundeswehr als Parlamentsarmee erhalten.

Wir bedanken uns dafür, dass wir uns mit unseren Ideen im Interesse der Soldatinnen und Soldaten an Sie wenden dürfen und erlauben uns auch künftig mit unseren Anregungen an Sie heranzutreten.

Herzliche Grüße!

Ihr

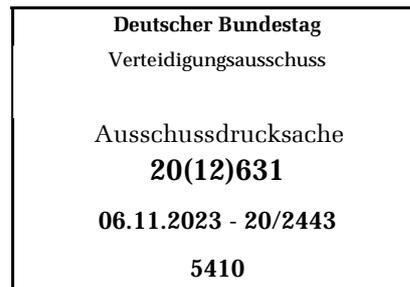
gez. im Original

Ingo John
Präsident EU

Thomas Kleinschnittger
Präsident Deutschland

Bielefeld, 6.11.2023

Telefon +49 89 6004-3864
Sekretariat +49 89 6004-4262
Telefax +49 89 6004-4458
E-Mail kathrin.groh@unibw.de



Stellungnahme zu BT-Drs. 20/8672

„Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften“

Ich nehme ausschließlich zum neuen Entlassungstatbestand des § 46 Abs. 2a SG Stellung und werde meine Stellungnahme hier im Wesentlichen auf BS und SaZ Ü4 konzentrieren, da ich wenn, dann überhaupt nur hier ein verfassungsrechtliches Problem sehe.

Inhalt

1. Problembefunde	1
2. Geltende Rechtslage – Disziplinarverfahren	3
a) Dauer des Verfahrens	4
b) Verfassungsrechtliche Vorgaben für die disziplinarische Entlassung	5
3. Systemwechsel ist formell verfassungsrechtlich unbedenklich	8
4. Materielle verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 46 Abs. 2a SG	8
a. Verfassungsrechtliche Maßstäbe	8
b. Bedeutung des Systemwechsels: Ausschluss disziplinarrechtlicher Maßstäbe?	10
c. Abstandsgebot zu § 55 Abs. 5 SG!	11
5. Ergebnis	14

1. Problembefunde

Die Neufassung des § 46 Abs. 2a S. 1 u. 2 SG lautet wie folgt

§ 46 SG – Entlassung

(2a) Ein Berufssoldat ist zu entlassen, wenn

(1) 1. er **als Einzelperson in schwerwiegender Weise** Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat

a) die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

b) die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder

c) die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind, und

2. sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das **Vertrauen der Allgemeinheit** in die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr **ernstlich gefährden würde**.

(2) **Ebenso** wird entlassen, wer einen **Personenzusammenschluss nachdrücklich unterstützt** oder unterstützt hat, der seinerseits die in Satz 1 genannten Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat.

(2b) Das bis zur Unanfechtbarkeit der Entlassungsverfügung nach Absatz 2a zu gewährende Überbrückungsgeld regelt das Soldatenversorgungsgesetz.

Mit der Gesetzesänderung nimmt der Gesetzgeber einen einschneidenden Systemwechsel in der Frage des Verbleibs oder der Entfernung verfassungsfeindlicher Soldat*innen aus ihrem jeweiligen Dienst- und Statusverhältnis vor. Dieser Systemwechsel trifft vor allem BS und SaZ, die mehr als vier Dienstjahre gedient haben (SaZ Ü4). Sie trifft insgesamt aber alle Statusgruppen – BS, SaZ, FWDL und Res –, da die neuen Normen eine gebundene Entlassungsentscheidung des Dienstherrn enthalten: Soldat*innen *sind* nach § 46 Abs. 2a S. 1 SG zu entlassen, wenn sie – als Einzelpersonen – in *schwerwiegender Weise* Bestrebungen gegen die genannten Schutzgüter verfolgen oder verfolgt haben, und ihr Verbleiben im Dienst die militärische Ordnung oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr *ernstlich gefährden* würde. Sie sind nach § 46 Abs. 2a S. 2 SG *ebenso* zu entlassen, wenn sie (in schwerwiegender Weise) einen Personenzusammenschluss, der sich gegen die genannten Schutzgüter richtet, *nachdrücklich* unterstützen oder unterstützt haben, und ihr Verbleiben im Dienst die militärische Ordnung oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr *ernstlich gefährden* würde. Zusammen mit der Gesetzesbegründung scheint der Gesetzgeber hier generalpräventive Gründe für die Entlassung von BS und SaZ Ü4 in den Vordergrund der neuen Norm zu stellen. Es findet also nicht nur verfahrensrechtlich ein Systemwechsel weg vom Disziplinarverfahren und hin zum verwaltungsrechtlichen Verfahren statt, sondern auch ein materiellrechtlicher Systemwechsel. Diese materiellrechtliche Ausweitung der Entlassungstatbestände halte ich – je nach ihrer Lesart – für verfassungsrechtlich problematisch, weil sie mir gerade nicht in jeder Form mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar erscheinen.

Zur näheren Erläuterung meiner Bedenken stelle ich zunächst **1.** die derzeit geltende Rechtslage dar, gehe dann **2.** auf die Abweichungen ein, die der Systemwechsel bringt und messe diese **3.** an den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Entfernung von Verfassungsfeinden aus dem öffentlichen Dienst.

2. Geltende Rechtslage – Disziplinarverfahren

Die Verfassungstreue von Soldat*innen der Bundeswehr ist eine wesentliche Voraussetzung für ihren Verbleib im soldatischen Dienstverhältnis. Die Passbarkeit der Bundeswehr mit der Demokratie des Grundgesetzes ist eine der weiterwirkenden Entstehungsvoraussetzungen der Bundeswehr. Auch bislang war es deshalb natürlich möglich, Soldat*innen aller Statusgruppen, bei denen tatsächliche Bedenken bestanden, dass sie die fdGO anerkennen und mit ihrem gesamten Verhalten für diese eintreten würden (§ 8 SG), wegen eines Dienstvergehens nach § 23 SG aus dem Dienst entfernen zu lassen.¹ Verstöße gegen die politische Treuepflicht nach § 8 SG zählen zu den schwerstmöglichen Dienstvergehen, da sie im sog. Kernbereich der soldatischen Pflichten passieren.

Die Reaktion auf ein Dienstvergehen nach § 8 SG von BS und SaZ Ü4 erfolgt derzeit im Rahmen der WDO. Je nach Schwere der zu erwartenden und gewollten Disziplinarmaßnahme muss der Dienstherr über die Einleitungsbehörde ein gerichtliches Disziplinarverfahren anstrengen. Da die Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit verfassungsfeindlicher Betätigung zu den schweren Disziplinarmaßnahmen gehören (Kürzung der Dienstbezüge, Beförderungsverbot, Herabsetzung in der Besoldungsgruppe, Dienstgradherabsetzung und letztlich auch Entfernung aus dem Dienstverhältnis nach § 58 WDO) wird bei Dienstvergehen nach § 8 SG in aller Regel ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet.

Bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens bleibt die betroffene Soldatin / der betroffene Soldat im Dienst. Ihr oder ihm kann aber die Ausübung des Dienstes verboten werden. Einschlägige Normen sind hier § 22 SG, nach dem bis zur Dauer von drei Monaten die Ausübung des Dienstes verboten werden kann, und § 126 WDO. § 126 WDO steht im Kontext eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens. Hiernach können Soldat*innen während des

¹ 2022: 46 Entlassungen aufgrund extremistischer Verfehlungen (26 Mannschaftsdienstgrade, 14 Unteroffiziere, 6 Offiziere); 2021: 81 Entlassungen aufgrund extremistischer Verfehlungen (1 Offizier, 20 Unteroffiziere, 60 Mannschafter); 2020: 35 Entlassungen aufgrund extremistischer Verfehlungen (1 Offizier, 10 Unteroffiziere, 24 Mannschafter).

gesamten Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben werden, ihnen kann verboten werden, Uniform zu tragen und ihre Dienstbezüge können bis maximal zur Hälfte einbehalten werden.

Das Disziplinarverfahren ist zweizügig ausgestaltet. Eine erste Maßnahme trifft das Truppendienstgericht, Berufungsinstanz ist der zuständige Wehrdienstsenat beim BVerwG. In den letzten Jahren haben Verfahren rund um verfassungsfeindliche Betätigungen von Soldat*innen tatsächlich um die vier Jahre gedauert.

Der faktische (und vor allem symbolische) Nachteil des Disziplinarverfahrens bei verfassungsfeindlicher Betätigung für den Dienstherrn von Soldat*innen ist, dass die disziplinarisch zu maßregelnden Soldat*innen bis zum Ende des Verfahrens im Dienst verbleiben, weil der Dienstherr sie „herausklagen“ muss – und die WDS des BVerwG durchaus nicht alle vom Dienstherrn gewollten Disziplinarmaßnahmen mittragen. Den Gerichten steht hier ein erheblicher Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Erst am Ende dieses (unsicheren) Prozesses kann vermeldet werden: „Entlassung wegen Verfassungsfeindlichkeit“.

Die Gesetzesänderung gibt nun dem Dienstherrn das Heft des Handelns in die Hand und verschafft ihm rechtlich und symbolisch einen Vorteil im Vergleich zur bisherigen Rechtslage. Die Entlassung wegen Verfassungsfeindlichkeit steht am Anfang eines jetzt verwaltungsgerichtlichen Prozesses. Denn mit der entsprechenden Entlassungsverfügung beendet das BMVg Dienst und Status von den betreffenden Soldat*innen. Den Soldat*innen (BS und SaZ Ü4) wird nach der Entlassungsverfügung ein Überbrückungsgeld nach § 86b Abs. 1 S. 1 u. 2 SVG gewährt, das sie bis zur Pfändungsfreibetragsgrenze (derzeit 1.402,28 Euro) zurückzahlen müssen, wenn die Entlassungsverfügung gerichtlich gehalten und bestandskräftig wird.

a) Dauer des Verfahrens

Mit der Gesetzesänderung sind verfassungsfeindliche Soldat*innen zunächst also erst einmal komplett aus der Bundeswehr draußen und müssen sich selbst wieder in den Dienst hineinklagen, wenn sie der Auffassung sind, ihre Entlassung sei rechtswidrig. Wehrbeschwerde und Klage gegen diese Entlassungen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 23 Abs. 6 WBO). Selbst wenn die entlassenen Soldat*innen also Beschwerde einlegen und anschließend Klage erheben, hemmt das die Vollziehung der Entlassung nicht. Die

Soldat*innen bleiben draußen, außer das Gericht stellt die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe wieder her (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren, das wegen § 46 Abs. 2a SG nun von den Soldat*innen angestrengt werden muss, ist für BS und SaZ dreizügig aufgebaut (VG, OVG, BVerwG). Für FWDL und Res grds nur einzügig nach § 84 SG. Eine wesentlich kürzere Verfahrensdauer für BS und SaZ wird sich durch den Switch ins verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht erwarten lassen, sollten sich die betreffenden Soldat*innen entschließen, alle Instanzen zu durchlaufen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den VG in erster Instanz liegt in NRW zB bei 15 Monaten,² Berufungsverfahren vor den OVG dauern knapp ein Jahr³ und Revisionsverfahren vor dem BVerwG dauern etwa ein Jahr.⁴ Allerdings hat die sofortige Entlassung der betreffenden Soldat*innen durch VA eine vorteilhaftere symbolische Außenwirkung in der Öffentlichkeit und einen entsprechenden Warneffekt für die Soldat*innen.

b) Verfassungsrechtliche Vorgaben für die disziplinarische Entlassung

Das Disziplinarverfahren verfolgt einerseits erzieherische Zwecke und hat andererseits einen reinigenden Sinn. Ein Dienstvergehen, das disziplinarisch beantwortet werden kann, begeht die Soldatin / der Soldat nach § 23 SG, wenn sie oder er **schuldhaft** im Sinne von vorsätzlich oder fahrlässig ihre oder seine **Dienstplichten verletzt**.

Soldat*innen werden deshalb disziplinar gemaßregelt, weil sie durch ihre Dienstvergehen Persönlichkeitsmängel erkennen lassen. Im Disziplinarverfahren stehen deshalb **Tat und Täter im Fokus**.⁵

Soldat*innen haben nach § 8 SG zum einen die Pflicht, die fdGO anzuerkennen und zum anderen die Pflicht, jederzeit für sie einzutreten und sich innerlich und äußerlich von verfassungsfeindlichen Gruppierungen zu distanzieren. Nach der Rspr. des BVerwG (2. WDS) reicht es für ein Dienstvergehen nach § 8 SG grds. aus, wenn diese Dienstplichten objektiv verletzt werden. Für die schuldhafte Verletzung der politischen Treuepflichten aus § 8 SG

² https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizgeschaeftsstatistik/verwaltungsgerichte/verfahrensdauer/Hauptverfahren.pdf.

³ https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizgeschaeftsstatistik/oberverwaltungsgericht/verfahrensdauer/berufung_mit_zulassungsantrag.pdf.

⁴ <https://www.bverwg.de/pm/2023/18>.

⁵ Beide Begriffe werden hier untechnisch gebraucht. Das Disziplinarverfahren ist kein Strafverfahren.

reicht es ferner aus, wenn die Soldatin / der Soldat mit ihrem bzw seinem Verhalten den Anschein von Verfassungsfeindlichkeit erweckt und dies zumindest billigend in Kauf nimmt.

Die dann folgende **Disziplinarmaßnahme muss aber tat- und schuldangemessen sein**. Und hier kommen dann subjektive Elemente wie vor allem eine verfassungsfeindliche Gesinnung der betreffenden Soldat*innen ins Spiel. Nach § 38 WDO müssen bei der Art der Disziplinarmaßnahme, die am Ende herauskommt, nicht nur Eigenart, Schwere und Auswirkungen des Dienstvergehens berücksichtigt werden, sondern ebenso auch das Maß der Schuld der Soldatin oder des Soldaten, ihre oder seine bisherige Führung und ebenso ihre oder seine Beweggründe.

Ist das Vergehen so schwer, dass nur eine innere Reinigung der Bundeswehr in Betracht kommt, dann stehen vor allem das Beförderungsverbot, die Dienstgradherabsetzung, und die Entfernung aus dem Dienst als Maßnahmen zur Verfügung. Welche Maßnahme letztlich im Einzelfall vom Gericht ausgesprochen wird, hängt von vielen Faktoren ab.

In der höchstrichterlichen Disziplinarrechtsprechung zu Dienstvergehen nach § 8 SG haben sich mittlerweile folgende Zumessungsregeln im Rahmen eines zweistufigen Prüfungsverfahrens etabliert: Es wird zunächst nach einer angemessenen Regelmaßnahme für das betreffende Dienstvergehen gesucht und anschließend geschaut, ob diese Regelmaßnahme gemildert oder verschärft werden kann bzw. muss. Wichtig ist, dass sich die Rechtsprechung hierbei sowohl am Übermaßverbot orientiert als auch daran, dass im Disziplinarrecht nicht allein generalpräventive Erwägungen eine ausschlaggebende Bedeutung haben dürfen, weil sonst die erforderlichen, in der Person des Täters liegenden spezialpräventiven Bemessungsfaktoren aus § 38 WDO unzulässigerweise aus dem Feld geschlagen würden. Aus diesen (verfassungsfesten) Kriterien ergibt sich folgendes Bemessungsraster:⁶

1. Ein **schwerwiegendes Dienstvergehen** liegt immer vor, wenn Soldat*innen im Kernbereich ihrer Dienstpflichten ausfallen. Die Verletzung der **politischen Treuepflicht** nach § 8 SG ist eine der denkbar schwersten Pflichtverletzungen, die grds das **disziplinarische Höchstmaß** rechtfertigt, nämlich die **Entlassung**. Sie ist dann

⁶ Raster bei BVerwG 2WD, Urt. v. 18.6.2020 – 2 WD 17.19, Rn. 43 ff.

anzunehmen, wenn das Verhalten von Soldat*innen objektiv geeignet ist, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, sie seien nicht verfassungstreu und ständen nicht hinter dem Staat des Grundgesetzes.⁷

2. Diese **Höchstmaßnahme** als Regelmaßnahme ist aber **nur dann gerechtfertigt** und Ausgangspunkt der Zumessung, wenn verfassungsfeindliche Verhaltensweisen auch **Ausdruck einer dahinterstehenden verfassungsfeindlichen Gesinnung** sind.⁸ Denn dann verstoßen Soldat*innen sowohl gegen § 8 Alt. 1 SG (Anerkennung der fdGO) als auch gegen § 8 Alt. 2 SG (Eintreten für die fdGO).
3. Bei Verhaltensweisen, die den Eindruck einer hohen Identifikation von betreffenden Soldat*innen mit verfassungsfeindlichem Gedankengut vermitteln, die aber **nicht auf einer verfassungsfeindlichen Einstellung** beruhen, muss eine **mildere Maßnahmeart (Dienstgradherabsetzung)** als Ausgangspunkt für Zumessungserwägungen gewählt werden.⁹
4. Zeigen Soldat*innen niedrighelligere, **bagatellisierende Verhaltensweisen** von einigem Gewicht (ohne eine manifeste verfassungsfeindliche Gesinnung), dann bildet das **Beförderungsverbot** den Ausgangspunkt der endgültigen Zumessung.
5. An die Regelmaßnahme schließt sich auf der zweiten Stufe eine Prüfung an, ob in der Person der Soldatin / des Soldaten **Milderungsgründe** liegen, womit die Regelmaßnahme ein weiteres Mal herabgesetzt werden kann (zB Nachbewährung, reuiges Verhalten).

Festzuhalten ist also, dass das gerichtliche Disziplinarverfahren wegen Verfassungsfeindlichkeit von Soldat*innen vor dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, dem Lebenszeitprinzip und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sehr ausdifferenziert ist. Es ist ferner vor allem auch auf die Person des Täters bzw der Täterin bezogen und nimmt Rücksicht auf subjektive Tatbestandsmerkmale, die grds als eingrenzende Tatbestandsmerkmale zugunsten der Soldat*innen auf beiden Stufen der Zumessung wirken können, auf der ersten Stufe (Regelmaßnahme) bzgl der verfassungsfeindlichen Gesinnung und auf der zweiten Stufe (Milderung der Regelmaßnahme) bzgl des Nachverhaltens.

⁷ OVG Bremen, NVwZ-RR 2020, 409 Rn. 13 ff. – Wehrmachtuniform, Stahlhelm mit Hakenkreuz bei Reenactment mit Rechtsradikalen in Frankreich – Entlassung FWDL.

⁸ BVerwG, NVwZ-RR 2020, 694 Rn. 27: „Heil Fucking Hitler“ und fdGO-Würdenträgerschild – Überbietungswettbewerb.

⁹ BVerwG, NVwZ 2023, 91 Rn. 42 ff., 27 ff.: reichsbürgertypisches Verhalten, Provokationslust – Dienstradherabsetzung – SaZ Ü4; BVerwG, Beschl. V. 29.06.2022 – 2 WDB 3.22, Rn. 38 ff.: Reichsbürgerin mit erforderlicher Gesinnung, Aberkennung Ruhegehalt – Res.

3. Systemwechsel ist formell verfassungsrechtlich unbedenklich

Vom Grundsatz her ist so ein Systemwechsel verfassungsrechtlich unbedenklich. Das BVerfG hat im Januar 2020 entschieden, dass es selbst im Berufsbeamtentum keinen hergebrachten Grundsatz gibt, nach dem die Entfernung eines Beamten aus dem Beamtenverhältnis einem Richtervorbehalt unterliegt, die Entlassung eines Beamten also nur durch Richterspruch erfolgen darf.¹⁰ Das gilt für die Entfernung von Soldat*innen aus dem Dienstverhältnis erst Recht, da im soldatischen Dienstverhältnis überhaupt keine „hergebrachten Grundsätze“ nach Art. 33 Abs. 5 GG gelten. Die Auswechslung der disziplinargerichtlichen Entlassung durch die Entlassung durch den Dienstherrn per VA ist also im Grundsatz formell verfassungsgemäß.

4. Materielle verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 46 Abs. 2a SG

Ein Systemwechsel muss darüber hinaus aber auch materiell verfassungsmäßig sein. Hier habe ich Zweifel, die die Gesetzesbegründung des Tatbestandsmerkmals der „schwerwiegenden Weise“ betreffen.

a. Verfassungsrechtliche Maßstäbe

Die Verwirklichung der Tatbestände des § 46 Abs. 2a SG durch Soldat*innen – hier natürlich vor allem BS und SaZ Ü4 – bedeuten die Beendigung ihres Berufs und den Verlust bzw eine empfindliche Minderung ihres Lebensunterhalts. Es findet vor allem ein Eingriff in das Grundrecht auf die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG statt. Ferner ist die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 2 GG betroffen und auch Aktivitäten für verfassungsfeindliche Parteien, egal ob diese verboten oder nicht verboten sind. Diese Eingriffe müssen auf einer verhältnismäßigen gesetzlichen Grundlage beruhen.

Hierbei ist zu beachten, dass die disziplinarrechtliche Rechtsprechung des BVerwG zur politischen Treuepflicht insgesamt diejenigen verfassungsrechtlichen Maßstäbe konkretisiert, die seit dem Radikalenbeschluss des BVerfG und einer entsprechenden Entscheidung des EGMR für die Entlassung von Verfassungsfeinden (in Lebenszeitstellung) aus dem öffentlichen Dienst gelten.

¹⁰ BVerfG, NVwZ 2020, 1584 Rn. 33 ff., 63 ff.

Die Entlassung von Soldat*innen (BS u SaZ Ü 4) aus ihrem Dienstverhältnis ist ein schwerer Eingriff in ihr Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 GG. Seit dem Extremistenbeschluss des BVerfG aus 1975 erfordert ein Dienstvergehen gegen die politische Treuepflicht durch einen Beamten, das eine Entlassung nach sich zieht, nicht nur einen objektiven Verstoß gegen Verfassungsschutzgüter, sondern auch eine sich im äußeren Verhalten manifestierende verfassungsfeindliche Einstellung, also eine gelebte Gesinnung des Beamten:¹¹ Es ist herrschende Meinung, dass eine disziplinar zu ahndende Treuepflichtverletzung ein „Minimum an Gewicht und an Evidenz“ haben muss und dass das „Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung“ darüber dafür nicht ausreicht. Der Beamte muss aus seiner politischen Überzeugung „Folgerungen“ für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten im Sinne seiner politischen Überzeugung gezogen haben.¹² Dass das nicht nur disziplinarrechtlich gilt, sondern für jede Art von Entlassung aus dem öffentlichen Dienst stellt der EGMR heraus. In seiner einschlägigen Entscheidung ging es um die Entfernung einer Beamtin aus dem Staatsdienst wegen der Mitgliedschaft in und der Tätigkeiten für eine als verfassungsfeindlich eingestufte Partei. Hier hat der EGMR entschieden, dass es dabei wesentlich auf den Einzelfall und insbes. darauf ankommen muss, dass das persönliche Verhalten und dass die persönlichen Äußerungen der betreffenden Beamtin selbst verfassungsfeindlich sind, da schwerwiegende Eingriffe in die Berufsfreiheit „wie eine Entlassung durch den Bezug auf die persönliche Haltung des betroffenen Beamten gerechtfertigt sein“ müssen.¹³

Dass also allein zB die passive Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei (BT-Drs. 20/8672 S. 23) ausreichen soll für die Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem neuen § 46 Abs. 2a S. 2 SG, ist verfassungsrechtlich nicht unproblematisch und wird für Beamte*innen von der ganz herrschenden Meinung zurecht abgelehnt.¹⁴

¹¹ BVerfGE 39, 334.

¹² BVerwG, NVwZ 2001, 1410 (1412): Entlassung eines mit NS-Symbolen und weiteren rechtsradikalen Bildern tatowierten Polizisten. Dieser dokumentiert durch die dauerhaft auf seine Haut aufgebrachten Symbole ein *dauerhaftes Bekenntnis* zu dieser Anschauung und damit seine Abkehr von der Verfassung.

¹³ EGMR, NJW 1996, 375 Rn. 56 ff.

¹⁴ *Hufen*, JuS 2023, 521 (523). Vgl. vor dem Urteil des EGMR *BVerwG*, NJW 1984, 813 ff. – Mitgliedschaft und Funktionärstätigkeit in der NPD – Beförderungsverbot aufgrund der Umstände des Einzelfalls. Nach dem Urteil des EGMR *BVerwG*, NJW 2002, 980 (982): „Die Mitgliedschaft in einer Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, kann ... zwar erheblich sein ..., schließt aber nicht zwingend ein verfassungstreues Verhalten aus. – Aufgrund der Umstände des Einzelfalls keine Disziplinarmaßnahmen für Mitgliedschaft und Funktionärstätigkeiten für „Die Republikaner“. *BVerwG*, NJOZ 2013, 1777 Rn. 46 ff.: Aberkennung des Ruhegehalts – Res Funktionär bei NPD.

Der beamtenrechtliche Schutzstandard ist auf Soldat*innen, die als BS und SaZ Ü4 zwar keine Beamt*innen, gleichwohl aber Staatsdiener*innen sind, übertragbar, weil ihr Dienstverhältnis dem der Beamt*innen nachempfunden ist. Genau dieser Maßstab wird in der Rspr. der WDS des BVerwG auch umgesetzt.

b. Bedeutung des Systemwechsels: Ausschluss disziplinarrechtlicher Maßstäbe?

Verfassungsrechtlich problematisch, weil – je nach Auslegung – der unbestimmte Rechtsbegriff „in schwerwiegender Weise“ zu sehr auf objektive, generalpräventive Gründe zugeschnitten sein könnte, finde ich die Gesetzesbegründung und zu § 46 Abs. 2a S. 1 SG und damit die angepeilten Inhalte des Tatbestandsmerkmals „in schwerwiegender Weise“.

In der Gesetzesbegründung (S. 22) stehen dazu folgende Sätze: *„(...) der Tatbestand (ist) auf schwerwiegende Handlungsweisen einzugrenzen. Es sollen damit nur solche Verfolgungshandlungen erfasst werden, die das Ausmaß eines schweren Dienstvergehens erreichen. (...) Die Verwirklichung des neu geschaffenen Entlassungstatbestandes setzt aber nicht voraus, dass zugleich die Voraussetzungen für das Vorliegen eines schweren Dienstvergehens vorliegen müssen. Die Voraussetzung der in ‚schwerwiegender Weise‘ zu verfolgenden Bestrebung wahrt die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs (...)“.*

Was kann es bedeuten, wenn die zur Entlassung führende Handlungsweise das Ausmaß eines schweren Dienstvergehens erreichen muss, gleichzeitig aber die Voraussetzungen für ein schweres Dienstvergehen nicht vorliegen müssen?

Meiner Meinung nach kann die Gesetzesbegründung hier nur darauf abzielen, die §§ 38 u. 58 WDO und die sich hieran orientierende, wegen des Verhältnismäßigkeitsprinzips sehr ausdifferenzierte Rechtsprechung der Wehrdienstsenate des BVerwG zur Verletzung der Verfassungstreuepflicht auszuschließen.

Wie weit dieser Ausschluss aber gehen soll, ist mir nicht klar. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Das zweistufige Bemessungsschema der Wehrdienstgerichtsbarkeit wird aufgegeben. Nach diesem Bemessungsschema wird – wie dargestellt – zunächst die

Regeldisziplinarmaßnahme anhand der Schwere des Dienstvergehens festgelegt – bei Verstößen gegen die politische Treuepflicht idR die Entlassung – und dann geschaut, ob subjektive Elemente in der Person des „Täters“ – hier vor allem seine fehlende verfassungsfeindliche Gesinnung – eine Herabsetzung der Disziplinarmaßnahme rechtfertigen. Sollte die Gesetzesbegründung so gemeint sein, dass dieses Prüfungsschema künftig keine Anwendung findet, finde ich diese Variante verfassungsrechtlich problematisch.

Die Gesetzesbegründung (S. 22) scheint aber gerade anzudeuten, dass die Bemessungsregeln der Wehrdisziplinargerichtsbarkeit nicht mehr gelten sollen und stattdessen künftig alle objektiven Verstöße gegen § 8 SG, die „in dem Wissen um die Tatsachen, aus denen sich die Verfassungsfeindlichkeit ergibt“ (BT-Drs. 20/8672, S. 22) begangen wurden, aus dem Disziplinarverfahren herausgeschnitten und der Entlassung unterstellt werden sollen.

2. Eine zweite Alternative, die sich aus der Gesetzesbegründung herauslesen ließe, ist, dass allein die im Disziplinarrecht üblichen Milderungsgründe zugunsten der Person der betreffenden Soldatin / des betreffenden Soldaten, mit denen eine Disziplinarmaßnahme im Schweregrad herabgesetzt werden kann, wegfallen sollen. Das finde ich verfassungsrechtlich weniger problematisch, da auch die verwaltungsrechtliche Entlassung auf einer Beurteilung der persönlichen (charakterlichen) Eignung einer Soldatin / eines Soldaten für den Dienst beruht, der eine wertende Gesamtschau der Persönlichkeit zugrunde liegt.

c. Abstandsgebot zu § 55 Abs. 5 SG!

Der Gesetzgeber scheint aber den § 46 Abs. 2a SG eher dem § 55 Abs. 5 SG angleichen zu wollen, der ausschließlich für SaZ U4 gilt, deren Schutzstandard niedriger ist als der von BS und SaZ Ü4. Bei Entlassungen nach § 55 Abs. 5 SG kommt es nämlich nicht auf die innere Einstellung der Soldatin / des Soldaten an.¹⁵

¹⁵ *OVG Koblenz*, NVwZ-RR 1996, 401 (402): Ob ein bestimmtes Verhalten derartige Zweifel erregt, hängt – wie keiner weiteren Erklärung bedarf – nicht davon ab, ob der betreffende Soldat innerlich hinter ihm steht oder ob er sich geistig von ihm distanziert; es kommt vielmehr ausschließlich auf die nach außen erkennbar zum Ausdruck gebrachte Einstellung an. „Danach gefährdeten bereits die über den Ausspruch vom 14. 10. 1991 hinaus gemachten rassistischen Äußerungen des Kl. wie „Kaffer“ und „Scheiß Nigger, die müßte man doch alle erschießen“ den guten Ruf der Streitkräfte, würde daraufhin nicht das Dienstverhältnis des Kl. als Soldaten auf Zeit beendet.“ *OVG Sachsen-Anhalt*, Beschl. V. 28.11.2019 – 1 M 119/19, Rn 9: „Berechtigte Zweifel an der charakterlichen Eignung eines Soldaten auf Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben setzen in Bezug auf die politische Treuepflicht (...) nicht die Feststellung einer in besonderer Weise ‚ausgeprägten‘ oder ‚gefestigten‘ rechtsextremen Überzeugung voraus. Sie können (...) auch dann gerechtfertigt sein, wenn ein Soldat auf Zeit aufgrund tatsächlicher, überprüfbarer Anhaltspunkte eine ‚eindeutig positive, zustimmende und sympathisierende Tendenz zum rechtsextremistischen Spektrum erkennen lässt‘ bzw. eine ‚offensichtlich befürwortende und unterstützende Einstellung zugunsten

Anders als SaZ U4 sind BS und SaZ Ü4 Beamt*innen auf Lebenszeit im Wesentlichen gleichgestellt und genießen einen erhöhten verfassungsrechtlichen Schutz vor Entlassung.

Deshalb muss darauf geachtet werden, dass für die Entlassung von BS und SaZ Ü4 ein Abstandsgebot zu § 55 Abs. 5 SG eingehalten werden muss.

Sollte die Gesetzesänderung tatsächlich so gemeint sein, dass künftig bereits die subjektiven Komponenten aus der Bemessungsskala der Wehrdienstgerichtsbarkeit, wie zB die verfassungsfeindliche Einstellung der betreffenden Soldat*innen entfallen sollen, dann würde der Abstand allein durch die objektive Schwere des Dienstvergehens bestimmt. Und da ist mir nicht völlig klar, welche Fallgruppen dem Gesetzgeber hier vor Augen stehen, die den erforderlichen Schweregrad der Dienstverletzung nicht erreichen werden. Zumal es eh schwer sein dürfte, hier verfassungsfeste Maßstäbe zu finden, da jeder objektive Verstoß gegen § 8 SG im Kernbereich soldatischer Verpflichtungen passiert und als schwerwiegend betrachtet wird.

Einige Beispiele: **1.** Ein Hitlergruß führt bei SaZ U4 zur Entlassung – egal ob der Gruß Ausdruck einer verfassungsfeindlichen Gesinnung ist.¹⁶ Der gleiche Hitlergruß führt bei BS und SaZ Ü4 bislang nicht zur Entlassung aus dem Dienst, wenn nicht gleichzeitig eine dahinterstehende verfassungsfeindliche Gesinnung angenommen werden kann, sondern dann idR zur Dienstgradherabsetzung.¹⁷ **2.** Das Präsentieren von NS-Symbolen oder Posieren vor Hakenkreuzfahnen wird als „eklatanter“ Verstoß gegen § 8 SG gewertet, der das Höchstmaß der Entlassung grds. rechtfertigt, bei BS oder SaZ Ü4 bislang aber auch gemildert werden konnte.¹⁸ **3.** Liken und Verlinken von Posts oder anderen Seiten mit verfassungsfeindlichem Inhalt stellt ein schweres Dienstvergehen dar. Die Entlassung von SaZ U4 ist auch ohne verfassungsfeindliche Gesinnung gerechtfertigt.¹⁹ **4.** Besitz von NS-Symbolen

rechtsextremer und gewaltbereiter, vom Verfassungsschutz unter Beobachtung stehender Gruppierungen des rechten Spektrums und der Hooliganszene“ zeigt.

¹⁶ OVG Schleswig, NJOZ 2016, 437 Rn. 29, 34: „Dabei ist es unerheblich, ob der betreffende Soldat innerlich hinter einem bestimmten Verhalten steht (...).“ Mehrfacher Hitlergruß – Entlassung SaZ U4 nach § 55 Abs. 5 SG

¹⁷ BVerwG, NVwZ-RR 2020, 694 Rn. 27: „Heil Fucking Hitler“ und fdGO-Würdenträgerschild; BVerwG, Urt. v. 18.6.2020 – 2 WD 17.19, Rn. 44 ff.; BVerwG, NVwZ-RR 2021, 770 Rn. 27 ff.: SaZ Ü4 mit Hitlergruß in Bundeswehrliegenschaft – Dienstgradherabsetzung. BVerwG, Urt. v. 23.3.2017 – 2 WD 16.16: SaZ Ü4 Hitlergruß in der Öffentlichkeit im Auslandseinsatz – Dienstgradherabsetzung wegen persönlichkeitsfremder Augenblickstat.

¹⁸ BVerwG, NVwZ 2003, 350 ff.

¹⁹ VG Stuttgart, Beschl. V. 9.3.2022 – 14 K 5778/21, Rn. 30: Die von der Bw verfolgte Null-Toleranz-Linie gegenüber der Reichsbürgerszene „erfordert es, jedes auch nur zweifelhafte oder missverständliche Verhalten entsprechend zu sanktionieren (...). Dabei ist unerheblich, ob der betreffende Soldat innerlich hinter dem ihm vorgeworfenen Verhalten steht (...), es kommt vielmehr ausschließlich auf die nach außen erkennbar zum Ausdruck gebrachte Einstellung an.“

und Bildern oder anderen Dateien, die den NS verniedlichen, rechtfertigt die Entlassung eines SaZ Ü4.²⁰ **6.** Ein Verhalten, das auf eine Bagatellisierung des NS abzielt, Leugnung oder Verharmlosung des Holocaust ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die politische Treuepflicht und führt zur Entfernung aus dem Dienst als Ausgangspunkt für Zumessungsabwägungen bei einem SaZ Ü4. Eine Entlassung erfolgt dann aber nur, wenn das Verhalten zudem Ausdruck einer verfassungsfeindlichen Gesinnung ist.²¹ **7.** Besitzen und Hören von Musik von rechtsextremistischen Bands rechtfertigt die fristlose Entlassung eines SaZ Ü4.²² Allein das Aufbewahren rechtsextremer Musik in Speichermedien lässt aber noch keinen ausreichenden Rückschluss auf die verfassungsfeindliche Gesinnung eines SaZ Ü4 zu und rechtfertigt deshalb keine Entlassung.²³ **8.** „Sieg Heil Ruf“ im Rahmen eines „Sketches“ ist eine gravierende Verletzung von § 8 SG, kann mangels verfassungsfeindlicher Gesinnung bei SaZ Ü4 aber auch nur zu Beförderungsverbot führen.²⁴ **9.** Eine reichsbürgertypische Handlung, nämlich der Beantragung eines „Staatsangehörigkeitsausweises“ nach RuStAG stellt nach Auffassung des BVerwG ein schweres Dienstvergehen dar und führt grds. zur Entfernung aus dem Dienst.²⁵ Zieht man allerdings – wie im Disziplinarrecht üblich – die Persönlichkeit des Betroffenen und seine Gesinnung mit heran, sind bei SaZ Ü4 und BS auch mildere Maßnahmen wie zB eine Dienstgradherabsetzung angemessen.²⁶ **10.** Die auf einer rechtsextremistisch ausländerfeindlichen Grundhaltung beruhende Verabredung und Vorbereitung eines tätlichen Angriffs auf Asylbewerber ist so schwerwiegend, dass eine Entfernung aus dem Dienst auch für SaZ Ü4 gerechtfertigt ist.²⁷

Das für die Entlassung von Soldat*innen verfassungsrechtlich entscheidende, weil erforderliche, eingrenzende subjektive Element muss mMn unbedingt durch das Tatbestandsmerkmal der „**schwerwiegenden Weise**“ abgedeckt werden. Und hierunter dürften wohl nur Verhaltensweisen von Soldat*innen fallen, die sowohl objektiv verfassungsfeindlich als auch subjektiv von einer verfassungsfeindlichen Gesinnung getragen sind.

²⁰ VG Koblenz, Urt. v. 23.11.2016 – 2 K 471/16.KO; Vg Koblenz, Urt. v. 27.10.2021 – 2 K 252/21.KO Rn. 19 ff.

²¹ BVerwG, NVwZ 2023, 1591 Rn. 34 ff.; BVerwG, NVwZ 2001, 1413 (1414): „Das Dienstvergehen des Soldaten ist nach seiner Eigenart und Schwere als auch nach dem Maß der Schuld ein äußerst schwerwiegendes dienstliches Versagen. Dies gilt insbesondere bezüglich des Posierens des Soldaten mit dem Hitlerbild vor der Hakenkreuzfahne.“

²² VG Augsburg, Beschl. v. 1.2.2006 – Au 2 K 04.1604: Durch das Hören der Musik „vermittelt der Kläger objektiv den Eindruck, das propagierte Gedankengut zu unterstützen oder zumindest zu tolerieren.“

²³ BVerwG, Beschl. v. 31.3.2020 – 2 WDB 2.20, Rn. 34.

²⁴ BVerwG, NVwZ 2000, 1421 (1422).

²⁵ BVerwG, NVwZ 2022, 1379 Rn. 33 ff.

²⁶ BVerwG, NVwZ 2023, 91 Rn. 42 ff., 27 ff.: reichsbürgertypisches Verhalten, Provokationslust – Dienstgradherabsetzung – SaZ Ü4; BVerwG, Beschl. V. 29.06.2022 – 2 WDB 3.22, Rn. 38 ff.: Reichsbürgerin mit erforderlicher Gesinnung, Aberkennung Ruhegehalt – Res.

²⁷ BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 – 2 WDB 5.20, Rn. 40 f.

Das betrifft allerdings ausschließlich die BS und SaZ Ü4. Für SaZ U4, FWDL und Res können die (subjektiven) Entlassungsmaßstäbe herabgesetzt werden, da sie keinen vergleichbaren Schutz des Übermaßverbots genießen.²⁸

Die weitere Möglichkeit, die Person der Soldatin / des Soldaten und damit subjektive Elemente ins Spiel zu bringen, enthält zwar grds das einschränkende Tatbestandsmerkmal der „**ernstlichen**“ **Gefährdung** der Bundeswehr in § 46 Abs. 2a S. 1 Nr. 2 SG. Dieses Tatbestandsmerkmal ist ebenfalls dem § 55 Abs. 5 SG (Entlassung von SaZ U4 Jahre) entlehnt und konkretisiert dort wie hier den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf einer weiteren Ebene. Es soll vor allem den Dienstherrn „warnen“. Dieser muss grds prüfen, ob die Gefährdung der Bundeswehr nicht durch eine weniger eingreifende Disziplinarmaßnahme im Einzelfall abgewendet werden kann.

Nach der Rspr. des BVerwG und der Untergerichte die Frage, ob ein Verbleiben im Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde, anhand von objektiven Kriterien zu prüfen. Auch hier hat sich im Laufe der Zeit ein Set an Fallgruppen entwickelt, das diesen unbestimmten Rechtsbegriff ausfüllt.

Eine ernstliche Gefährdung der Bundeswehr ist nach diesen Fallgruppen allerdings immer dann anzunehmen, wenn ein Dienstvergehen im militärischen Kernbereich stattgefunden hat, sprich eine (schwerwiegende) Verletzung der politischen Treuepflicht vorliegt, so dass mir dieses Merkmal keine besondere Rolle mehr zugunsten der Soldat*innen zu spielen scheint.

5. Ergebnis

Das Tatbestandsmerkmal „in schwerwiegender Weise“ sollte so ausgelegt werden, dass es erst dann vorliegt, wenn Soldat*innen wissentlich und willentlich ihre Verfassungstreuepflicht verletzen und damit eine verfassungsfeindliche Gesinnung offenbaren.

²⁸ In der beamtenrechtlichen Rechtsprechung ist der Entlassungsmaßstab für Beamte auf Probe ebenfalls herabgesetzt. Vgl. VGH Kassel, NVwZ 2019, 248 Rn. 11 ff.: Aus der Gesamtschau begründete Zweifel an der Bereitschaft des Beamten jederzeit für die fdGO einzutreten. – Likes rechtsextremer Netzinhalte, Geburtstagsgruß an Hitler in den sozialen Medien.

Dr. Johannes M. Jäger

Rechtsanwalt, Europajurist (Univ. Würzburg), Hauptmann d. R.
Kanzleianschrift: Stephanstr. 3 – 60313 Frankfurt a.M. – johannesmjaeger@gmail.com

An den
Deutschen Bundestag
– Sekretariat des Verteidigungsausschusses –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

<p>Deutscher Bundestag Verteidigungsausschuss</p> <p>Ausschussdrucksache 20(12)635</p> <p>09.11.2023 - 20/2456</p> <p>5410</p>

Frankfurt, den 8. November 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr und zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 20/8672)

Hier: Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 13. November 2023

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung Stellung zu dem o. g. Gesetzesentwurf nehmen zu dürfen, danke ich Ihnen.

Ich möchte mich in der vorliegenden schriftlichen Stellungnahme auf die beschleunigte Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldaten aus der Bundeswehr als den wesentlichen Regelungsgegenstand des Gesetzesentwurfs beschränken. Angesichts der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen und -politischen Bedeutung beschränkt sich die Stellungnahme überdies auf die Behandlung der zentralen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes M. Jäger

I. Zusammenfassende Thesen

- **Der Gesetzesentwurf ist nicht per se verfassungswidrig, indem er die Entfernung von Zeit- und Berufssoldaten durch Verwaltungsakt zulässt. Jedoch verlässt er den verfassungshistorischen und bisherigen verfassungspolitischen Konsens im Dienst- und Disziplinarrecht der Beamten und Berufs-/Zeitsoldaten seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.**

Ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums zum präventiven Richtervorbehalt bei disziplinarischen Entlassungen im traditionsbildenden Zeitraum der deutschen Verfassungsgeschichte insbesondere des 19. und 20. Jahrhunderts hat das Bundesverfassungsgericht in einer jüngeren Entscheidung zwar verneint. Gleichwohl besteht dieser Richtervorbehalt für Reichsbeamte seit 1932. Unter der Geltung des Grundgesetzes hat sich dieser präventive Richtervorbehalt als verfassungsrechtlicher Konsens etabliert. Er wurde nämlich einfachgesetzlich im Beamtenstatus- bzw. Beamtendisziplinarrecht des Bundes und aller Länder – mit Ausnahme Baden-Württembergs, und dies erst seit 2008 – kodifiziert.

Für die Soldaten der Bundeswehr hat der Gesetzgeber im Jahre 1957 mit dem Erlass der Wehrdisziplinarordnung eine bewusste Abkehr von der in allen Vorgängerstaaten der Bundesrepublik möglichen Entlassung von Zeit- und Berufssoldaten ohne Durchführung eines förmlichen, gerichtlichen Verfahrens vollzogen. Seither steht die Entlassung von Zeitsoldaten grundsätzlich und von Berufssoldaten generell unter dem präventiven Richtervorbehalt. Diese Neuerung war die Verfestigung des o. g. – spätestens seit Erlass des Grundgesetzes verbürgten – Grundsatzes des Berufsbeamtentums. Zudem war er die Vollendung der in der Weimarer Republik von 1919 bis 1921 vom Reichstag über die Parteigrenzen hinweg angestellten Überlegungen zur Einführung einer für alle Soldaten geltenden Disziplinargerichtsbarkeit, die insbesondere den präventiven Richtervorbehalt zum Schutze des Soldaten vor willkürlichen Entlassungen vorgesehen hätte.

Dies erfolgte 1957 schließlich in der wehrrechtlichen Ausprägung unter Berücksichtigung der Spezifika des Militärischen, namentlich durch Einführung der mit besonderem Personal- und Sachkompetenz ausgestatteten Truppendienstgerichte in der ersten Instanz. Dies wurde vor allem auch als Kontrapunkt zu den Regelungen der historischen deutschen Armeen bis 1945 verstanden, in denen die Entlassung von Soldaten Ausdruck des vom Staatsoberhaupt innegehabten Oberkommandos war und auch der parteipolitischen Disziplinierung des (zwar unpolitischen zu seienden, aber weit überwiegend nationalkonservativ gewesenen) Berufssoldaten diente.

Der Gesetzgeber hat damit das Leitbild des auch gegenüber der eigenen Führung kritischen „Staatsbürgers in Uniform“ vor dem hergebrachten, Willkür befördernden und parteipolitischen Gehorsam fordernden truppendienstlichen Entfernungsrecht schützen wollen.

Diese 1919 in der ersten deutschen Demokratie begonnene Entwicklung sollte ihren ersten Höhepunkt im Jahr 1956/57 mit der ersten Wehrdisziplinarordnung erreichen und soll heute mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Soldatengesetzes ihren Niedergang finden.

- **Der Gesetzesentwurf ist jedenfalls ohne verfahrensrechtliche Nachbesserungen im Hinblick auf den fehlenden effektiven Rechtsschutz verfassungswidrig.**

Zu schützendes Rechtsgut ist nicht ein abstraktes Lebenszeitprinzip und dessen grundsätzliche Unentziehbarkeit. Vielmehr geht es um die berufliche, wirtschaftliche, soziale und persönliche Existenz des von einem – möglicherweise rechtswidrigen – Entlassungsverfahren betroffenen Soldaten. Die mit dem Gesetzesentwurf einhergehende Verlagerung des Prozessrisikos, die damit verbundene wirtschaftliche und soziale Unsicherheit sowie die dauerhafte Stigmatisierung im Privat- wie Berufsleben selbst bei behördlich eingestelltem Entlassungsverfahren bzw. gerichtlich aufgehobener Entlassungsverfügung stehen zur Debatte.

Nur der präventive Richtervorbehalt vermag es, prozessuale Fairness und Waffengleichheit zwischen dem Soldaten und seinem Dienstherrn zu sichern, indem eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Disziplinarrechts durch den Disziplinarvorgesetzten bis hin zur höchsten politischen Führung maximal erschwer wird. Dies kann insbesondere die sachfremde Instrumentalisierung durch persönliche Animositäten unter Ausnutzung des schon während eines laufenden Disziplinar-(vor-)verfahrens verhängten vorläufigen Beförderungsverbots oder die parteipolitische Einflussnahme unter der Nutzung des unbestimmten Rechtsbegriffs der verfassungsfeindlichen Bestrebungen sein. Auszugehen ist also nicht vom tatsächlich verfassungsfeindlich eingestellten und so handelnden Soldaten, sondern – zum Schutze des Individuums vor einem übergriffigen Staat in klassischer Anwendung der Grundrechtslehre – vom rechtswidrig mit dem Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit konfrontierten Soldaten.

Der mit einem jeden Entlassungsverfahren verbundene existenzielle Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen muss nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen verhältnismäßig sein. Für die prozessuale Seite bedarf es daher der Eingriffsintensität angemessener verfahrensrechtlicher Vorkehrungen. Die Änderung des gerichtlichen Entlassungsverfahrens in ein einfaches Verwaltungsverfahren,

bei dem die nach der Regierungsbegründung den Betroffenen ausreichend schützenden „doppelten“ Anhörung vor Erlass der Entlassungsverfügung ist nicht angemessen. Denn im einfachen Verwaltungsverfahren ist die rein formell erforderliche Anhörung ohnehin bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der letzten gerichtlichen Tatsacheninstanz ohne Weiteres nachholbar. Vielmehr ist ein förmliches Verwaltungsverfahren mit besonderen prozessualen Sicherungsinstrumenten vorzusehen. Dies kann insbesondere die Gründung spezieller, unabhängiger Verwaltungsausschüsse auf Basis eines dem jetzigen truppendienstgerichtlichen Verfahren nachgebildeten kontradiktorischen Verfahrens mit besonderen Rechtsbeiständen für den Dienstherrn und den Betroffenen sein.

- **Alternativen zur Änderung des Prozessrisikos sind die bessere personelle und finanzielle Ausstattung der Truppendienstgerichte unter Beibehaltung der jetzigen Rechtslage.**

Dies gilt umso mehr als auch der Gesetzesentwurf nur von einer äußerst geringen Anzahl an Anwendungsfällen ausgeht. In den Jahren 2020 bis 2022 wurden im Mittel 54 Soldaten aller Status- und Dienstgradgruppen pro Jahr wegen mangelnder Verfassungstreue als Extremisten aus dem Dienst entfernt. Anders als der Regierungsentwurf behauptet, existiert eine Rechtsgrundlage für die Entlassung von verfassungsfeindlichen Soldaten in der jetzigen Wehrdisziplinarordnung (§§ 58, 63). Diese Regelung erscheint bereits vor dem Hintergrund vorzugswürdig, als dass sie verfassungskonform und verfassungshistorisch etabliert ist. Die gerichtliche Entlassung von Zeit- und Berufssoldaten schützt die Rechte der Betroffenen vor rechtswidrigen, gar willkürlichen Entlassungsbestrebungen des Dienstherrn, sichert aber zugleich die effektive Entfernung tatsächlicher – gerichtlich festgestellter – Verfassungsfeinde aus der Bundeswehr.

Wenn die Väter und Mütter des Grundgesetzes bei Übernahme immerhin einiger tausend Beamter aus dem „Dritten Reich“ und der Gesetzgeber bei Erlass der Wehrdisziplinarordnung 1957 für ehemalige Wehrmachtssoldaten, deren Unwürdigkeit sich erst nach Übernahme als Berufssoldaten in die Bundeswehr herausstellt, den präventiven Richtervorbehalt zwingend vorsahen, sollte dieser erst recht für die äußerst geringe Anzahl der heute nachgewiesenen Verfassungsfeinde unter den etwa 200.000 verfassungstreuen und treu dienenden Soldaten der Bundeswehr und einem gefestigten Rechtsstaat mit unabhängigen Gerichten weiter gelten.

- **In jedem Falle sollte eine Befristung des Gesetzes erfolgen.**

Damit kann eine – explizit in der Regierungsbegründung nicht vorgesehene – Evaluation der Wirksamkeit des Gesetzes hinsichtlich der erwarteten Be-

schleunigung der gerichtlichen Verfahren und der Anzahl der entlassenen Verfassungsfeinde aus der Bundeswehr durch den Deutschen Bundestag durchgeführt werden. Dies sollte binnen vier Jahren erfolgen (der in der Regierungsbegründung angegebenen durchschnittlichen Dauer derzeitiger gerichtlicher Entlassungsverfahren).

Für den Gesetzgeber und Dienstherrn zu befürchten ist nämlich bei einer extensiven Anwendung des neuen Entlassungstatbestandes auf „Bagatelldelikte“, dass die im vorläufigen Rechtsschutz angerufenen Verwaltungsgerichte in Ansehung der äußerst komplexen Sach- und Rechtslage oftmals eine andere Wertung vornehmen als die Einleitungs- bzw. Entlassungsbehörden. Damit ist es nicht fernliegend, dass in einigen Fällen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer rechtswidrigen Entlassungsverfügung vorliegt, sodass die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ohnehin angeordnet wird.

Im Vergleich zum status quo ante des präventiven Richtervorbehalts wäre dann aus rechtsstaatlicher Sicht nichts gewonnen, den Gerichten und Behörden der Bundeswehr mehr Arbeit gemacht und den Betroffenen dennoch – und ggf. zu Unrecht – das Prozess- und Klagerisiko nebst allen sozioökonomischen, psychosozialen und „karrieremäßigen“ Folgen aufgebürdet.

II. Im Einzelnen

1. Kein Verfassungsbruch, aber ein Bruch mit der bundesdeutschen (Verfassungs-)Rechtstradition

Die mit § 46 Abs. 2a des Soldatengesetz-Entwurfs (SG-E) vorgesehene administrative Entlassung von Zeit- und Berufssoldaten¹ knüpft zumindest implizit – in Ansehung ihres beamtenähnlichen Status – an die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts² und des Bundesverfassungsgerichts³ an, die beide die im Grundsatz vergleichbare Vorschrift des baden-württembergischen Landesbeamtendisziplinarrechts für verfassungskonform erklärt haben.⁴

Der vorliegende Entwurf zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften übergeht aber – ebenso wie insbesondere die Mehrheit des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zum Beamtendisziplinarrecht – wichtige verfassungshistorische und -politische Wegmarken. Diese Wegmarken hat der historische Gesetzgeber des Grundgesetzes und des Beamten- und Soldatendisziplinarrechts gleichsam zu Leitplanken für die Aufrechterhaltung einer verfassungsgetreuen, aber politisch durchaus zur Kritik befähigten und an der parteipolitisch neutralen, nur an Recht und Gesetz gebundenen Beamten- und Soldatenschaft der jungen Bundesrepublik in ihr Stammbuch geschrieben. Dazu gehört die – seit dem Bestehen des Grundgesetzes – unter präventivem Richtervorbehalt stehende Entfernung von Lebenszeitbeamten sowie von Zeit- und Berufssoldaten.

Voranzuschicken ist ferner, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Normierung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) keine Anwendung auf soldatische Dienstverhältnisse findet, auch nicht auf die der „beamtenähnlichen“ Berufssoldaten.⁵ Die Ansprüche von Soldaten werden vielmehr durch Art. 14 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG geschützt. Dabei sind sie aber in ihrem Kernbestand nicht minder geschützt als die Ansprüche der Beamten nach Art. 33 Abs. 5 GG. Denn Maßstab für die nähere Ausgestaltung und Schranken der Rechte der Zeit- und Berufssoldaten im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Satz 2, Art. 3 Abs. 1 GG ist stets, dass sie nach denselben und damit einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen hat wie gegenüber denjenigen Staatsdienern, die einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG stehen.⁶ Für das in dem Gesetzesentwurf gegenständliche Soldatenstatus- und Wehrdisziplinarrecht ist

¹ Mithin nunmehr auch für solche mit einer längeren Dienstzeit als vier Jahren, siehe § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes (SG).

² BVerwG, Urt. v. 21. April 2016 – 2 C 4.15, BeckRS 2016, 52183.

³ BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584.

⁴ Insbesondere § 38 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg (BWL DG).

⁵ Grundlegend BVerfG, Urt. v. 26. Februar 1954 – 1 BvR 371/52, NJW 1954, 465 6. Ls.

⁶ Grundlegend BVerfG, Urt. v. 26. Februar 1954 – 1 BvR 371/52, NJW 1954, 465 7. Ls.; *Badura*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 101. EL Mai 2023, Art. 33 Rn. 54 m. w. N.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 17. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 47.

dies vor allem deshalb von Belang, weil die ersten Soldaten der Bundeswehr noch als Bundesbeamte auf Probe (auf Grundlage des Freiwilligengesetzes vom 23. Juli 1955) eingestellt wurden. Für sie galt – jedoch explizit übergangsweise und als „Notlösung“⁷ – die Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952, in der bereits die Entlassung von Lebenszeitbeamten nur im Wege gerichtliche Entscheidung vorgesehen war. In der Folge übernahm die 1957 erlassene Wehrdisziplinarordnung dieses Rechtsinstitut erstmals in der deutschen Geschichte für Zeit- und Berufssoldaten und verfestigte damit den präventiven Richtervorbehalt als Kernelement des beamten- und soldatenrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Normbestandes.

Aus diesem Grunde werden die der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Erwägungen für die Verfassungsmäßigkeit der administrativen Entlassung von Beamten wegen schweren Dienstvergehen auch hier untersucht. Im Ergebnis lässt sich vorab festhalten: Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbundene Rückkehr in den Rechtszustand vorheriger deutscher Staats- und Rechtsordnungen macht die avisierte Änderung des Soldaten- und Wehrdisziplinarrechts zwar nicht verfassungswidrig, jedoch aus systematischen Gründen verfassungspolitisch sehr bedenklich. Mit der Abschaffung des präventiven Richtervorbehalts handelt es sich namentlich um nichts weniger als um einen „Systembruch“ mit bzw. in der bundesdeutschen Rechtsordnung.⁸

a. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Entlassung von Lebenszeitbeamten durch Verwaltungsakt als Blaupause

Das Bundesverfassungsgericht⁹ geht in seiner Entscheidung zur Entlassung von Lebenszeitbeamten wegen schwerer Dienstvergehen im Wege des Verwaltungsverfahrens davon aus, dass aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums eine Pflicht des Staates als Dienstherrn zur und – vice versa – ein Anspruch des Betroffenen auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis einzig durch Richterspruch gerade nicht bestehe. Vielmehr sei die Überprüfung der von der Verwaltung getroffenen Entscheidung zur Entlassung eines Lebenszeitbeamten durch die nachgelagerte Rechtsschutzmöglichkeit vor den Verwaltungsgerichten zur Wahrung des Rechtsstaatsgebots und des effektiven Rechtsschutzes ausreichend.¹⁰ Verwiesen wird darauf auch in der Begründung zum vorliegenden Gesetzesentwurf.¹¹

⁷ Siehe schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verteidigung (6. Ausschuss) über den Entwurf einer Wehrdisziplinarordnung (WDO), BT-Drs. 3126, S. 10960 f. m. w. N. auf die damalige ZDv 10/10: „Die Anwendung der Bundesdisziplinarordnung auf die Soldaten ist eine ausgesprochene Notlösung und wirklich nur für eine Übergangszeit vertretbar. Die Bundesdisziplinarordnung ist soldatenfremd, d. h. ihre Bestimmungen tragen den eigentümlichen Verhältnissen beim Wehrdienst nicht ausreichend Rechnung.“

⁸ Vgl. ebenso zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 38 BWLDG das Sondervotum Huber zu BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 (1597).

⁹ BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 1. Ls.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 3. Ls.

¹¹ RegBegr., S. 18.

Dabei wird auch die Möglichkeit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch ein nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angerufenen Verwaltungsgericht hervorgehoben, wenngleich die statistische Wahrscheinlichkeit für einen im Verwaltungsrecht tätigen Rechtsanwalt in der Praxis grundsätzlich eher gegen eine solche Anordnung spricht. So sind die Anforderungen an die summarische Prüfung im Eilverfahren, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt sein muss bzw. – bei keiner eindeutigen Antwort auf die Frage nach der offensichtlichen Rechtswidrig- bzw. Rechtmäßigkeit – in analoger Anwendung des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO zumindest ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen müssen.¹² Dies könnte sich bei Umsetzung der avisierten Rechtsänderung aber durchaus ändern, wenn nämlich die Exekutive die Befugnisse zur Entlassung aufgrund verfassungsfeindlicher Tendenzen auch auf solche Fälle anwendet, für welche die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung des zweiten Wehrdienstsenates des Bundesverwaltungsgerichts geringere Disziplinarmaßnahmen als ausreichend erachtet. Inwieweit dies im Detail gegen den Gesetzesentwurf spricht, ist unter **2. b.** dargestellt.

Auch wird die Stoßrichtung dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Gesetzesentwurf aufgenommen, insoweit darauf Bezug genommen wird, dass die bei sämtlichen Entscheidungen über die Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses nach § 23 Abs. 6 Satz 2 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) keine aufschiebende Wirkung entfaltenden Rechtsbehelfe der Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung bzw. der Anfechtungsklage auf Antrag der Betroffenen durch das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO angeordnet werden könne.¹³ Der Soldat habe „sämtliche im Verwaltungsverfahren vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten.“¹⁴

Das Judikat des Bundesverfassungsgerichts zum Beamtendisziplinarrecht erwähnt die Regierungsbegründung zum vorliegenden Gesetzesentwurf zwar nicht explizit, verweist allerdings darauf, „*dass der Staat, dessen verfassungsmäßiges Funktionieren davon abhängt, dass sich seine **Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten** zur Verfassung ihres Staates bekennen und für diese Verfassung einstehen, solche Soldatinnen und Soldaten im Staatsdienst belässt, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen und bekämpfen.*“¹⁵

Schon aus diesem Grunde ist eine konzise Auseinandersetzung mit der vorstehend genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Beamtendisziplinarrecht und der Kontrastierung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf über die Entlassung von Zeit- und Berufssoldaten geboten:

¹² Statt vieler *Gersdorf*, in: Posser/Wolff/Decker (Hrsg.) BeckOK VwGO, 66. Edition, Stand: 1. Juli 2021, § 80 Rn. 187 m. w. N.

¹³ RegBegr., S. 18.

¹⁴ RegBegr. zu § 47a SG-E, S. 23.

¹⁵ RegBegr., S. 1, Herv. d. Verf.

b. Verengung des traditionsbildenden Zeitraumes für hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums auf die Zeit vor Erlass des Grundgesetzes nicht ausreichend

Das Bundesverfassungsgericht beginnt die Begründung seiner Entscheidung zugunsten der Entfernung von Beamten durch Verwaltungsakt mit Ausführungen zur rechtsprechenden Gewalt, seiner Entwicklung und Bedeutung in der deutschen Verfassungs- und Beamtenrechtsgeschichte (19. Jahrhundert bis Ende der Weimarer Republik). Dabei hält es einen verfassungsrechtshistorischen Grundsatz einer verpflichtenden richterlichen Entscheidung über den Antrag auf Entfernung eines Beamten durch den Dienstherrn – der gleichermaßen zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG zu zählen wäre – für nicht nachweisbar. Das Bundesverfassungsgericht argumentiert unter anderem zutreffend, dass zwar einzelne Gesetze dem Landesherrn bzw. Vorgesetzten die Entscheidung über die Versetzung und Entlassung von Beamten entzogen und diesen Spruchkörpern zugewiesen worden waren, dass aber diese Spruchkörper gerade nicht vergleichbar gewesen seien mit den unabhängigen Gerichten im Sinne des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4, Art. 97 GG).¹⁶ Dies gelte organisationsrechtlich auch für die nach dem Reichsbeamtengesetz 1932 für die disziplinarrechtliche Entlassung von Reichsbeamten zuständigen Disziplinarkammern, da sie der Aufsicht des Reichsamtes des Innern unterstanden.¹⁷

Historisch ist dies freilich korrekt. Jedoch: Auch die Verwaltungsgerichte standen unzweifelhaft noch lange unter Einfluss des Landesherrn. Gleichwohl erlaubt ist unter dieser organisationsrechtlichen Perspektive – die das Bundesverfassungsgericht zur Ablehnung eines präventiven Richtervorbehalts als gemeines beamtenrechtliches Erbe der vorkonstitutionellen Zeit einnimmt – danach die Frage, wie unabhängig die deutschen Verwaltungsgerichte heute sind, wenn sie beispielsweise in Bayern dem Staatsministerium des Innern unterstehen¹⁸ oder auch die Truppendienstgerichte, die zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehören, § 69 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO).

Entscheidend argumentiert das Bundesverfassungsgericht in der Sache, dass der von einer Entlassungsverfügung betroffene Beamte die Möglichkeit des nachgelagerten Rechtsschutzes habe. Zugleich habe er es überhaupt in der Hand, ein Entlassungsverfahren mit nachfolgender Anfechtungsklage, samt der jahrelangen Unsicherheit über seine berufliche, wirtschaftliche und soziale Existenz zu verhindern, indem er sich schlicht „rechtskonform“ verhalte.¹⁹ Diesen Gedanken greift auch der vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung des Soldatenrechts implizit auf.

¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 Rn. 50.

¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 Rn. 50.

¹⁸ Siehe dazu auch *Kenntner*, ZBR 2020, S. 368 (369).

¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 Rn. 70; kritisch dazu *Kenntner*, ZBR 2020, S. 368 (371).

Das Bundesverfassungsgericht und die Bundesregierung in dem vorliegenden Gesetzesentwurf verkennen aber die Bedeutung, welche die Väter und Mütter des Grundgesetzes der Bundesrepublik hinsichtlich des präventiven Richtervorbehalts bei der disziplinarrechtlichen Entlassung von Beamten sehr wohl ins Stammbuch schreiben wollten. Unterdessen hat die Mehrheit des Senats des Bundesverfassungsgerichts den im Sondervotum Huber geäußerten Vorschlag abgelehnt, neben der vorkonstitutionellen Zeitperiode vor Erlass des Grundgesetzes auch die Verfassungsentwicklung zum bzw. unter dem Grundgesetz für die Feststellung hergebrachter Grundsätze und Wesenskerne des Lebenszeitprinzips zu betrachten. Ausgehend hiervon gehen einige Stimmen in der Literatur ebenfalls davon aus, dass nur der Weg über die Disziplinarklage zur Entlassung von Lebenszeitbeamten verfassungsgemäß sei.²⁰

Dabei zeigt schon die Analyse der wenigen gedruckten Quellen aus der Zeit der Erarbeitung des Grundgesetzes, dass die gerichtliche Entlassungsbefugnis von Lebenszeitbeamten als Kern eines willkürfreien, rechtsstaatlichen Disziplinarverfahrens zur Sicherung einer parteipolitisch unabhängigen Beamtschaft gesehen wurde. Für die CDU-Fraktion äußerte Dr. Strauß:

*„Der Gedanke des Berufsbeamtentums bedeutet die lebenslängliche Anstellung, **die Entlassung nur auf dem Disziplinarwege**, die Pension und die Hinterbliebenenversorgung. Diese drei Dinge klingen an, wenn wir das Wort erwähnen“²¹.*

Ferner findet sich bereits in den Bayerischen Bemerkungen zum Vorentwurf eines Deutschen Grundgesetzes die Aussage, dass „*der Beamte **gegen Willkür in der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Einrichtung einer Dienststrafgerichtsbarkeit zu schützen***“²² sei.

Dies wurde nicht nur in das geltende Bundesbeamtenrecht – aus dem Reichsbeamtengesetz von 1932 – übernommen, sondern ist seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland auch die Rechtslage in allen Ländern (erst seit 2008 mit der Ausnahme Baden-Württembergs).

Diesem „Grundrechtsschutz durch Verfahren“²³, der nur durch den präventiven Richtervorbehalt bei der Entlassung von Lebenszeitbeamten erreicht wird und der zugleich die Beamten ermutigt, ihr Amt rechtsstaatskonform – nur an Recht und Gesetz gebunden, frei von (partei-)politischen Vorstellungen der höheren Führung – auszuüben, entzieht die von der Senatsmehrheit des Bundesverfassungsgerichts für verfassungsgemäß erachtete baden-württembergische Landesregelung den Boden,²⁴ die zugleich implizite Blaupause für die hier vorliegende Änderung des Soldatengesetzes ist.

²⁰ Siehe etwa *Summer*, Dokumente zur Geschichte des Beamtenrechts, S. 37; *Weiß*, in: Fürst (Hrsg.), Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, GKÖD II, M § 33 Rn. 115, § 45 Rn. 9, 40 ff.

²¹ Schneider (Hrsg.), Das Grundgesetz. Dokumente seiner Entstehung, Bd. 10, 1996, S. 418, zit. nach *Kenntner*, ZBR 2020, S. 368 (370), Herv. d. Verf.

²² Schneider (Hrsg.), Das Grundgesetz. Dokumente seiner Entstehung, Bd. 10, 1996, S. 405, zit. nach *Kenntner*, ZBR 2020, S. 368 (370), Herv. d. Verf.

²³ So auch Sondervotum Huber zu BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 (1595).

²⁴ Vgl. Sondervotum Huber zu BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 (1595).

c. Jedenfalls für das Soldatenrecht: Traditionsstiftende Wirkung unter Geltung des Grundgesetzes, insbesondere seit Erlass der Wehrdisziplinarordnung 1957

Die Erwägungen zu Art. 33 Abs. 5 GG lassen sich – wie oben dargestellt – nicht unmittelbar, nur ihrem Wesen nach auf die Stellung der Berufs- und Zeitsoldaten übertragen. Auch aus der historischen Perspektive betrachtet ergeben sich einige Unterschiede. Während nämlich die gerichtliche Entlassung für Beamte – ungeachtet der Einschätzung als nicht traditionsstiftend für die 1949 schon hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums – bereits vor 1949 in einzelnen deutschen Rechtsordnungen verankert war, war ebendies für Soldaten nicht der Fall. Das Soldaten- bzw. Wehrdisziplinarrecht bis 1945 kannte schlechterdings keinen Schutz des Soldaten vor der (rechtswidrigen) administrativen Entlassung.²⁵

Der Gesetzesentwurf geht richtigerweise davon aus, dass die Verfassungstreue an Soldaten aufgrund ihrer Rolle als Ausdrucksmittel der Souveränität des Staates mit militärischen Mitteln und Werkzeuge der Ausübung des Gewaltmonopols des Staates besondere Anforderungen stellt.²⁶ Insofern gehört auch – im Sinne des alten Moltke – Disziplin²⁷ mehr als im zivilen Beamtenwesen zu den Soldaten der Bundeswehr.

Verkannt wird mit ihm aber die identitätsstiftende Bedeutung des heute in §§ 58, 63 WDO kodifizierten präventiven Richtervorbehalts bei der Entlassung von Berufs- und Zeitsoldaten für die Bundeswehr, gerade in Abgrenzung zu früheren deutschen Armeen bis 1945, deren Disziplinarordnungen²⁸ eine Entlassung auch für diese Statusinhaber auf dem Verwaltungswege zuließen, die noch am Ende der Kaiserzeit und in der Weimarer Republik zur parteipolitischen Reinigung insbesondere des Offizierskorps (gegen Anhänger linker Parteien) durch die rechtskonservative Militärführung genutzt wurde.²⁹

²⁵ Art. 46 Weimarer Reichsverfassung (WRV) lautete: „Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.“ So sah § 26 Abs. 4 Wehrgesetz (WG) von 1921 nur die Einspruchsmöglichkeit gegen den Kündigungsbescheid binnen Monatsfrist beim Reichswehrminister vor, über den aber letztinstanzlich durch den Reichspräsidenten entschieden wurde. Ähnlich war die Rechtslage vor 1919: Die alten Ehrengerichte bereiteten die Letztentscheidung des Monarchen lediglich vor. Ein gerichtlicher Rechtsschutz auf Einstellung, gegen die Entlassung und dergleichen war nach der Konzeption des Wehrgesetzes nicht statthaft, vgl. zum Ganzen *Heinemann*, Rechtsgeschichte der Reichswehr 1918 – 1933, S. 321 f. m. w. N. auf die Fundstelle des abgedruckten Zuständigkeitserlasses des Reichspräsidenten vom 16. November 1919.

²⁶ Vgl. nur RegBegr., S. 17.

²⁷ „Die Disziplin ist der Grundpfeiler der Armee, und ihre strenge Aufrechterhaltung eine Wohltat für alle.“

²⁸ Siehe die Übersicht bei v. *Mitzlaff*, in: Baden/v. Mitzlaff (Hrsg.), Wehrdisziplinarordnung, 6. Aufl. 1965, Einf. Rn. 1 unter Hinweis auf die preußische Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841, die Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 nebst Ergänzungsbestimmungen zur Disziplinarstrafordnung vom 31. März 1919, die Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer vom 11. Oktober 1921 und vom 18. Mai 1926, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1935 (HDv 3/9), die Disziplinarstrafordnung für die Marine vom 22. Mai 1926, zuletzt neugefasst am 8. April 1936 (MDv 130), die Disziplinarstrafordnung der Wehrmacht vom 6. Juni 1942 und die jeweils geltenden Wehrgesetze (Wehrgesetz vom 21. März 1921, Wehrgesetz vom 21. Mai 1935).

²⁹ So befahl der Oberbefehlshaber des Reichswehr-Gruppenkommandos 2, Generalleutnant v. Schoeler, am 3. Oktober 1919: „Wir müssen uns rein halten. Alle unsauberen Persönlichkeiten, alle Anhänger der kommunistischen und Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei müssen rücksichtslos aus der Reichswehr entfernt werden. Auch

Diese Neuerung wurde einmütig begrüßt und in Abkehr von der deutschen nicht mehr förderungswürdigen soldaten- und disziplinarrechtlichen Tradition, die auch in der exekutiven Säuberung der Wehrmacht durch Hitler mündete – was das Bundesverfassungsgericht in zwei frühen Entscheidungen zu Ansprüchen ehemaliger Wehrmachtsangehöriger ausführlich darlegt hat –³⁰ als große Errungenschaft der Bundesrepublik Deutschland und ihrer neuen, von „Staatbürgern in Uniform“ geformten Armee verstanden.³¹ Damit dient das mit der Wehrdisziplinarordnung 1957 eingeführte „neue“ Disziplinarrecht zugleich dem Schutz des pflichtgetreuen Soldaten in seinem Amte, seiner Dienststellung.³² Der Entwurf der Wehrdisziplinarordnung vom 2. März 1956 führte mit den §§ 43 ff. erstmalig in der deutschen Militärgeschichte gerichtliche Disziplinarstrafen ein. Die Bundesregierung begründete dies wie folgt:

„Das disziplinargerichtliche Verfahren dient in erster Linie dazu, für die Maßnahmen, die früher in Gestalt der Verabschiedung mit und ohne Versorgung, mit und ohne Verlust des Dienstgrades, im Verwaltungswege getroffen wurden, ein förmliches, rechtlich geordnetes Verfahren vor unabhängigen Gerichten einzuführen und damit den Berufssoldaten und den Soldaten auf Zeit denselben Rechtsschutz zu gewähren, wie er nach dem Beamtenrecht den zivilen Staatsdienern seit langem zugebilligt ist.“³³

Der Verteidigungsausschuss, der seinen schriftlichen Bericht über den Gesetzesentwurf am 22. Januar 1957 dem Bundestag vorlegte, konstatierte:

derjenige macht sich mitschuldig, der im Kameradenkreise einen Feind der Reichswehr [...] duldet. Er ist sofort zu entlassen.“ Zit. nach *Heinemann*, Rechtsgeschichte der Reichswehr 1918 – 1933, S. 124.

³⁰ BVerfG, UrT. v. 26. Februar 1954 – 1 BvR 371/52, NJW 1955, S. 465 (465 f.): „Die Aushöhlung und weitgehende Zerstörung der Reichsverfassung führte freilich auch gegenüber den Berufssoldaten zur Beseitigung des verfassungsrechtlichen Schutzes ihrer wohl erworbenen Rechte, den Art. 129 Abs. 4 WeimVerf. ihnen gewährleistet hatte. Dieser Verfassungsschutz reichte den Soldaten gegenüber von vornherein nicht so weit wie der Schutz der wohl erworbenen Rechte der Beamten; er ließ insbesondere auch eine von den Grundsätzen des Art. 129 Abs. 1 – 3 WeimVerf. abweichende Gestaltung der Dienstverhältnisse der Berufssoldaten durch einfaches Reichsgesetz [...]. Aber auch in diesem verminderten Umfang wurde der Verfassungsschutz nun beseitigt. [...]. Der Beschluß des Großdeutschen Reichstags v. 26. 4. 1942 (RGBl. I 247) bezieht sich ausdrücklich auch auf die Wehrmacht; er bestätigt Hitler als dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht auch gegenüber allen Soldaten und Offizieren das Recht, sie „ohne Rücksicht auf sogenannte wohl erworbene Rechte“ und „ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren“ aus Amt, Rang und Stellung zu entfernen. Schon vorher hatte Hitler keine Bedenken getragen, sich diese Befugnis anzumaßen; das zeigt der Fall des Generalobersten Hoepfner, der Anfang 1942 von Hitler ohne Verfahren aus der Wehrmacht ausgestoßen wurde.“

³¹ Vgl. v. *Mitzlaff*, in: Baden/v. Mitzlaff (Hrsg.), Wehrdisziplinarordnung, 6. Aufl. 1965, Einf. Rn. 5 konstatiert, dass Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in keinem Arbeitsverhältnis, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und sie heute nicht mehr durch einen formlosen Verwaltungsakt verabschiedet oder sonst entlassen werden können. Sie haben ferner Anspruch darauf, dass sie ihre Rechtsstellung als Soldat oder andere erworbene militärische Rechte nur unter schwerwiegenden Umständen und nur in einem geregelten Verfahren verlieren.“ Das Reichsgericht folgerte in einer zivilrechtlichen Entscheidung (RGZ 99, 261) über die einzig justiziablen vermögensrechtlichen Ansprüche von Reichswehrangehörigen gemäß Art. 129 Abs. 4 WRV, dass es sich bei dem das Dienstverhältnis begründenden Vertrag nur um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handeln könne, ein Arbeitsverhältnis mithin, das auch einseitig und formlos durch Verwaltungsakt gekündigt werden konnte, siehe dazu *Heinemann*, Rechtsgeschichte der Reichswehr 1918–1933, S. 133.

³² So auch *Baden*, in: Baden/v. Mitzlaff (Hrsg.), Wehrdisziplinarordnung, 6. Auflage 1965, Vorbem. 3 Abschn. S. 246 m. w. N.

³³ RegBegr zur WDO, BT-Drs. 2/2181, S. 33 f., Herv. d. Verf.

*„Das **disziplinargerichtliche Verfahren** und die ihm vorbehaltenen Laufbahnstrafen [...] **sind im militärischen Bereich ohne Vorgang. Früher konnten auch Berufssoldaten ohne gerichtliches Verfahren im Verwaltungswege entlassen werden.** Die Einführung eines geordneten gerichtlichen Verfahrens für den Ausspruch von Laufbahnstrafen bedeutet eine wichtige Erweiterung des Rechtsschutzes der Soldaten. Das Gesetz **lehnt sich bei dem System der Laufbahnstrafen und bei der Gestaltung des Verfahrens stark an das geltende Beamtendisziplinarrecht der Bundesdisziplinarordnung an.**“³⁴*

d. Kodifizierung der rechtsstaatlichen Ansätze der frühen Weimarer Republik im Wehrdisziplinarrecht im Jahre 1957

Der Deutsche Bundestag griff damit nichts weniger als die am Anfang der Weimarer Republik angestoßene Diskussion im Reichstag auf, in der sich die Parteien und Fraktionen aller politischen Strömungen jedenfalls in der Sache einig waren, dass der mit dem Staatsformwechsel von der Monarchie zur Demokratie verbundene ersatzlose Entfall der vormaligen Ehrengerichtbarkeit für Offiziere (die allerdings auch nur die im Verwaltungswege getroffene Letztentscheidung des Oberkommandierenden und Staatsoberhauptes über die Entlassung eines unwürdigen bzw. ungeeigneten Offiziers vorbereitete) nicht zu einem schlichten Entlassungsverfahren im Verwaltungswege führen durfte. Denn damit wäre der spezifische Zweck der Aufrechterhaltung eines schlagkräftigen, aber auch (demokratie- bzw. verfassungs-)treuen Heeres und Offizierskorps nicht erreichbar gewesen.³⁵

Aus diesen Gründen sah schon das Wehrgesetz von 1921 für alle Soldaten, d. h. für Offiziere bis Mannschaften, auf Grundlage der Entscheidung einer Wehrberufskammer die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen vor. Dieser Teil sollte einer geplanten Disziplinargerichtsbarkeit vorbehalten bleiben – wofür ausdrücklich die Disziplinargerichte für Beamte aus einigen deutschen Rechtsordnungen Modell standen – und sollten mit dem später aber nicht (mehr) erlassenen Wehrmachtdisziplinargesetz elaboriert werden.³⁶

Dass es schließlich nicht zum Erlass des in den Anfangsjahren der Weimarer Republik geplanten Wehrmachtdisziplinargesetzes mit diesen Inhalten kam, lag an den sich unveröhnlich gegenüberstehenden politischen Lagern jener Zeit, einer an alten Ehrenkodizes und Ehrengerichten für Offiziere festhaltenden Armeeführung sowie ihrer entsprechenden konser-

³⁴ Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verteidigung (6. Ausschuss) über den Entwurf einer Wehrdisziplinarordnung (WDO), BT-Drs. 3126, S. 10961 f., Herv. d. Verf.

³⁵ Vgl. *Heinemann*, Rechtsgeschichte der Reichswehr 1918 – 1933, S. 320 für die das Jahr 1919: „Insbesondere kannte das militärische Disziplinarstrafrecht die Strafe der Dienstentlassung nicht. Einige Stimmen regten bereits hier reichseinheitliche Regelungen an, die sich am Beamtenrecht und seinem disziplinargerichtlichen Verfahren zur Dienstentlassung orientieren sollten.“ Und S. 118: „Eine Entlassung auch innerhalb der Verpflichtungszeit kam für Offiziere von Amts wegen nach dem Wehrgesetz nur bei mangelnder Eignung und Befähigung in Betracht (§ 26 Abs. 1 Buchstaben a und b, Abs. 2 WG). Da aber das geplante Wehrmachtdisziplinargesetz zur Einführung förmlicher Disziplinarverfahren scheiterte, verblieb auch bei den Offizieren nach der bereits angesprochenen Verordnung des Reichspräsidenten die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aufgrund von Unwürdigkeitshandlungen.“

³⁶ Siehe erneut *Heinemann*, Rechtsgeschichte der Reichswehr 1918 – 1933, S. 321 f.

vativen Exponenten im Reichstag auf der einen Seite und an einer das geplante – disziplinargerichtliche – Unwürdigkeitsverfahren torpedierende politische Linke (SPD und Kommunisten) auf der anderen Seite.³⁷ Die Idee aber, auch Soldaten – über alle Status- und Dienstgradgruppen hinweg – den präventiven Richtervorbehalt bei Entlassungen als Errungenschaft des Beamten-(disziplinar-)rechts zuteil werden zu lassen, war bereits am Anfang der demokratischen Zeit in Deutschland im Jahre 1919 geboren. Diese Entwicklung sollte ihren ersten Höhepunkt im Jahr 1956/57 mit der ersten Wehrdisziplinarordnung erreichen und soll heute mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Soldatengesetzes seinen Niedergang finden.

2. Kein effektiver Grundrechtsschutz durch Verfahren durch nachgelagerte Überprüfung der exekutiven Entlassungsentscheidung: Richtiger Ausgangspunkt der Überlegungen ist zu Unrecht entlassener Betroffener

Bei den praktischen Auswirkungen eines ggf. vorsätzlich rechtswidrig genutzten administrativen Entlassungsverfahrens unter dem Vorwand eines schweren Dienstvergehens bzw. einer in schwerwiegender Weise verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebung im Sinne des § 46 Abs. 2a Nr. 1 SG-E kann es beispielsweise um die „geschickte“ Nutzung von Entlassungsverfügungsverfahren nebst dem innewohnenden Beförderungsverbot während eines laufenden Disziplinarverfahrens³⁸ aus taktischen Gründen in Beförderungsszenarios in Ministerien, in nachgeordneten Behörden und Kommandos sowie Stäben gehen. Zugleich müssen die Dauer von mehreren Jahren (der vorliegende Gesetzesentwurf spricht im Durchschnitt von vier Jahren) sowie die Kostentragung, aber auch die psychosozialen Auswirkungen von Anfechtungsklageverfahren und Nutzung von Berufungs- und Revisionsmöglichkeiten für den Betroffenen sowie etwaige Stigmatisierungen und Konsequenzen selbst bei erfolgreicher Anfechtungsklage, allein durch das einmal begonnene Disziplinarverfahren für die „Karriere“³⁹ bedacht werden.

Freilich ist die Entfernung von erwiesenen Verfassungsfeinden aus der Beamten- und Soldatenschaft ein berechtigtes rechtliches und politisches Ziel des Dienstherrn und des Gesetzgebers und wird auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als *ius commune* angesehen.⁴⁰ Die verfassungsrechtliche Dimension des Grundrechtsschutzes des Betroffenen wird jedoch verkannt, wenn dem vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten oder Soldaten im beamtendisziplinarrechtlichen Vergleichsfall vom Bundesverfassungsgericht der höchstrichterliche Rat gegeben wird, sich zur Vermeidung solcher beruflicher, finanzieller und persönlicher Belastungen durch ein Disziplinarverfahren doch einfach rechtskonform zu

³⁷ So auch *Heinemann*, Rechtsgeschichte der Reichswehr 1918 – 1933, S. 323.

³⁸ Vgl. nur VGH München, Beschl. v. 16. Januar 2017 – 6 CE 16.2302, BeckRS 2017, 101138 Rn. 13 und ZDv A-1340/49, Nr. 2.5.4 246.

³⁹ Siehe zu der etwa Sondervotum Huber zu BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 (1597).

⁴⁰ EGMR, UrT. v. 26. September 1993 – 7/1994/454/535, NJW 1996, 375 Rn 51 ff.

verhalten.⁴¹ Ausgangspunkt der Überlegungen über die Verfassungskonformität und die Systemkonformität der exekutiven Entlassung von Beamten und Soldaten muss vielmehr sein, dass aus historischer Erfahrung und eng verbunden mit der Entwicklung des demokratischen Rechts- und Verfassungsstaates nur die unabhängige, gerichtliche Entscheidung über den vom Dienstherrn zu stellenden Antrag auf Entlassung die erforderliche neutrale Auseinandersetzung mit den für und gegen den Betroffenen sprechenden Tatsachen und ihre Gewichtung in der rechtlichen Würdigung – inklusive der Möglichkeit des Absehens von der Entfernung unter Annahme eines minderschweren Falles sowie Verhängung einer geringeren Disziplinarmaßnahme⁴² – verbürgt.

a. Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesentwurfs herstellbar über die prozedurale Waffengleichheit und Fairness im Wege eines kontradiktorischen, gerichtlichen ähnlichen Verfahrens vor einem Verwaltungsausschuss

Die Entfernung aus dem Dienst stellt den schwersten disziplinarischen Eingriff in die Rechte eines Zeit- bzw. Berufssoldaten dar. Sie betrifft den Bestand des Dienstverhältnisses als zentraler Bestandteil des Lebenszeitprinzips, dessen grundsätzliche Unentziehbarkeit das Bundesverfassungsgericht als eine der wichtigsten von Art. 33 Abs. 5 GG geschützten Regeln des Beamtenrechts – und damit für Zeit- und Berufssoldaten nach Art. 14, Art. 12, Art. 3 GG für Berufs- und Zeitsoldaten im Lichte von Art. 33 Abs. 5 GG erachtet.⁴³

Dieses Prinzip unterscheidet den Beamten und den Berufssoldaten vom Angestellten im öffentlichen Dienst, dessen Kündbarkeit sich nicht nach dem Prinzip einer gegenseitigen Lebenszeitbeschäftigung richtet⁴⁴ und folglich weniger strengen Anforderungen unterworfen ist. Ebenso unterscheidet es den länger verpflichteten Zeit- und den lebenslang verpflichteten Berufssoldaten vom (freiwillig) Wehrdienstleistenden, dessen Dienstverhältnis ebenfalls nicht auf eine solche gegenseitige Verpflichtung angelegt ist. Die mit dem Gesetzesentwurf explizit verfolgte Rechtsangleichung für Soldaten aller Statusgruppen⁴⁵ kann deshalb schon grundsätzlich nicht verfangen, weil – selbst bei dem Vorwurf schwerer Dienstvergehen wie der mangelnden Verfassungstreue – dem Lebenszeitprinzip damit kein Mehrgewicht als einem nach Wehrpflichtgesetz wehrdienstleistenden Soldaten oder einem Arbeitnehmer zukäme.⁴⁶ Dies stellt zugleich einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar.⁴⁷

⁴¹ BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 Rn. 70; kritisch dazu *Kenntner*, ZBR 2020, S. 368 (371).

⁴² § 63 Abs. 4, § 58 Abs. 6 WDO.

⁴³ Zum Beamtenrecht BVerfG, Beschl. v. 2. Dezember 1958 – 1 BvL 27/55, NJW 1959, 189.

⁴⁴ Vgl. *Zängl*, Verwaltungsakt statt Disziplinarurteil, in: Franke/Summer/Weiß, Öffentliches Dienstrecht im Wandel – Festschrift für Walther Fürst, S. 447 (461).

⁴⁵ Vgl. RegBegr zu § 56 Abs. 2 und 56 Abs. 4 SG-E, S. 25 und wortgleich RegBegr zu § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Wehrpflichtgesetz-Entwurfs, S. 27: „Das Statusverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten darf keinen Unterschied hinsichtlich der Entlassung aus einem Wehrdienstverhältnis bei Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinden machen.“

⁴⁶ Siehe erneut Sondervotum Huber zu BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 (1596) m. w. N.

⁴⁷ Vgl. zur Anwendung des Art. 3 Abs. 1 GG als lex generalis zu Art. 33 Abs. 5 GG nur *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 17. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 47.

Wenn dieser exekutive Eingriff in die existenziellen Rechtspositionen des Zeit- oder Berufssoldaten verhältnismäßig sein soll, so bedarf es besonderer prozeduraler Vorkehrungen, mit denen Waffengleichheit geschaffen und Fairness garantiert wird. Der auf Lebenszeit oder einen längeren Zeitraum verpflichtete Berufs- oder Zeitsoldat darf schlicht nicht zum Objekt staatlichen Handelns gemacht werden und folglich nicht in den Kernfragen über seinen Status schutzlos dastehen.

Neben der Erhaltung des status quo der §§ 58, 63 WDO kommt (sollte eine verwaltungsmäßige Entscheidung über die Entlassung von Zeit- und Berufssoldaten – auch bei einem stärker ausgeprägten Rechtsschutz als im jetzigen Entwurf – als übergeordnetes rechtspolitisches Ziel verfolgt werden) eine weitere Alternative in Betracht: Dies kann jedoch nur die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens sein, das sich nicht in der Förmelerei einer nach der Regierungsbegründung zur Betroffenenrechtesicherung ausreichenden⁴⁸ „doppelten“, aber nur rein formellen Anhörung im Sinne des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), §§ 47a Abs. 1, 2 und 4 SG-E, erschöpft. Denn selbst eine unterlassene Anhörung ist als formeller Fehler gemäß § 45 Abs. 2, 1 Nr. 3 VwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen nachholbar. Es ist prozessual als kontradiktorisches Verfahren auszugestalten und bei einer materiell unabhängigen Disziplinarbehörde bzw. Spruchkammer zu führen. Die Wehrdisziplinaranwälte könnten weiterhin als Einleitungsbehörden fungieren, dem Soldaten würde ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt. Ganz entscheidend ist, dass – auch das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Beamtendisziplinarrecht betont – Beamte vor willkürlicher Entlassung und ihren Vor- und Nachwirkungen effektiv zu schützen sind.⁴⁹

All diesen zentralen rechtsstaatlichen Anforderungen wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht. Es handelt sich in der jetzigen Konzeption um einen unzulässigen, weil unangemessenen, Eingriff in die institutionellen, grundgesetzlich garantierten Statusrechte des Zeit- und Berufssoldaten. Daran ändert der deklaratorische Verweis auf die ja ohnehin durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete nachträgliche verwaltungsgerichtliche Kontrolle im Nachhinein nichts.

Die Entfernung aus dem Dienst verlagert das Prozessrisiko vom Staat, der nun keine den strengen Anforderungen an den Inhalt – da dies die Reichweite für die gerichtliche Verfolgung prädeterniert⁵⁰ – genügende Anschuldigungsschrift nach §§ 99 Abs. 1, 107 Abs. 1 WDO beim Truppendienstgericht mehr einreichen muss und der kein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren mehr abwartet, auf den Soldaten. Der Soldat muss fortan eine Verwaltungsentscheidung, gegen die Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben (§ 23 Abs. 6 Satz 2 WBO), anfechten. Der Soldat trägt damit das Prozessrisiko, einschließlich der sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen. Dies federt auch die vorgesehene Weitergewährung

⁴⁸ RegBegr. S. 3, 18.

⁴⁹ BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 Rn. 62.

⁵⁰ Zu diesen Herausforderungen für die Wehrdisziplinaranwaltschaft siehe *Häußler*, DVBl 2021, S. 914 (916).

eines Rumpfbetrages der vorherigen Bezüge in der Schwebezeit – des Überbrückungsgeldes unter dem Vorbehalt der Rückzahlung bei Erfolglosigkeit des Anfechtungsklageverfahrens gemäß §§ 47 Abs. 2a SG-E, § 86b Abs. 6 SVG-E nicht ab. Mithin führt dies zu einer für den Berufs- und Zeitsoldaten nach 1945 in Deutschland nie mehr dagewesen existenziellen Unsicherheit im Rahmen disziplinarer Verfahren. Darüber hinaus droht gegenüber Kameraden und Vorgesetzten sowie im persönlichen Umfeld des Soldaten eine Stigmatisierung selbst bei Obsiegen im verwaltungsgerichtlichen Kontrollverfahren, ggf. erst und final über mehrere Instanzen und mehrere Jahre.

Die Berücksichtigung des Risikos sachfremder Erwägungen bei der administrativen Entlassung bei gleichzeitig nur nachträglicher gerichtlicher Überprüfungsmöglichkeit für den Betroffenen lässt die Regierungsbegründung zum Gesetzesentwurf gänzlich vermissen. Denn der gedankliche Ausgangspunkt des Gesetzesentwurfs ist – wie oben dargestellt – nicht der rechts- und verfassungstreue Soldat, der sich möglicherweise durch einen übergriffigen Staat oder Vorgesetzten einem möglicherweise überzogenen oder gar rechtsgrundlosen, mit dem Ziel der Entlassung geführten, Disziplinarverfahren ausgesetzt sieht. Soweit sich auch das Bundesverfassungsgericht⁵¹ indes mit möglicherweise sachfremden Risiken im behördlichen Disziplinarverfahren in seiner Entscheidung zum baden-württembergischen Landesrecht auseinandergesetzt hat, übersieht es folgenden Aspekt: Auch bei einer nachträglich als rechtswidrig, ggf. sogar willkürlich erkannten letztinstanzlich bzw. rechtskräftig entschiedenen Entlassungsverfügung muss die bereits eingetretene (und persönlich wie dienstlich faktisch fortwirkende) Stigmatisierung und die in der Schwebezeit eintretenden Nachteile bei Verwendungsentscheidungen, dienstlichen Beurteilungen und Beförderungen gesehen werden. Dies lässt das Bundesverfassungsgericht in einem sehr wohlwollenden und nicht näher begründeten Vertrauen auf die Selbstkontrolle der Verwaltung und die im Zweifelsfalle nachträglich erfolgende richterliche Kontrolle etwaiger administrativer Fehlentscheidungen außer Acht. Diesen (unkritischen) Optimismus hinsichtlich der gleichen Effektivität eines nachgelagerten Rechtsschutzes und einer ihre Machtfülle a priori niemals missbrauchenden Exekutive teilen zahlreiche Stimmen aus der Rechtsprechung und Literatur nicht.⁵²

Neben der Tatsache, dass die Anfechtungsklage insgesamt durch den entfernten Berufs- oder Zeitsoldaten zu erheben ist und Rechtsbehelfe von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung entfalten, ist auch das von dem Soldaten zu tragende Kostenrisiko der Klage, ggf. über mehrere Instanzen, und des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht zu unterschätzen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Gerichtsgebühren schon mit bei Klageerhebung zu entrichten sind⁵³ und die Kosten für den in solch komplexen Fällen in aller Regel auch vor dem nicht dem Anwaltszwang unterliegenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu beauftragenden Rechtsanwalt weit über die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwalts-

⁵¹ BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 Rn. 71.

⁵² Vgl. ebenso kritisch *Kenntner*, ZBR 2020, S. 368 (371); Sondervotum Huber zu BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 (1596); *Lindner*, RuP 2023, S. 65 (68).

⁵³ Zu diesen gehört auch die von der Senatsmehrheit für gering erachtete vorschussbezogene Kostenbelastung, siehe BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16, NVwZ 2020, S. 1584 Rn. 86.

vergütungsgesetz hinausgehen werden, für deren Differenz zu den gesetzlichen Gebühren der Soldat sogar bei Obsiegen selbst aufkommen muss. Selbst wenn man hiergegen die Prozesskostenhilfe als Instrument der Rechtesicherung anführen möchte, ist festzustellen, dass diese die überschießenden persönlichen und finanziellen Nachteile keineswegs ausgleichen kann.

b. Komplexe Sach- und Rechtsfragen in politisch aufgeladenem Kontext sind durch Gerichte zu entscheiden

Gegen die Verlagerung der Entscheidung über die Entlassung wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen in die Hände der Dienstvorgesetzten spricht auch die regelmäßig anzutreffende Komplexität der Sach- und Rechtslage in den vor die Truppendienstgerichte und das Bundesverwaltungsgericht gebrachten Fälle. Während die Exekutive versucht sein kann, auch schon Bagatelldelikte als statthafte Entlassungsgründe wegen Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht anzunehmen⁵⁴ und den Weg der bis dato aufwendigen Einleitung eines truppendienstgerichtlichen Verfahrens zu gehen, führt die zum Teil langwierige gerichtliche Auseinandersetzung mit der Person, der Prüfung ihrer tatsächlichen verfassungsmäßigen Einstellung und dem Sachverhalt nicht selten zu einer anderen gerichtlichen Wertung. Dabei ist vor allem zu sehen, dass die Gerichte befugt sind, auch weniger intensive Disziplinarmaßnahmen zu verhängen (§ 63 Abs. 4, § 58 Abs. 6 WDO).

(1) Anwendung unterhalb der Schwelle tatsächlich schwerwiegender Verstöße gegen die Verfassungstreuepflicht durch engste (nachteilhafteste) Auslegung gegen den Soldaten im Verwaltungsverfahren

Bislang hatte die Rechtsprechung beispielsweise für Bagatellen, die den Nationalsozialismus „lediglich“ verharmlosen, auf keine grundsätzlich auszusprechende Disziplinarmaßnahme erkannt. Der zweite Wehrdienstsenat beim Bundesverwaltungsgericht hat aber vor Kurzem entschieden, dass ein Beförderungsverbot (§ 60 WDO) grundsätzlich bei derartigen Verhaltensweisen von (nur bzw. wenigstens) einigem Gewicht angemessen ist.⁵⁵ Entscheidend für die Feststellung, wie gewichtig die verfassungsfeindliche Handlung bzw. Einstellung ist, damit dies im Zweifel die Entlassung als schärfste Disziplinarmaßnahme zeitigt, hat das Truppendienstgericht in der ersten Instanz dazu den objektiven Inhalt von derartigen Meinungsäußerungen zu ermitteln. Insbesondere darf dabei nicht grundsätzlich zum Nachteil des Soldaten von der engsten Auslegung – im Sinne einer gegen die Verfassungstreuepflicht

⁵⁴ Zu diesen Bedenken, die auf der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht 2022 geäußert wurden und die offenkundig im nunmehrigen Gesetzesentwurf Berücksichtigung in Form der Präzisierung der „schwerwiegenden Weise“ durch das Erfordernis der nachdrücklich erfolgten Unterstützungshandlungen, Berücksichtigung gefunden haben (so RegBegr zu § 46 Abs. 2a SG-E, S. 23), siehe noch den Hinweis auf die Gefahr, dass auch „Bagatellen“ zur Entlassung führen würden bei *Gauseweg*, Verfassungsfeinde schnell aus der Truppe entfernen, LTO v. 24. September 2023, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/extremismus-bundeswehr-verfassungsfeinde-aus-der-truppe-entfernen-referentenentwurf-verteidigungsministerium/> (Letzter Abruf: 7. November 2023).

⁵⁵ Siehe nur *Häußler*, DVBl 2021, S. 914 (924) m. w. N.

eklatant verstoßende, verschärfende bzw. überzogene Deutung des Inhalts – ausgegangen werden. Im Lichte einiger Skandale der letzten Jahre, bei denen sich vermeintliche oder tatsächliche rechtsradikale Äußerungen im Kameradenkreise bei Bundeswehr oder Polizeien als (gerade) noch von der Meinungsfreiheit gedeckt oder noch als Satire auszulegen waren,⁵⁶ die entsprechenden Soldaten oder Beamten aber bereits auf einfachem Disziplinarwege bzw. Versetzungswege „bestraft“ wurden,⁵⁷ ist aber diese Gefahr der institutionell verfestigten, engsten Auslegung entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu befürchten. Soweit der Gesetzesentwurf für „die Anwendung des Entlassungstatbestands in den ersten zwei Jahren unter ministeriellen Vorbehalt“ stellt, „um eine einheitliche Anwendungspraxis zu gewährleisten“⁵⁸, beinhaltet dies nur theoretisch ein geeignetes Sicherungsinstrument zum Schutz des Soldaten, dürfte sich in der Praxis aber gerade als Verschärfung zulasten der Betroffenen zeigen.

(2) Disziplinargerichtliche Auseinandersetzung gerade bei neuartigen Phänomenen möglicherweise verfassungsfeindlicher Bestrebungen geboten

Diese Gefahr illustriert der folgende Fall: Empfiehlt ein Offizier einem Feldwebel beispielsweise die Lektüre von Hitlers „Mein Kampf“ mit den Worten, er habe darin seine Erkenntnis gefunden, ist – als wahr unterstellt – die Entfernung aus dem Dienst und damit die schärfste Disziplinarmaßnahme auszusprechen. Obwohl die disziplinarischen Vorermittlungen und die Erhebung der Disziplinaranzeige sowie das Durchschreiten zweier Instanzen erfolgten, wurde der Betroffene in letzter Instanz nicht aus dem Dienst entfernt. Vielmehr vermochte erst das Bundesverwaltungsgericht weder die angebliche Äußerung noch die entsprechende innere, verfassungswidrige, Einstellung des Soldaten – in dubio pro reo – als erwiesen anzusehen.⁵⁹ Diese (freilich Einzelfall-)Entscheidung zeigt, dass schon der Schutz eines einzelnen möglicherweise ungerechtfertigt administrativ aus der Bundeswehr entlassenen Zeit- oder Berufssoldaten sich lohnt, nicht den Weg des präventiven Richtervorbehalts zu verlassen. Die „Kosten“, die ein auf dem Rechtsstaatsprinzip aufbauender Staat und die in ihm lebende bürgerlich-freiheitliche Gesellschaft zahlt, die einem jeden Verfassungsfeindlichkeit unterstellt, sind unangemessen hoch.

Hierbei kommt wieder der o. g. Aspekt zum Tragen, dass nur die präventive gerichtliche Kontrolle dem tatsächlich Unschuldigen zu seinem Recht verhilft und insbesondere die bereits durch ein laufendes Disziplinarverfahren auftretenden sozioökonomischen, psychischen und beruflichen („karrieremäßigen“) Konsequenzen möglichst reduziert.

⁵⁶ Für eine Fülle an entsprechenden Beispielfällen aus Bundeswehr und Polizei siehe *Nitschke*, ZBR 2022, S. 112 (118 f.) m. w. N.

⁵⁷ Statt vieler <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/landgericht-frankfurt-laesst-anlage-wegen-rassistischer-polizeichats-nicht-zu-18713392.html> (Letzter Abruf: 7. November 2023); im Allgemeinen dazu *Nitschke*, ZBR 2022, S. 112 passim.

⁵⁸ RegBegr., S. 20.

⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 10. September 2020 – 2 WD 3.20, BeckRS 2020, 33989 Rn. 23 f.

Dass die gerichtsfeste Definition eines schweren Dienstvergehens bzw. einer soldatenrechtlich zu sanktionierenden Verfolgung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen in einer schwerwiegenden Weise in Form der fehlenden Verfassungstreue gerade in Bezug auf aktuelle politische Strömungen, die sich nicht unmittelbar einer etablierten politischen Strömung, einer Vereinigung oder Partei zuordnen lassen (bspw. grundlegende Coronamaßnahmenkritik), schwierig ist, wird in der Literatur vielfach diskutiert.⁶⁰ Bei der kritischen Auseinandersetzung damit, dass die Exekutive dazu neigt, die engste Auslegung zu wählen und eine verfassungsfeindliche bzw. -widrige Gesinnung bei den entsprechenden Personen anzunehmen, zeigen gerade die neuen Kriterien – etwa die „verfassungsschutzrelevante De-legitimierung des Staates“ – wie sie in den Verfassungsschutzberichten und dem KfE-Bericht der Bundeswehr jüngst Niederschlag finden.⁶¹

Diese exekutiv als unbestimmte Rechtsbegriffe jüngst festgelegten Kriterien verfassungswidriger bzw. -feindlicher Einstellungen, die Gegenstand der künftigen Entlassungsverfahren werden sollen, sind stets an der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und im Speziellen hier des Bundesverwaltungsgerichts zu messen. Es sei daher nur in aller Kürze darauf verwiesen, dass etwa nicht der jetzige Zustand der Parteienlandschaft oder aktuellen Migrationspolitik⁶² geschützt wird, sondern die Strukturprinzipien der Verfassung (Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaat, Mehrparteiensystem als solches etc.).⁶³ Diese Prinzipien hat der Soldat anzuerkennen (§ 8 Alt. 1 des Soldatengesetzes [SG]) und durch sein gesamtes Verhalten für deren Erhaltung einzutreten (§ 8 Alt. 2 SG).

Insofern ist auch der Verweis auf § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes im Gesetzesentwurf ein Zirkelschluss. Denn die definitorischen, tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten in der Subsumtion und in der richtigen Rechtsfolgenfestlegung für erkannte verfassungsfeindliche Bestrebungen führen in der Praxis, insbesondere bei den vorstehend genannten relativ neuen Strömungen, zu einer höchst anspruchsvollen forensischen Tätigkeit der befassten (Truppendienst-)Gerichte.⁶⁴

Auch lassen sich all die in den vergangenen Jahren medial bekannt gewordenen, vor allen Dingen rechtsextremen Vorfälle in der Beamten-, Richter- und Soldatenschaft in alle Rich-

⁶⁰ Siehe den Überblick mit zahlreichen Beispielfällen zu den komplexen und vielfältigen Rechtsfragen bei *Brinktrine*, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, § 46 insb. Rn. 3 ff., 7, 60.

⁶¹ Kritisch dazu auch *Murswiek*, Verfassungsschutz und Demokratie, passim.

⁶² Zur für die Entlassung eines Beamten nicht ausreichende bloße Teilnahme an einer Asyl- und Flüchtlingspolitik der Bundesregierung kritisierenden Veranstaltung, selbst bei von ihm getragenen Transparent mit dem Inhalt „Asylbetrug macht uns arm“, da es an dem Tatbestandsmerkmal des Einflusses auf die Ausübung der Dienstpflichten fehlt, siehe VGH Kassel, Beschl. v. 22. Oktober 2018 – 1 B 1594/18, NVwZ 2019, S. 248. Ausführlich *Murswiek*, Verfassungsschutz und Demokratie, S. 166 – 176 zur Problematik der von den Verfassungsschutzbehörden als per se verfassungsfeindlich eingestuften grundsätzlichen Kritik an der Migrationspolitik; vgl. mit weiteren Beispielfällen für gerichtlich nachgewiesene und auch nicht nachgewiesene beamten- und soldatenrechtliche Treuepflichtverstöße aus der Rechtsprechung *Masuch*, ZBR 2020, S. 289 (290 ff.).

⁶³ BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2020 – 2 WD 17.19, BeckRS 2020, 22729 Rn. 36 f.; BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1992 – 2 BvR 1802/91, NJW 1992, S. 2750 (2751).

⁶⁴ Siehe nur die ausführliche rechtliche Würdigung des Sachverhaltes bei TDG Nord, Urt. v. 18. Februar 2021 – N 7 VL 81/19, BeckRS 2021, 56713.

tungen in der exekutiven, medialen und letztlich in der gesellschaftlichen Wahrnehmung deuten. Ob darin Einzelfälle liegen oder es sich bloß um die Spitze des Eisbergs tiefgehender strukturell-personeller Probleme handelt, ist eine ebenfalls berechnete, ja notwendige politische und gesellschaftliche Frage. Das Stellen dieser Frage darf jedoch nicht das Rechtsstaatsprinzip und mit ihm die Rechte des jeweiligen Betroffenen auf Lebenszeit oder lange Jahre verpflichteten Soldaten aushöhlen. In Ansehung eines Entlassungsverfahrens wegen des Vorwurfs der verfassungsfeindlichen Gesinnung muss nach alledem die Entscheidungskompetenz einzig bei den unabhängigen Gerichten verbleiben, damit dem Rechtsstaat zur Geltung verholfen und unzulässigen (Vor-)Verurteilungen durch die politische Führung der Exekutive und letztlich der Medien und der Gesellschaft effektiv kein Raum gegeben wird. Die Bundeswehr ist dagegen als Behörde dazu veranlasst, die Gesinnung von (künftigen) Soldaten rechtzeitig zu überprüfen, wie sie es seit den Vorfällen der letzten Jahre – insbesondere seit dem Fall „Franco A.“ – im Zuge des Einstellungsverfahrens auch vollzieht.⁶⁵

3. Alternativen: Bessere Ausstattung der Truppendienstgerichte

Die jetzigen Rechtsschutzmöglichkeiten sind für den Staat wie für die (möglicherweise) von rechtswidrigen Entlassungsverfahren konfrontierten Soldaten ausreichend. Es ist verfassungsrechtlich nicht zulässig – wenngleich politisch möglicherweise opportun – aus rein prozessökonomischen Gründen mit Überlegungen über eine besonders geringe Anzahl an Verfahren überhaupt – und damit potenziell rechtswidrig Betroffener – zu argumentieren, ebenso wenig mit einer (angeblichen) längeren Dauer von truppendienstgerichtlichen Verfahren aufgrund des präventiven Richtervorbehaltes im Vergleich zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren (deren Dauer und Anzahl nicht seriös geschätzt werden kann).⁶⁶ Will man das einschlägige Zahlenmaterial heranziehen, so steht unterdessen fest, dass:

- nach dem KfE-Bericht für das Jahr 2022 insgesamt 46 Entlassungen von Soldaten aller Status- und Dienstgradgruppen mit Extremismusbezug durchgeführt wurden (2021: 81; 2020: 35) und⁶⁷
- der zweite Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts als Beschwerde-, Berufungs- und Rechtsbeschwerdeinstanz in etwa mit 30 Fällen pro Jahr konfrontiert ist.⁶⁸

Das Gesetzesvorhaben ist deshalb auch nicht alternativlos. Die Regierungsbegründung meint:

⁶⁵ Vgl. *Häußler*, DVBl 2021, S. 914 (923).

⁶⁶ Hinsichtlich der entstehenden weiteren Kosten führt die Begründung zum Gesetzesentwurf (RegBegr S. 4) aus, dass es bei den Wehrdienstgerichten zu einer finanziellen Entlastung kommen könne, die jedoch nicht mit der Belastung der Verwaltungsgerichte gleichzusetzen sei. Ein gerichtliches Disziplinarverfahren setze zwangsläufig eine Befassung des Wehrdienstgerichts mit der Sache voraus. Ein Entlassungsverfahren beschäftige dagegen nur bei Klageerhebung das Verwaltungsgericht. Langzeitdaten lägen hierzu jedoch nicht vor. Basierend auf einer Schätzung – deren Grundlagen nicht mitgeteilt werden – liege die Entlastung in einem vernachlässigbaren Bereich.

⁶⁷ BMVg (Hrsg.), Jahresbericht KfE 2022 – BMVg R II 5 – Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle, S. 26 f.)

⁶⁸ Siehe *Häußler*, DVBl 2019, S. 1225 (1225).

„Eine Entlassung aus einem Dienstverhältnis bedarf einer rechtlichen Grundlage. In Anbetracht der längeren Dauer gerichtlicher Disziplinarverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienstverhältnis, die nicht zuletzt aus rein taktischen Berufungen resultieren, sind diese in Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen eines vorläufigen Verbleibes in den Streitkräften keine gleichwertige Alternative.“⁶⁹

Dem ist die Existenz einer Rechtsgrundlage entgegenzuhalten, nämlich §§ 58, 63 WDO. Diese Rechtsgrundlage ist eine „gute“, da sie verfassungshistorisch gewachsen ist. Zugleich wurde damit als verfassungshistorische Glanzleistung der Bundesrepublik Deutschland ein Systemwechsel von einem der obrigkeitlichen Willkür ausgesetzten Berufssoldatenstandes in monarchischen Zeiten und im Nationalsozialismus hin zu einer rechtsstaatlichen Armee in einem Rechtsstaat vollzogen. Dieses Verdienst der Wehrdisziplinarordnung seit 1957 kann nicht als „fehlende Rechtsgrundlage“ für die Entfernung von Verfassungsfeinden in der Bundeswehr bezeichnet werden. Die §§ 58, 63 WDO führen in ihrer gelebten disziplinargerichtlichen Praxis zu einer gebotenen Auseinandersetzung mit dem Für und Wider der Entlassung als schärfstes disziplinarisches Schwert. Sie sichern dabei die Rechte des betroffenen Soldaten und die des Staates. Am Ende steht dabei entweder ein vom Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit entlasteter Soldat oder eine um einen Verfassungsfeind gerichtlich bereinigte Armee.

Der vorliegende Gesetzesentwurf verkennt bei der weiteren Formulierung, dass ein gerichtliches Disziplinarverfahren von einiger Dauer für den Dienstherrn nicht hinnehmbar sei, dass das Rechtsstaatsgebot den Gesetzgeber immer dazu verpflichtet, die Gefahr rechtsstaatswidrigen Handelns der Exekutive in seine Überlegungen einzubeziehen. Den Grundrechten selbst in ihrer Konzeption als Abwehrrechte des mündigen Bürgers wird vor diesem Hintergrund nur dadurch zur Geltung verholfen, wenn der Rechtsschutz gegen staatliche Übergriffe in Form eines rechtsgrundlosen, jedenfalls dem Grunde nach nicht durchgreifenden, Entlassungsbegehren bei einem – unterstellt – verfassungstreuen Bürger (Soldaten) präventiv möglich ist. Die Regierungsbegründung selbst geht im Übrigen von einer „äußerst geringen Anzahl von Entlassungsverfahren“ aus, „die durch die bereits bestehenden Verwaltungsstrukturen aufgefangen werden können“⁷⁰. Schon aus diesen rechtspraktischen Gründen sollte an der bestehenden Regelung des Wehrdisziplinarrechts festgehalten werden. Die bessere personelle und sachliche Ausstattung der Truppendienstgerichte könnte somit bereits zu einer – erhofften und vom Verfasser auch unterstützten – beschleunigten Entlassung von Verfassungsfeinden aus der Bundeswehr führen.⁷¹

⁶⁹ RegBegr., S. 19, Herv. d. Verf.

⁷⁰ RegBegr, S. 4, 19.

⁷¹ Im Ergebnis so auch *Gauseweg*, Verfassungsfeinde schnell aus der Truppe entfernen, LTO v. 24. September 2023, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/extremismus-bundeswehr-verfassungsfeinde-aus-der-truppe-entfernen-referentenentwurf-verteidigungsministerium/> (Letzter Abruf: 7. November 2023).

4. Dringende Empfehlung der Befristung zur Evaluation des Gesetzes

Der avisierte Paradigmenwechsel ist soldaten- wie beamtenpolitisch höchst fragwürdig. Nur weil das Bundesverfassungsgericht die administrative Entlassung von Landesbeamten für verfassungskonform erklärt hat, bedeutet dies nicht, dass es deswegen allein zu begrüßen ist. Dem oben ebenfalls skizzierten Missbrauchspotenzial kann bei unveränderter Verabschiedung des Gesetzes nur Rechnung getragen werden, wenn die Evaluation des Erfolgs des Gesetzes – in Form der Entlassung tatsächlicher Verfassungsfeinde und der beschleunigten gerichtlichen Bestätigung im Wege des nur noch nachträglichen Rechtsschutzes – durch den Deutschen Bundestag selbst erfolgt.⁷² Hierfür sollte ein Zeitraum von vier Jahren – in Ansehung der genannten durchschnittlichen Dauer der disziplinargerichtlichen Entlassungsverfahren nach dem geltenden Recht – bei Weitem genügen.

5. Abschließende Bemerkungen

Man möge im Lichte der rechtshistorischen Ausführungen zur Entwicklung des Berufsbeamten- und Berufssoldatentums und den Schutz vor willkürlicher obrigkeitlicher Entfernung im Verwaltungswege einwenden, dass die Gefahren für Demokratie und den Bestand der Bundesrepublik Deutschland heute andere sind als in den 1950er Jahren. Ob dies notwendigerweise so ist, entzieht sich der Fachkenntnis des Verfassers als Juristen. Dass aber die Väter und Mütter des Grundgesetzes just nach dem zweiten Weltkrieg dem jungen deutschen Verfassungsstaat den präventiven Richtervorbehalt für die Entlassung von einigen tausend aus dem „Dritten Reich“ übernommener Beamter aufgegeben haben und der Gesetzgeber im Jahre 1957 sogar für die Entfernung ehemaliger Wehrmachtssoldaten aus der Bundeswehr wegen nachträglich erwiesener Unwürdigkeit den unbedingten Richtervorbehalt vorsah (§ 116 WDO i. d. F. v. 1957)⁷³, zeigt das damalige Vertrauen in die effektive und unabhängige Arbeit der Gerichte bei der Entfernung verfassungsfeindlicher Soldaten aus und der Belassung zu Unrecht so angeschuldigter Soldaten in der weiland neuen Bundeswehr.

Der Schutz vor willkürlicher Entlassung ist mithin Keimzelle des Berufsbeamten- und Berufssoldatentums und hat sich in Deutschland über (ein) Jahrhundert(e) entwickelt und verfestigt. Gerade wenn sich der Gesetzgeber so sicher ist, tatsächliche Feinde der Verfassung rechtsicher auszumachen und ihre Verfassungsfeindlichkeit gerichtsfest nachweisen zu können, spricht nichts gegen die Beibehaltung des status quo.

Der Staat beweist sich gerade dann als Rechtsstaat, wenn er auch denjenigen Beamten und (Berufs-)Soldaten den erforderlichen Grundrechtsschutz durch ein präventiv-gerichtliches Verfahren gewährt, von denen die Spitze der Exekutive meint, sich rechtmäßig, einseitig von ihrer ebenfalls eingegangenen Lebenszeitverpflichtung lösen zu wollen bzw. zu müssen.

⁷² Siehe dazu nochmals *Lindner*, RuP 2023, S. 65 (68).

⁷³ RegBegr zu § 116 WDO, BT-Drs. 2/2181, S. 65.



ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

Ressort 03
ver.di Bundesverwaltung

Christian Hoffmeister
Gewerkschaftssekretär

Deutscher Bundestag
– Sekretariat des Verteidigungsausschusses –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

*Fachbereich Öffentliche und private
Dienstleistungen, Sozialversicherung
und Verkehr*

<p>Deutscher Bundestag Verteidigungsausschuss</p> <p>Ausschussdrucksache 20(12)640</p> <p>13.11.2023 - 20/2471</p> <p>5410</p>
--

christian.hoffmeister@verdi.de
www.verdi.de

Zentrale: 030 - 69 56 - 0
Durchwahl: - 21 35
Fax: 030 - 69 56 - 35 51

13. November 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 20/8672)

Schriftliche Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zur öffentlichen Anhörung am 13. November 2023

Vorbemerkung

Die Soldat*innen der Bundeswehr stehen in ihrer großen Mehrheit fest auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie bekennen sich zur Verfassung des Staates, dem sie dienen, und treten aktiv für diesen Staat und seine Verfassung ein. Diese Feststellung ist aus Sicht von ver.di unbedingt richtig und unterstützungswert.

Ebenso richtig ist die Aussage, dass extremistische Verhaltensweisen die Disziplin und die Ordnung in den Streitkräften gefährden und deren inneres Gefüge nachhaltig beeinträchtigen. Sie schädigen ebenso das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit wie das öffentliche Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte.

ver.di sagt deshalb sehr deutlich, dass Soldat*innen, die nicht mit beiden Füßen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen, keinen Platz in der Bundeswehr und in unserer Gesellschaft haben dürfen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für Verfassungsfeinde wie Rechtsextremist*innen oder Reichsbürger*innen. Verfassungsfeinde schneller aus der Bundeswehr zu entfernen ist also richtig und unterstützungswert.

Allerdings ist fraglich, ob der vorliegende Gesetzentwurf geeignet ist, dieses legitime Ziel zu erreichen. (1)

Unseres Erachtens gäbe es wirksamere Regelungsmöglichkeiten zur beschleunigten Entfernung von Verfassungsfeinden aus der Bundeswehr. (2)

(1) Hauptkritikpunkte

Eine bloße Entfernungsentscheidung durch Verwaltungsakt des Dienstvorgesetzten bei begrenzter Rechtsschutzmöglichkeit sieht ver.di kritisch.

- **Beschleunigung darf nicht zu Lasten eines fairen Verfahrens gehen**

Ein solches Verwaltungsverfahren genügt nicht den Anforderungen an ein förmliches, unparteiliches und die Fairness sicherndes Verfahren. Die bloße Verweisung auf den nachträglichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz reicht insoweit nicht aus. Denn sie führt zu einer Verlagerung des Prozessrisikos auf die Soldat*innen und legt ihnen für die Zeit bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über ihre Klage wirtschaftliche und soziale Unsicherheiten und Nachteile auf.

Eine Entfernung von Soldat*innen mit einer Dienstzeit von mehr als vier Jahren und von Berufssoldat*innen per Verwaltungsakt ohne vorherige Differenzierung eines subjektiven Schuldvorwurfs in einem gerichtlichen Verfahren, kann bei nichtgeständigen oder schweigenden Soldat*innen eklatant die Unschuldsvermutung konterkarieren.

Dieser schnelle Verlust der Rechtsstellung und Alimentation kann nicht durch Verweis auf den überaus kostspieligen und langwierigen nachgelagerten Rechtsweg kompensiert werden.

Die Bundeswehr könnte fristlose Entlassungen künftig verzugslos und zunächst ohne gerichtsfesten Nachweis von Pflichtverletzung und Schuld aussprechen; eine gerichtliche Überprüfung auf Rechtmäßigkeit wäre den Betroffenen erst im Nachgang und – angesichts der Verfahrensdauern vor den Verwaltungsgerichten – nur in seltenen Fällen binnen eines Jahres möglich.

Dieses Prozessrisiko kann auch nicht durch die Gewährung eines Überbrückungsgeldes gem. § 86b SVG Entwurf bis zum bestandskräftigen Abschluss des Entlassungsverfahrens ausreichend aufgefangen werden.

Schließlich werden die Soldat*innen dem Risiko einer Stigmatisierung ausgesetzt, die fehlende Parität zwischen den Parteien wird verschärft und ein Schutz bei Manipulation nicht gewährleistet.

Schon seit langem gehört deshalb die Entfernung aus dem Soldat*innenverhältnis allein durch Gerichte zu den praktizierten Sicherungen der Soldat*innenschaft gegen die Willkür des Dienstherrn.

- **Kompetenz von Dienstvorgesetzten zum Nachweis extremistischer Einstellungen fraglich**

Nach dem Gesetzentwurf kann entlassen werden, wer nachweislich *"in schwerwiegender Weise Bestrebungen verfolgt"*, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Völkerverständigung richten oder auswärtige Belange Deutschlands gefährden " (§ 46 Abs. 2a).

Problematisch ist insbesondere der offene Tatbestandskatalog. Es bleibt unklar, wer in welchem Verfahren die nachweislich schwerwiegende Weise von extremistischen Handlungen feststellen soll.

Der Gesetzgeber schafft hier einen potentiell sehr weiten Gestaltungsspielraum, durch den Dienstherrn selbst festzulegen, in welchen Fällen eine Entlassung erfolgen kann. Die Folgen sind gravierend und man wird künftig auf den nachgelagerten Rechtsschutz verwiesen.

Laut Gesetzesbegründung soll die Bundeswehr auf bereits bestehende Verwaltungsstruktur und Expertise für Entlassungsverfahren zurückgreifen können. Es ist im Blick auf die Unschuldsvermutung, und den Beschäftigtenschutz allerdings problematisch, wenn Disziplinarvorgesetzte feststellen sollen, ob solche Tatbestände in schwerwiegender Weise erfüllt sind.

Tatsächlich haben wir in der Vergangenheit viele Vorfälle zu verzeichnen, die auf Grund von fehlender Kompetenz und verletzten Eitelkeiten bei den Dienstvorgesetzten über den Wehrdisziplinaranwalt an die Truppendienstgerichte herangetragen werden. Hier besteht einerseits eine Gefahr des Missbrauchs der Kompetenz zur Entscheidung über eine Entlassungsverfügung.

Darüber führen Unsicherheiten bei den Vorgesetzten im Zweifel auch zukünftig dazu, dass viele Fälle vorschnell als tatbestandsmäßig eingestuft werden und dadurch das behördliche Verfahren und das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten unangemessen verzögert wird. Dies führt in der Konsequenz zu einer längeren Phase der emotionalen, finanziellen und beruflichen Ungewissheit bei den Betroffenen. Außerdem wird letztlich verhindert, dass tatsächliche Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Soldat*innenverhältnis entlassen werden können.

Selbst wenn man diese Kritik an dem Gesetzentwurf nicht teilen sollte, bleibt der Einwand, dass das Ziel einer beschleunigten Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldat*innen hierdurch nicht erreicht wird.

ver.di bezweifelt, dass durch die Einführung eines bloß behördlichen Disziplinarverfahrens die Verfahren tatsächlich beschleunigt werden. Zumindest in Einzelfällen ist damit zu rechnen, dass das Verfahren eher verlängert wird.

Anstelle des gerichtlichen Disziplinarverfahrens mit erster Instanz vor dem Truppendienstgericht und Berufung vor dem Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts treten ein zweistufiges Verwaltungsverfahren (Verfügung und Beschwerde) und Anfechtungsklage, Berufung und ggf. Revision im Verwaltungsverfahren. Schon das bisherige Disziplinarverfahren zieht sich im Schnitt über vier Jahre. Ermittlungs-

und Überprüfungstiefe dürften schon aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit im
Verwaltungsverfahren nicht besonders unterschiedlich sein.

Anstatt die Verfahren aufgrund zu langer Dauer von den Truppendienstgerichten zu den
Verwaltungsgerichten zu schieben, könnte eine bessere Ausstattung von
Wehrdisziplinaranwaltschaft oder Truppendienstgerichten eine Alternative sein.

(2) Wirksamere Regelungsmöglichkeiten zur beschleunigten Entfernung von Verfassungsfeinden aus der Bundeswehr

ver.di vertritt die Auffassung, dass dem tatsächlich bestehenden Problem der überlangen
Verfahrensdauer auch im Rahmen des bestehenden Systems begegnet werden kann. Dieses
muss jedoch zielgerichtet an einzelnen Stellen nachgebessert werden.

Das Disziplinarrecht stellt schon jetzt alle erforderlichen Mittel bereit, um
Verfassungsfeind*innen aus dem Dienst zu entfernen und sie auch vorläufig des Dienstes zu
entheben, bis das Disziplinarverfahren abgeschlossen sind.

§§ 58, 63 Wehrdisziplinarordnung (WDO) ermöglichen bereits heute die Entlassung von
verfassungsfeindlichen Soldat*innen.

§ 55 Abs. 5 Soldatengesetz (SG) erlaubt es, Soldat*innen auf Zeit innerhalb der ersten vier
Jahre ihres Dienstes zu entlassen, *"wenn er seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und
sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der
Bundeswehr ernstlich gefährden würde."* In der Praxis ist § 55 Abs. 5 SG damit ein äußerst
weitgehendes Mittel.

Für die Dauer der Ermittlungen und auch des Verfahrens stehen der Bundeswehr mit dem
Verbot der Ausübung des Dienstes (§ 22 SG) sowie der vorläufigen Dienstenhebung (§ 126
Abs. 1 WDO) und ergänzender Maßnahmen wie dem Einbehalt von bis zu 50 % der
Dienstbezüge (§ 126 Abs. 2 WDO) hinreichend Instrumente zur Verfügung, schnell, effektiv
und auch öffentlich wahrnehmbar zu reagieren.

Der derzeitige § 126 Abs. 2 WDO entspricht insoweit in der Höhe der Gewährung eines
Überbrückungsgeldes wie es § 86b SG Entwurf vorsieht.

Anders als § 86b Abs. 6 SG Entwurf ist nachzeitigem Recht keine Erstattung von
Dienstbezügen durch den Soldaten bzw. die Soldatin nach bestandskräftigem Abschluss
eines Entlassungsverfahrens vorgesehen. Hier ließe sich allerdings über eine entsprechende
Ergänzung des § 127 WDO nachdenken, die den Ansatz des § 86b Abs. 6 Entwurf
entsprechend aufgreift.

Im Weiteren kann das derzeitige Verfahren durch konkrete Ansätze weiter beschleunigt und
effektiver ausgestaltet werden.

- **Beschleunigung/Professionalisierung des behördlichen Verfahrens**

Derzeitige überlange Verfahrensdauern sind vielfach durch eine verzögerte Sachbearbeitung
bei den Einleitungsbehörden, Wehrdisziplinaranwaltschaften und bei den
Truppendienstgerichten begründet.

Um eine Beschleunigung der gegenwärtig oft lang geführten Disziplinarverfahren zu erreichen, muss die Professionalisierung des behördlichen Disziplinarverfahrens forciert werden. Das erfordert beispielsweise eine Vertiefung der Ausbildung und Schulung von Disziplinarvorgesetzten vor Dienstantritt auf den entsprechenden Dienstposten. Außerdem sollte man sich die Frage stellen, ob Disziplinarvorgesetzte zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht auch entlastet werden sollten.

Das behördliche Verfahren könnte auch dadurch beschleunigt werden, dass die Zahl der Wehrdisziplinaranwäl*innen spürbar erhöht wird. Auch gilt es, die Qualität der Personalakten, auf deren Basis Disziplinarmaßnahmen entschieden werden sollen, zu verbessern.

Mit Blick auf den in § 17 Abs. 1 WDO geregelten Beschleunigungsgrundsatz könnte eine Regelbeendigungsdauer für das behördliche Disziplinarverfahren festgelegt und der Einleitungsbehörde bzw. dem Dienstvorgesetzten aufgegeben werden, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, wenn er länger braucht. Dies könnte beispielsweise durch die Benennung einer Frist zum Abschluss eines Disziplinarverfahrens in § 41 WDO erfolgen.

- **Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens**

Richtig ist, dass die Verfahrensdauern der gerichtlichen Disziplinarverfahren mit regelmäßig bis zu vier Jahren deutlich zu lang sind. Das aber geht in erster Linie auf die unzureichende Personalausstattung der Wehrdisziplinaranwaltschaften und vor allem der Truppendienstgerichte zurück, für die allein das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) verantwortlich ist; für eine bedarfsgerechte Anpassung der Personalausstattung ist kein gesetzgeberischer Eingriff erforderlich.

Die Truppendienstgerichte sind seit vielen Jahren überlastet. Das hängt damit zusammen, dass die Rechtspflege der Bundeswehr bereits vor zehn Jahren mit der Neuausrichtung der Bundeswehr sehr früh den Anteil der Kammern reduziert hat, sodass ab diesem Zeitpunkt im Grunde ein permanenter Überlauf an den dann noch vorhandenen Kammern stattgefunden hat. Die Konsequenz ist, dass in truppendienstgerichtlichen Verfahren regelmäßig nicht mit einer Entscheidung vor Ablauf von drei Jahren nach dem Vorfall zu rechnen ist. Es gibt einige wenige Fälle, in denen das schneller geht, aber ganz grundsätzlich ist die allgemeine Verfahrensdauer ungefähr drei bis vier Jahre.

Das BMVg hat neue Kammern eingesetzt, allerdings noch nicht vollständig besetzt, und natürlich braucht eine solche Kammer auch Zeit, bis sie volle Betriebstemperatur und Routine entwickelt hat, aber zumindest ist an der Stelle eine notwendige Maßnahme ergriffen worden.

Auch ließen sich die Truppendienstgerichte entlasten und die Verfahren beschleunigen, wenn man dort zu einer Senkung der Fallzahlen kommen würde. Mittlerweile sind die Gerichte mit jedem noch so kleinen Disziplinarverfahren beschäftigt. Das Gericht muss jede Aussage prüfen. Es liegen Jahr für Jahr 800 weitere Verfahren vor den Truppendienstgerichten (Nord, Süd, Ost und West). Die Welle wird bisher nicht abgebaut sondern nur verschoben in die nächsten Jahre.

Nicht jeder Sachverhalt muss vor dem Truppendienstgericht landen. Insofern ist die Stärkung der Führungsverantwortung, insbesondere der disziplinarischen Führungsverantwortung, hier ein ganz zentraler Baustein (innere Führung).

- **Prävention/Stärkung der Resilienz**

Heute kommen deutlich mehr junge Menschen in die Truppe, die mit politischen und historischen Zusammenhängen weniger vertraut sind. Sie sind weniger resilient gegenüber extremistischen Ansichten.

Prävention ist deshalb ein wichtiger Ansatz. Dabei ist für uns wichtig, dass der Persönlichkeitsbildung, insbesondere der politischen Bildung, und auch der Extremismusprävention eine besondere Bedeutung zukommt. Dies ist auch und gerade ein Thema für Personalauswahl und Personalrekrutierung.

Bei der Aus- und Fortbildung sind die Themenblöcke Erinnerungskultur sowie politische Bildung zu stärken. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes müssen populistischen, rassistischen und extremistischen Einflüssen gegenüber resilient sein. Diese Fähigkeit zu stärken, ist auch Aufgabe der Dienstherren. Sie müssen ihre Aus- und Fortbildungsprogramme entsprechend erweitern und Bildungsurlaub sowie Sonderurlaub wieder stärker genehmigen. Statt sich also nur auf die Folgenbeseitigung zu konzentrieren, sollte der Gesetzgeber die Ursachen in den Blick nehmen und diesen entgegenwirken.